



Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der TG III durch den Markt Thierhaupten

**Planfeststellungsbeschluss
vom 12.10.2023**

Aktenzeichen: 52.13-645/01-3 V 202

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	Seiten	3-25
I.	Feststellung des Plans	Seite	3
II.	Gegenstand der Planfeststellung	Seite	3
III.	Planunterlagen	Seiten	5
IV.	Sofortige Vollziehung	Seite	6
V.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	Seiten	6-23
	1. Wasserwirtschaft und weitere Schutzauflagen	Seite	7
	2. Naturschutz und Forstrecht	Seite	15
	3. Fischerei	Seite	18
	4. Schutz von Kabelleitungen	Seite	18
	5. Belange von weiteren Spartenträgern	Seite	19
	6. Schutz eingetragener Bodendenkmäler	Seite	20
	7. Bauabnahme	Seite	22
	8. Vorbehalt	Seite	23
	9. Rechtsnachfolge	Seite	23
	10. Weitere Hinweise	Seite	23
VI.	Entscheidung über Einwendungen	Seite	24
VII.	Entschädigungsvorbehalt	Seite	24
VIII.	Kostenentscheidung	Seite	25
B.	Begründung	Seiten	26-104
I.	Sachverhalt	Seiten	26
II.	Verfahren	Seiten	26
	1. Antrag	Seite	26
	2. Anhörungsverfahren	Seite	27
	3. Zulassungen des vorzeitigen Beginns	Seite	29
III.	Rechtliche Würdigung	Seiten	30-104
	1. Zuständigkeit	Seite	30
	2. Wasserrechtliche Gestattungspflicht	Seite	30
	3. Entscheidungsgrundlagen	Seite	30
	4. Planrechtfertigung	Seite	30
	5. Zwingende Versagungsgründe	Seite	33
	6. Abwägung	Seite	39
	6.1 Würdigung der Gutachten und Stellungnahmen des amtl. Sachverständigen, der Träger öffentl. Belange, der Fachbehörden, der Verbände und Vereine	Seite	40
	6.2 Begründung der Entscheidung über die Einwendungen	Seite	59
	7. Begründung der Festsetzung der Nebenbestimmungen	Seite	101
	8. Begründung der Kostenentscheidung	Seite	102
	9. Abschließende Zusammenfassung	Seite	102
	10. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	Seite	102
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	105

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung des Plans

Der Plan des Marktes Thierhaupten – nachfolgend Vorhabenträger genannt – zur Umsetzung des Hochwasserschutzes an der Altnet im Bereich der Teilnehmergeinschaft Thierhaupten III (TG III) wird festgestellt (§§ 68 Abs. 1, 70 Wasserhaushaltsgesetz, WHG).

Der festgestellte Plan des Marktes Thierhaupten dient dem Hochwasserschutz, so dass gemäß § 71 Abs. 2 WHG für dessen Durchführung die Enteignung zulässig ist. Die für das Vorhaben benötigten Flächen sind in einem Grundstücksverzeichnis und den dazugehörigen „Grundstücksplan Detaillageplan Süden“, „Grundstücksplan Detaillageplan Norden“ und „Grundstücksplan Detaillageplan Flutmulde“ detailliert ausgewiesen (Anlage 2 der Antragsunterlagen vom 10.07.2015 in der geänderten Fassung vom 28.10.2016).

Durch die Planfeststellung wird gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Planfeststellungen, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Gestattungen, nicht erforderlich (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch, soweit nach Fachrecht Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

II. Gegenstand der Planfeststellung

Für die Verbesserung des Schutzes vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) im Bereich des Marktes Thierhaupten liegt ein mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmtes Planungskonzept des Ing.-Büros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 20.07.2004 vor. Gemäß diesem Konzept sind für den Hochwasserschutz vor einem HQ100 folgende Maßnahmen notwendig:

1. Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach (ca. 576.000 m³)
2. Umleitung des im Edenhauser Bach nicht rückhaltbaren Wassers über den Flutkanal mit Ausbau des Flutkanals
3. Weitergehende Maßnahmen an der Altnet im Bereich der Teilnehmergeinschaft Thierhaupten III (TG III)

Das Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach (Gewässer 3. Ordnung) wurde mittlerweile durch den Markt Thierhaupten im Wesentlichen baulich fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die beantragte Plangenehmigung für den Ausbau des Flutkanals

(Gewässer 2. Ordnung) befindet sich noch im Wasserrechtsverfahren, wird jedoch praktisch zeitgleich mit dem Planfeststellungsbeschluss der weitergehenden Maßnahmen an der Altnet im Bereich der Teilnehmergeinschaft Thierhaupten III (TG III) erlassen werden.

Gegenstand dieser Planfeststellung sind die weitergehenden Maßnahmen an der Altnet (Gewässer 3. Ordnung) im Bereich der TG III (= Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der TG III). Der Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der TG III beinhaltet den Bau von Deichen mit geringen Höhen, die Anhebung eines Weges und eines Verbindungsweges südlich der St 2045, den Einbau eines weiteren Durchlasses in die Staatsstraße St2045, die Herstellung einer Flutmulde nördlich des neuen Durchlasses, kleinräumige Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche sowie die Anhebung der Zufahrtsstraße zum Kraftwerk Ellgau.

Konkret bestehen die Maßnahmen im Wesentlichen aus:

1. Deichbauwerke

1.1 In folgenden Bereichen ist der Bau von Deichen vorgesehen:

1.1.1 Station 0+370 bis 0+745

Wartung und Verteidigung erfolgen über den Deichkronenweg.

Feldhecke (die auf Sträucher begrenzt wird) am luftseitigen Deichfuß unter Berücksichtigung eines Deichschutzstreifens von mind. 3 m.

Bei Station 0+620 auf 10 m Spundwandsicherung wegen alter Eiche.

1.1.2 Station 0+745 bis 0+950

Wartung und Verteidigung erfolgen über den Deichkronenweg.

Auf 100 m Länge nur 1 m breiter gehölzfreier Streifen beidseitig zur visuellen Kontrolle vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.

1.1.3 Station 1+550 bis 1+775

Wartung und Verteidigung erfolgen über den Deichkronenweg.

Auf 30 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.

1.1.4 Station 1+775 bis 1+850

Wartung und Verteidigung erfolgen über den Deichkronenweg.

1.1.5 Station 1+850 bis 2+170

Wartung und Verteidigung erfolgen über den Deichkronenweg.

Evtl. Sträucher am wasserseitigen Deichfuß unter Berücksichtigung eines Deichschutzstreifens von mind. 3 m.

Auf 50 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.

1.2 Die Deichhöhen vom bestehenden Gelände betragen 0,5 m bis 1,5 m. Der Freibord wurde gemäß DIN 19712 mit dem Mindestmaß von 0,5 m gewählt. Sowohl die wasserseitigen als auch die luftseitigen Böschungen der Deiche sollen mit einer Neigung von 1:2 bis 1:3 ausgebildet werden. Die Deich-/Wegkrone ist gemäß DIN 19712 mit einer Kronenbreite von mind. 3,0 m vorgesehen.

2. Anhebung des Wegs südlich der St2045 und Anhebung des Verbindungsweges
Südlich der Staatsstraße St2045 werden ein Weg und ein Verbindungsweg angehoben. Diese Wege weisen beide eine Deichfunktion auf, in der Planung sind jedoch nur reduzierte Freiborde von minimal 16 cm (Weg) und 36 cm (Verbindungsweg) berücksichtigt. Zudem sind auf den Deichkörpern selbst als auch im Abstand < 10 m Bäume vorhanden.

3. Zusätzlicher Durchlass in der St2045 und anschließende Flutmulde

In die Staatsstraße St2045 wird ein zusätzlicher Durchlass eingebaut und im nördlichen Anschluss eine Flutmulde angeordnet (für die Herstellung des Durchlasses wurde mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 08.02.2019, Az. 52.13-645/01-3 V 202, bereits eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 WHG erteilt; d. h. der Durchlass besteht bereits).

4. Kleinräumig Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche

Im Gebiet der Altnet sind zusätzlich kleinräumige Geländeabgrabungen vorgesehen.

5. Anhebung der Zufahrtsstraße zum Kraftwerk Ellgau

Die Zufahrtsstraße zum Kraftwerk Ellgau wird westlich der Brücke auf einer Länge von ca. 70 m um bis zu 0,35 m und östlich der Brücke auf einer Länge von ca. 50 m um bis zu 0,1 m angehoben, so dass die neue Oberkante auf der Höhe der bestehenden Brückenoberkante bei 419,56 m üNN liegt. Die Brücke selbst wird dabei nicht verändert.

III. Planunterlagen

Der Planfeststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung nach § 68 WHG vom 10.07.2015 in der geänderten Fassung vom 28.10.2016, erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland aus Eching am Ammersee:
 - Erläuterungsbericht
 - Kostenberechnung
 - Grundstücksverzeichnis
 - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Pläne nach Planverzeichnis

Die Unterlagen sind zum Teil mit Roteinträgen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth versehen.

- Tektur der Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung nach § 68 WHG vom 29.01.2020, erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland:
 - Erläuterungsbericht
 - Grundstücksverzeichnis
 - Kostenberechnung
 - Pläne nach Planverzeichnis

- Nachbilanzierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und Bannwaldausgleich vom 10.10.2019, erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland:
 - Erläuterungsbericht
 - Tabellen Nachbilanzierung
 - Pläne nach Planverzeichnis

- Luftbild zur Abgrenzung des Biotops Nr. 7431-1087-001 auf Flnr. 722/46, Gmk. Thierhaupten vom 22.01.2019.

- Lageplan der LEW Verteilnetz GmbH M = 1 : 1000 A2 vom 16.03.2017

- Lageplan der TenneT vom 17.02.2017 (M = 1 : 1000)

- Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 21.09.2017 zu den Einwendungen der BEW und des LRA Donau-Ries

- Standsicherheitsberechnung des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 02.02.2018 zum Hochwasserdeich Lech rechts 20,0 – 32,4

Die Unterlagen sind zum Teil mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 14.02.2022 und mit dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 12.10.2023 versehen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung wird angeordnet.

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG, des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und alle dazu ergangenen Verordnungen, sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, das Vorhaben plan- und bescheidgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen und dabei die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten.

1. Wasserwirtschaft und weitere Schutzauflagen

1.1 Allgemein

1.1.1 Die vorgenommenen Roteintragungen sind zu beachten.

1.1.2 Bei der Planung, beim Bau und Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen sind die einschlägigen Normen, insbesondere die DIN 19712, Richtlinien und Arbeitsanleitungen zu berücksichtigen.

1.1.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth folgende Nachweise/Berechnungen vorzulegen:

1.1.3.1 Baugrundgutachten und Nachweis der Deichstandsicherheit.

1.1.3.2 Hydraulische Berechnung eines Deichbruches im Bereich des Weges südlich der Staatsstraße St2045.

1.1.3.3 Mit den zuständigen Stellen für Katastrophenschutz in der Gemeinde und am Landratsamt abgestimmtes Katastrophenschutzkonzept für die Bauzeit.

1.1.4 Der Baubeginn ist dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die Vollendung der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ebenfalls 4 Wochen vor der Fertigstellung anzuzeigen.

Jede Änderung der Art oder des Umfangs ist v. g. Behörden anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Eine etwaig hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis ist zu beantragen.

1.2 Zur Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen

1.2.1 Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist die Ausführungsplanung der Hochwasserschutzmaßnahmen mit dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen. Dies gilt insbesondere für den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verbindungsweg zwischen der Staatsstraße St2045 und dem Weg südlich der Staatsstraße.

1.2.2 Die jeweiligen Vorgaben des Baugrundgutachters sind zu beachten.

1.2.3 Der Weg südlich der Staatsstraße St2045 ist wie in der Planung vorgesehen auf gesamter Länge südlich und nördlich mit Wasserbausteinen zu sichern und somit Überströmungsfest auszubilden.

1.2.4 Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Verbindungsweg zwischen der Staatsstraße St2045 und dem Weg südlich der Staatsstraße ist auf gesamter Länge auf mind. 427,89 m ü.NN anzuheben, so dass der Mindestfreibord von 0,5 m gemäß DIN 19712

eingehalten wird. Bei der endgültigen Festlegung der Deichhöhe sind auch die Ergebnisse aus der o.g. hydraulischen Berechnung eines Deichbruches an dem Weg südlich der St2045 zu berücksichtigen (siehe Roteintrag in den Antragsunterlagen vom 10.07.2015 in der geänderten Fassung vom 28.10.2016).

Des Weiteren ist, um das Risiko eines Deichversagens durch Wurzelwegigkeit oder Schwächung bei Windwurf deutlich reduzieren zu können, eine Gehölzfreistellung des kompletten Wegegrundstückes und somit des Deichkörpers vorzunehmen. Zudem ist die Lage des Weges im Zuge der Ausführungsplanung so weit wie möglich nach Osten zu verschieben, so dass für die visuelle Kontrolle ein gehölzfreier Streifen am wasserseitigen Deichfuß entsteht. Schließlich ist auch der Einbau einer Wurzelsperre vorzunehmen, so dass das Risiko einer Beeinträchtigung des statisch erforderlichen Deichquerschnittes bei Windwurf deutlich reduziert werden kann.

Sofern durch die Gehölzfreistellung des kompletten Wegegrundstückes eine wesentliche Erhöhung des Eingriffs in den Naturhaushalt bzw. eine wesentliche Erhöhung der gerodeten Bannwaldfläche erfolgen, sind eine Nachbilanzierung bzw. nachträgliche Flächenzusammenstellung der gerodeten Bannwaldfläche innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Baumaßnahmen am Weg beim Landratsamt Augsburg vorzulegen; innerhalb von 1 Jahr nach Beginn der Baumaßnahmen am Weg sind die Eingriffe auszugleichen bzw. ersatzaufzuforsten; diese Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vorab abzustimmen.

- 1.2.5 Gemäß DIN 19712 sind im Bereich der Hochwasserschutzdeiche Vorkehrungen gegen Wühltiere (z. B. Biber) zu treffen. Diese sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.3 Zur Ausführung der Hochwasserschutzmaßnahmen

- 1.3.1 Die Baumaßnahmen sind nach den festgestellten Antragsunterlagen unter Beachtung der geltenden technischen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.

- 1.3.2 Die Deiche sind so zu gestalten, dass sie sich gut in die Landschaft einfügen. Die Oberflächen sind so herzustellen, dass gemäß DIN 19712 eine geschlossene Grasnarbe erreicht und erhalten wird.

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist zusätzlich Folgendes umzusetzen: Die Deichböschungen sind mit magerem Substrat herzustellen, damit sich keine starkwüchsige Vegetation entwickelt. Die Pflege der Deiche ist durch 2 x jährliche Mahd ab 15. Juni durchzuführen, das Mähgut ist zu entfernen. Das Mulchen der Deichböschungen ist nicht zulässig. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Evtl. aufkommende Problempflanzen wie Ampfer, Goldrute oder Springkraut sind jährlich vor Samenreife zu beseitigen.

- 1.3.3 Die Deichkronen sind zur guten Entwässerung entweder schwach gewölbt auszubilden oder mit einem Gefälle von mindestens 2 % zur Wasserseite hin zu versehen.
- 1.3.4 Die Deichwege müssen gemäß DIN 19712 von schweren Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können; die Deichwege, die auch dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, müssen zudem ganzjährig auch für landwirtschaftliche Maschinen befahrbar sein.

1.4 Zum Baubetrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen

- 1.4.1 Für die Deichbauwerke sind die Vorgaben im Baugrundgutachten und die Ergebnisse aus dem Prüfzeugnis einzuhalten. Der Bau ist durch ein Fachbüro für Grundbau und Bodenmechanik zu begleiten. Während der Bauzeit ist die Ausführung ständig zu kontrollieren.
- 1.4.2 Bei Auftreten von Hangsichtwasser im Bereich der Hochwasserschutzmaßnahmen sind geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Diese sind mit dem Baugrundgutachter abzustimmen.
- 1.4.3 Stoffe aller Art (z. B. Eintrag von Betonschlämme), die eine Verunreinigung des Gewässers bewirken können, sind vom Gewässer fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugrube nicht gelagert werden, damit bei einem unbeabsichtigten Auslaufen keine das Gewässer schädigenden Stoffe einsickern können.
- 1.4.4 Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Augsburg einzuschalten.
- 1.4.5 Im bzw. am Gewässer arbeitende Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
- 1.4.6 Die Lage der Baustelleneinrichtung ist außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches zu wählen.

Der Lagerplatz für Bau- und Betriebsstoffe ist so zu wählen, dass bei einem unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern kein Kraft- oder Schmierstoff in den Untergrund oder ins Gewässer gelangen kann.

Für den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe gilt neben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- auch Folgendes:

- Die Lagerung solcher Stoffe auf der Baustelle ist auf das zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Maß zu beschränken.
- Dies gilt sinngemäß auch für die Lagerung von Abfällen.
- Kraftstoffbehälter sowie Öl- und Schmierstoffe dürfen auf der Baustelle nur in einem abgeschlossenen Raum oder einem abschließbaren umzäunten Bereich der Baustelle außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Flächen gelagert werden.

- 1.4.7 Baumaterialien und Aushub dürfen im Gewässerbett sowie im überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht zwischengelagert werden, auch nicht vorübergehend.
- 1.4.8 Gegenstände oder Baustoffe, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind umgehend, mindestens aber arbeits-tätig restlos zu beseitigen.
- 1.4.9 Maschinen und Geräte sind bei drohendem Hochwasser über Nacht aus dem Hochwas-serabflussbereich zu entfernen. Die ausführende Firma hat hierzu täglich die aktuelle Wettervorhersage (DWD etc.) abzufragen um möglichst frühzeitig reagieren zu können.

1.5 Bauliche Maßnahmen im Wochenendhausgebiet Ötz

- 1.5.1 Sofern der Eigentümer des Grundstückes Haus-Nr. 4 es wünscht und sofern es technisch zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten möglich ist, sind die Einfassung vor den Kellerfenstern baulich an das HQextrem (Planzustand) anzupassen. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.

Gegebenenfalls sind im beiderseitigen Einvernehmen statt der in Absatz 1 genannten Anpassung der Einfassung vor den Kellerfenstern auch sonstige bauliche Objektschutzmaßnahmen an den Kellerfenstern möglich, die in Wirksamkeit und Kosten vergleichbar sind.
- 1.5.2 Sofern die Eigentümer des Grundstückes Haus-Nr. 8 es wünschen und sofern es technisch zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten möglich ist, ist der nördliche Kellerlichtschacht baulich an den Hochwasserspiegel eines HQextrem (Planzustand) anzupassen. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.

Gegebenenfalls sind im beiderseitigen Einvernehmen statt der in Absatz 1 genannten Anpassung des nördlichen Kellerlichtschachts auch sonstige bauliche Objektschutzmaßnahmen am Kellerlichtschacht möglich, die in Wirksamkeit und Kosten vergleichbar sind.
- 1.5.3 Sofern der Eigentümer des Grundstückes Haus-Nr. 10 es wünscht und sofern es technisch zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten möglich ist, sind bauliche Objektschutzmaßnahmen gegen den Wassereintritt in den Keller eines HQ100 (Planzustand, Lastfall 1 und Lastfall 2) und eines HQextrem zu installieren. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.
- 1.5.4 Der Dammbalkenverschluss an der Kellertür der Haus Nr. 12 des Wochenendhausgebietes Ötz ist im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer insoweit baulich anzupassen bzw. neu zu installieren, dass eine ausreichende Sicherheit gegenüber einem HQ100

(Planzustand, Lastfall 1 und Lastfall 2) gegeben ist. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.

Falls der Grundstückseigentümer (Haus Nr. 12) es wünscht und falls es technisch zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten möglich ist, ist der Dammbalkenverschluss insoweit baulich anzupassen bzw. neu zu installieren, dass auch eine ausreichende Sicherheit gegenüber einem HQextrem (Planzustand) gegeben ist, d. h. sowohl an der Kellertür als auch an den Kellerfenstern. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.

Gegebenenfalls sind im beiderseitigen Einvernehmen statt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Dammbalkenverschlüsse auch sonstige bauliche Objektschutzmaßnahmen möglich, die in Wirksamkeit und Kosten den Dammbalkenverschlüssen vergleichbar sind.

- 1.5.5 Sofern die Eigentümerin des Grundstückes Haus-Nr. 14 es wünscht und sofern es technisch zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten möglich ist, ist ein Dammbalkenverschluss oder Ähnliches an der Eingangstür der Haus-Nr. 14 zu installieren, damit ein Wassereintritt bei einem HQextrem im Planzustand verhindert werden kann. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.

Gegebenenfalls sind im beiderseitigen Einvernehmen statt des in Absatz 1 genannten Dammbalkenverschlusses auch sonstige bauliche Objektschutzmaßnahmen möglich, die in Wirksamkeit und Kosten dem Dammbalkenverschluss vergleichbar sind.

- 1.5.6 In strittigen Fällen der vorgenannten Ziffern 1.5.1 bis 1.5.5 entscheidet die Planfeststellungsbehörde, d. h. das Landratsamt Augsburg, durch Verwaltungsakt.

1.6 Betrieb und Überwachung

1.6.1 Anlagenbuch (Deichbuch)

Für die Deiche ist gemäß DIN 19712 ein Anlagenbuch (Deichbuch) anzulegen und bei Bedarf fortzuschreiben. Insbesondere sind darin die nachfolgend genannten Teilabschnitte, in denen Gehölzabstände nicht eingehalten werden, zu kennzeichnen und das Ziel der mittel- bis langfristigen vollständigen Einhaltung der Vorgaben der DIN 19712 zu hinterlegen.

- Deichabschnitt von Station 0+370 bis 0+745
Bei Station 0+620 auf 10 m Spundwandsicherung wegen alter Eiche.
- Deichabschnitt von Station 0+745 bis 0+950
Auf 100 m Länge nur 1 m breiter gehölzfreier Streifen beidseitig zur visuellen Kontrolle vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.
- Deichabschnitt von Station 1+550 bis 1+775
Auf 30 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.

- Deichabschnitt von Station 1+850 bis 2+170
Auf 50 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.
- Deich (Weg) südlich der Staatsstraße St2045
Auf 200 m Länge befinden sich Bäume auf dem Deichkörper selbst und im Abstand < 10 m. Überströmungssichere Ausbildung durch beidseitige Sicherung mit Wasserbausteinen.
- In Nord-Süd-Richtung verlaufender Deich (Verbindungsweg)
Auf 130 m Länge nur schmaler gehölzfreier Streifen wasserseitig zur visuellen Kontrolle vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.

Zudem ist ein Betriebstagebuch zu führen.

1.6.2 Statusbericht

Über den aktuellen Zustand der Hochwasserschutzanlagen ist gemäß DIN 19712 jährlich ein Statusbericht zu erstellen.

Dabei soll insbesondere Stellung genommen werden zu den Ereignissen

- der regelmäßigen Kontrollen und Begehungen,
- der außergewöhnlichen Kontrollen und Begehungen z. B. im Hochwasserfall.

Weiterhin ist einzugehen auf

- Vorkommnisse,
- Sickerwasseraustritte im Deichbereich,
- durchgeführte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- Stand der Bemühungen zur Einhaltung der DIN-konformen Abstände von Gehölzen durch Grunderwerb, Grunddienstbarkeiten, Vereinbarungen, etc. (Mängelbeseitigung) bei folgenden Deichabschnitten:

- Deichabschnitt von Station 0+370 bis 0+745
Bei Station 0+620 auf 10 m Spundwandsicherung wegen alter Eiche.
- Deichabschnitt von Station 0+745 bis 0+950
Auf 100 m Länge nur 1 m breiter gehölzfreier Streifen beidseitig zur visuellen Kontrolle vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.
- Deichabschnitt von Station 1+550 bis 1+775
Auf 30 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.
- Deichabschnitt von Station 1+850 bis 2+170
Auf 50 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.
- Deich (Weg) südlich der Staatsstraße St2045

Auf 200 m Länge befinden sich Bäume auf dem Deichkörper selbst und im Abstand < 10 m. Überströmungssichere Ausbildung durch beidseitige Sicherung mit Wasserbausteinen.

- In Nord-Süd-Richtung verlaufender Deich (Verbindungsweg)
Auf 130 m Länge nur schmaler gehölzfreier Streifen wasserseitig zur visuellen Kontrolle vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre

Für den Fall, dass (noch) keine Dauergenehmigung zur Entfernung von Biberdämmen nördlich der Staatsstraße St 2045 erteilt wurde, ist im Statusbericht zudem auf das Vorhandensein von Biberdämmen im Wirkungsbereich der Hochwasserschutzmaßnahme nördlich der Staatsstraße St 2045 einzugehen. Dabei ist eine Bewertung vorzunehmen, ob sich die Biberhältnisse so verändert haben, dass nun eine Dauergenehmigung zur Entfernung von Biberdämmen notwendig ist, um die Effektivität der Hochwasserschutzmaßnahme zu erhalten. Auf die ohnehin immer bestehende Gewässerunterhaltungsverpflichtung des Vorhabenträgers, auf einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu achten (§ 39 WHG) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Der Bericht ist in der Gemeinde mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Gewässeraufsichtsbehörde vorzulegen.

Besondere Feststellungen sind umgehend dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth mitzuteilen.

1.6.3 Katastrophenschutz

Das gemeindliche Katastrophenschutzkonzept ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlagen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen für Katastrophenschutz in der Gemeinde und am Landratsamt um die neuen Anforderungen aus den Hochwasserschutzmaßnahmen zu ergänzen.

In dem Katastrophenschutzkonzept ist insbesondere die verstärkte Kontrolle der nachfolgend aufgeführten Deichabschnitte zu berücksichtigen

- Deichabschnitt von Station 0+370 bis 0+745
Bei Station 0+620 auf 10 m Spundwandsicherung wegen alter Eiche
- Deichabschnitt von Station 0+745 bis 0+950
Auf 100 m Länge nur 1 m breiter gehölzfreier Streifen beidseitig zur visuellen Kontrolle vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.
- Deichabschnitt von Station 1+550 bis 1+775
Auf 30 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.
- Deichabschnitt von Station 1+850 bis 2+170
Auf 50 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.

- Deich (Weg) südlich der Staatsstraße St2045
Auf 200 m Länge befinden sich Bäume auf dem Deichkörper selbst und im Abstand < 10 m. Überströmungssichere Ausbildung durch beidseitige Sicherung mit Wasserbausteinen.
- In Nord-Süd-Richtung verlaufender Deich (Verbindungsweg)
Auf 130 m Länge nur schmaler gehölzfreier Streifen wasserseitig zur visuellen Kontrolle vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.

Zudem ist in dem Katastrophenschutzkonzept auch die in dem Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen vom 10.07.2015 (in der geänderten Fassung vom 28.10.2016) unter der Ziffer. 4.3.1 auf den Seiten 37 und 38 nicht völlig auszuschließende Gefahr von Sohlaufbrüchen zu berücksichtigen.

Es sind für den Ernstfall zur Gefahrenabwehr entsprechende Abhilfemaßnahmen vorzusehen und vorzuhalten (z. B. Einsatz von Sandsäcken).

1.6.4 Maßnahmen in Bezug auf das Wochenendhausgebiet Ötz

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass eine rechtzeitige Evakuierung des Wochenendhausgebietes Ötz (insbesondere der Haus-Nr. 14) spätestens bei einem über den Planzustand (HQ100, Lastfälle 1 und 2) hinausgehenden Überschwemmungsereignis stattfinden kann. Der Alarm- und Einsatzplan ist darauf auszurichten. In den Alarm- und Einsatzplan sind kontinuierliche Wasserstandsmessungen der Altnet (z. B. durch dauerhafte Messpegel) einzubeziehen, so dass ggf. im Bereich der Wochenendhäuser vorliegende Verschärfungen der Überschwemmungsgefahr berücksichtigt werden. Ggf. sind bei solchen Überschwemmungsereignissen in Abstimmung mit den Wochenendhauseigentümern auch rechtzeitig Objektschutzmaßnahmen durchzuführen.

1.7 **Unterhaltung**

1.7.1 Die Anlagen sind vom Vorhabenträger ständig in einem betriebssicheren, den geltenden Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten.

1.7.2 Um langfristig mögliche Bodenbewegungen zu beobachten sind regelmäßige geodätische Vermessungen der Deichbauwerke durchzuführen.

1.7.3 Bei der Unterhaltung des Hochwasserschutzdeiches ist die DIN 19712 zu beachten. Insbesondere hat der Vorhabenträger darauf hinzuwirken, auch in den nachfolgenden Teilabschnitten, in denen Gehölzabstände nicht eingehalten werden, durch Grunderwerb, Grunddienstbarkeiten, Vereinbarungen, etc. die betreffenden Gehölze zu entfernen um mittel- bis langfristig die vollständige Einhaltung der Vorgaben der DIN 19712 zu erreichen.

- Deichabschnitt von Station 0+370 bis 0+745
Bei Station 0+620 auf 10 m Spundwandsicherung wegen alter Eiche

- Deichabschnitt von Station 0+745 bis 0+950
Auf 100 m Länge nur 1 m breiter gehölzfreier Streifen beidseitig zur visuellen Kontrolle vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.
- Deichabschnitt von Station 1+550 bis 1+775
Auf 30 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.
- Deichabschnitt von Station 1+850 bis 2+170
Auf 50 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.
- Deich (Weg) südlich der Staatsstraße St2045
Auf 200 m Länge befinden sich Bäume auf dem Deichkörper selbst und im Abstand < 10 m. Überströmungssichere Ausbildung durch beidseitige Sicherung mit Wasserbausteinen.
- In Nord-Süd-Richtung verlaufender Deich (Verbindungsweg)
Auf 130 m Länge nur schmaler gehölzfreier Streifen wasserseitig zur visuellen Kontrolle vorhanden. Daher Einbau einer Wurzelsperre.

1.7.4 Alle Maßnahmen, die den Bestand und die Standsicherheit der Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen können (z.B. Beweidung mit Großvieh), sind zu unterlassen. Die DIN 19712 ist zu beachten.

1.7.5 Die Deichwege, die auch dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, sind zudem zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu unterhalten (z. B. Instandsetzung ausgefahrener Bankette etc.).

1.8 Bestandspläne

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Vorhabenträger dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Augsburg unaufgefordert und kostenlos Bestandspläne (Lageplan, Detaillageplan, Schnitte) zu übersenden.

2. Naturschutz und Forstrecht

2.1 Die Stieleiche auf dem Grundstück Flur-Nr. 3391 der Gemarkung Thierhaupten, die an den Deich angrenzenden Feldhecken und Feldgehölze sowie die Auwaldflächen sind während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen besonders zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Im Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) dürfen weder Baumaschinen und -geräte noch Baumaterialien auch nur kurzzeitig abgestellt bzw. gelagert werden. Die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren

bei Baumaßnahmen- Ausgabe '1999) sind anzuwenden und schon in der Ausschreibung zu berücksichtigen.

- 2.2** Die im Luftbild vom 22.01.2019 markierte Pfeifengraswiese (Biotopfläche mit der Biotopnummer 7431-1087-001) auf Flur-Nr. 722/46 der Gemarkung Thierhaupten ist während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen besonders zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Die Biotopfläche darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden, es dürfen weder Baumaschinen noch -geräte noch Baumaterialien auch nur kurzzeitig abgestellt bzw. gelagert werden.
- 2.3** Die unter Ziffer 2.2 genannte Biotopfläche ist während des Baubetriebs mit einer temporären Abzäunung gegen Befahren und sonstige Beeinträchtigungen zu schützen. Vor Baubeginn ist ein stabiler Zaun aus Holzpflocken mit massiven Pfosten und Querhölzern (kein Flatterband) rund um die Fläche überall dort zu errichten, wo nicht unmittelbar Wald angrenzt (d. h. im Süden der Fläche in Abgrenzung zum Feldweg sowie im Norden der Fläche in Abgrenzung zur Baustelle).
- 2.4** Bereits in der Ausschreibung ist zu berücksichtigen, dass keine Zufahrt über die Waldlichtung mit der Biotopfläche (Ziffer 2.2 und 2.3) erfolgen darf.
- 2.5** Die Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 08.07.2015, geändert am 28.10.2016, Kap. 3.2 durchzuführen. Gehölzrodungen auch im Auwald dürfen nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.
- 2.6** Zum Schutz nachtaktiver Tierarten darf nachts kein Baubetrieb stattfinden.
- 2.7** Die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 08.07.2015, geändert am 28.10.2016, durchzuführen.
- 2.8** Bezüglich der naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Herstellung und Pflege der Deiche wird auf die Auflage in Abschnitt A. V. 1.3.2 verwiesen.
- 2.9** Die Ersatzaufforstung auf der Ausgleichsfläche A1 auf den Grundstücken Flur-Nrn. 719/175, 3493, 3520/1, 3493/1 und 3492 der Gemarkung Thierhaupten mit einer Größe von 1.200 m² ist unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten herzustellen. Zum Ausgleich der Beseitigung von Feldhecken/Feldgehölzen ist am östlichen Waldrand ein Waldmantel mit 2 Strauchreihen und 1 Reihe Bäumen 2. Wuchsklasse herzustellen. Die Ersatzaufforstung ist mit standortheimischen Arten und kleinräumiger Baumartenmischung herzustellen. Die Ersatzaufforstung ist vor Ausführungsbeginn mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Pflege der Waldfläche ist schonend ohne Kahlhieb durchzuführen.

- 2.10** Die Ausgleichsfläche A2 auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3735 bis 3742 der Gemarkung Thierhaupten mit einer Größe von 2.100 m² ist entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan herzustellen und als extensive Wiesenfläche zu pflegen. Sie ist 2 x jährlich ab 15. Juni zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Das Mulchen der Ausgleichsfläche ist nicht zulässig. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Evtl. auftretende Problempflanzen wie Ampfer, Goldrute oder Springkraut sind jährlich vor Samenreife zu beseitigen.
- 2.11** Der beim Bau der Durchlässe unter der St 2045 entstandene zusätzliche Eingriff in den Naturhaushalt ist entsprechend der „Nachbilanzierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und Bannwaldausgleich“ des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 10.10.2019 zu kompensieren durch die Bereitstellung einer ergänzenden Ausgleichsfläche „A1e1“ der Größe 650 m² auf Flur-Nr. 4318 (neu) bzw. Flur-Nrn. 719/175 (alt) und 3492 (alt) der Gemarkung Thierhaupten. Auf der Kompensationsfläche ist Hartholzauwald (L532-WA91F0) herzustellen. Die Herstellung hat gemäß den Angaben in der o.g. Planung sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 08.07.2015, geändert am 28.10.2016 zu erfolgen. Ergänzend dazu sind bei der Herstellung folgende Vorgaben zu beachten:
- Der Auwald ist unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten herzustellen.
 - Am östlichen Waldrand ist ein Waldmantel mit 2 Strauchreihen und 1 Reihe Bäumen 2. Wuchsklasse herzustellen.
 - Die Ersatzaufforstung ist mit standortheimischen Arten und kleinräumiger Baumartenmischung herzustellen.
 - Die Ersatzaufforstung ist vor Ausführungsbeginn mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Die Pflege der Waldfläche ist schonend ohne Kahlhieb durchzuführen.
- 2.12** Die Ausgleichsflächen A1, A1e1 und A2 sind **innerhalb von 1 Jahr nach Baubeginn des Deiches herzustellen**, die Pflege ist für 25 Jahre durchzuführen. Die Ausgleichsflächen sind so lange zu erhalten, wie der Eingriff wirkt – eine Beseitigung der Aufforstung bzw. eine Intensivierung der Nutzung ist nur nach vollständigem Rückbau der Hochwasserschutzmaßnahmen und Wiederaufforstung der Rodungsflächen zulässig und auch nur dann, wenn keine geschützten Biotope entstanden sind oder andere gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen (S 15 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. S 10 BayKompV).
- 2.13** Die Ausgleichsflächen A1, A1e1 und A2 sind **auf Dauer** für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes zu verwenden. Alle anderen, dem in diesem Bescheid oder seinen Anlagen definierten Schutz- und Entwicklungsziel widersprechenden Nutzungen oder Handlungen mit Ausnahme der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der schonenden Bewirtschaftung im Sinne eines naturnahen Waldbaus sind zu unterlassen.

2.14 Der bei dem Bauvorhaben nicht zum Deichbau benötigte Erdaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten. Auffüllungen auf Flächen, die im Maßnahmenkonzept der Flurbereinigung Thierhaupten III (TG III) zur Neuschaffung von Lebensräumen oder Herstellung durchgängiger Flutrinnen vorgesehen sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

2.15 Zur fachgerechten Abwicklung und zur sicheren Gewährleistung der o.g. Auflagen sowie der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung durch einen qualifizierten Fachplaner erforderlich.

3. Fischerei

3.1 Der Termin des Beginns der Arbeiten ist dem Fischereiberechtigten der Altnet (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.

3.2 Bei der Ausführung von Arbeiten ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

3.3 Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in Gewässer gelangen.

4. Schutz von Kabelleitungen

4.1 20-kV-Kabelleitung

Entlang der Staatsstraße 2045 und im Bereich der geplanten Anhebung des Wegs südlich der St2045 und der Anhebung des Verbindungsweges verläuft eine 20-kV-Kabelleitung mit der Bezeichnung „TP119“. Der Schutzbereich des Kabels beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse (Gesamtbreite 2,0 m) und ist grundsätzlich von einer Bebauung sowie tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Der Leitungsbestand ist in einen Lageplan der LEW Verteilnetz GmbH vom 16.03.2017 (M = 1 : 1000 A2) eingetragen. Der Lageplan ist Teil der genehmigten Planunterlagen.

Auflagen zum Schutz der 20-kV-Kabelleitung:

4.1.1 Der Bestand, Betrieb und Unterhalt der Versorgungsanlagen der LEW Verteilnetz GmbH müssen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gesichert bleiben.

4.1.2 Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe der Versorgungsleitungen müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) der Berufsgenossenschaft ETEM (Energie-Textil-Elektro-Medienerzeugnisse) sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften durchgeführt werden. Auf die Gefahr, die bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen gegeben ist, wird hingewiesen.

4.1.3 Vor Beginn der Tiefbauarbeiten haben sich die ausführenden Firmen über die genaue Kabellage bei der LEW Verteilnetz GmbH zu erkundigen und die zum Schutz der Kabel zu treffenden Maßnahmen abzusprechen. Die Kabellagepläne können über das Internetportal „Automatisierte Planauskunft“ über den Link <https://geoportal.lvn.de/apak> abgerufen werden. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen der LEW Verteilnetz GmbH sollten vor Ort mit der zuständigen Betriebsstelle Wertingen, Am Mühlanger 1, 86637 Wertingen, Telefon (08272) 60975-55, abgeklärt werden. Ggf. aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen erforderliche Änderungen oder Umbaumaßnahmen an der der 20-kV-Kabelleitung sind frühzeitig mit der LEW Verteilnetz GmbH abzustimmen.

4.1.4 Sofern die Kosten für eine ggf. wegen der Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlichen Um- bzw. Tieferlegung der Kabelleitung nicht aufgrund spezieller gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen von der LEW Verteilnetz GmbH selbst oder von Dritten getragen werden müssen, wird auf die dem Grunde nach getroffene Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

4.2 380-kV Freileitung Meitingen – Oberbachern

Die 380-kV-Ltg. Meitingen – Oberbachern der TenneT TSO GmbH ist nicht direkt durch geplante Hochwasserschutzmaßnahmen betroffen; jedoch befindet sich im weiteren Umfeld u. a. der geplante neue Grasweg Station 0+000 bis 0+370. Ein Ausschnitt der Freileitung ist mit der dazugehörigen Leitungsschutzzone in einen Lageplan der TenneT vom 17.02.2017 (M = 1 : 1000) eingetragen. Der Lageplan ist Teil der genehmigten Planunterlagen.

Auflagen zum Schutz der 380-kV Freileitung Meitingen – Oberbachern:

4.2.1 Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Schutzzone der Freileitung der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.

4.2.2 Baustelleneinrichtungen (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) müssen generell außerhalb der Schutzzone der Freileitung erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Bau- lager.

4.2.3 Sofern Maßnahmen im Bereich der Freileitung geplant sind, ist die TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen, frühzeitig vorher davon in Kenntnis zu setzen und die ggf. erforderliche Zustimmung einzuholen.

5. Belange von weiteren Spartenträgern

Falls weitere Spartenträger mit Kabel-, Rohrleitungen o. Ä. von Hochwasserschutzmaßnahmen betroffen sind, hat sich der Vorhabenträger frühzeitig mit diesen in Verbindung zu setzen und auf ein Einvernehmen hinzuwirken.

Sofern die Kosten für eine Um- bzw. Tieferlegung von Kabel-, Rohrleitungen o. Ä. aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen nicht aufgrund spezieller gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen von den Spartenträgern selbst oder von Dritten getragen werden müssen, wird auf die dem Grunde nach getroffene Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

6. Schutz eingetragener Bodendenkmäler

Teile der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, d. h. die Maßnahme De-N Deiche Nord und die Maßnahme De-S Deiche Süd, liegen in der Nähe folgender eingetragener Bodendenkmäler:

D-7-7431-0078: Grabhügel vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

D-7-7431-0079: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

D-7-7431-0080: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung

D-7-7431-0081: Schürfgruben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

D-7-7431-0132: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Die konkrete Lage der Bodendenkmäler, d. h. die Denkmalkartierung, ist auf dem unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugänglichen Bayerischen Denkmal-Atlas abrufbar. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zu Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet [http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc denkmal.cg](http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc%20denkmal.cg) (bei dieser URL handelt es sich nicht um eine Internetseite, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert).

6.1 Bedingungen und Auflagen zum Schutz eingetragener Bodendenkmäler:

- 6.1.1 Diese Planfeststellung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass die bauseitigen Erdarbeiten erst aufgenommen werden dürfen, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, dem Vorhabenträger hierfür erteilt wird.
- 6.1.2 Festgestellte Bodendenkmäler sind sachgemäß und archäologisch qualifiziert auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Vom Bauvorhaben nicht berührte Bodendenkmäler sind zu erhalten und konservatorisch zu überdecken. Die Arbeiten sind von einer archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachfirma durchzuführen.
- 6.1.3 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 6.1.4 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie

der Beginn der Maßnahme sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

6.1.5 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

6.1.6 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziff. 6.1.2 und 6.1.3 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen.

6.1.7 Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziffer 6.1.2 und 6.1.3 sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu tragen.

Die Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Planfeststellungsbeschluss als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

6.2 Hinweise

6.2.1 Die denkmalfachlichen Arbeiten sind in zwei Abschnitten durchzuführen (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richten sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung.

6.2.2 Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

6.2.3 Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge (siehe Ziffer 6.2.1) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich vorzulegen.

- 6.2.4 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden Sie unter: http://www.blfd.bayem.de/medien/dokuvorgaben_august_2016.pdf; http://www.blfd.bayern.de/medien/fundvorgaben_2016.pdf.
- 6.2.5 Denkmalschonende Umplanungen, wie z. B. der Verzicht auf Unterkellerung und tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Solche Umplanungen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel förderfähig. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.
- 6.2.6 Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- 6.2.7 Der Planfeststellungsinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Planfeststellung, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Planfeststellung entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- 6.2.8 Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Planfeststellungsinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
- 6.2.9 In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden. Informationen finden Sie unter: http://www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemers/foerderung_denkmalpflegerischer_massnahmen/index.php.

7. Bauabnahme

Die Hochwasserschutzmaßnahmen bedürfen der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Diese ist grundsätzlich von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzunehmen. Sofern einige Bauteile nach Bauausführung nicht mehr zugänglich sind, sind durch den PSW entsprechende Teilbauabnahmen durchzuführen, damit eine

ordnungsgemäße Gesamtabnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist vom Termin der Teil-/Bauabnahme zu informieren und diesem ist ggf. Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Über die Bauabnahme ist dem Landratsamt Augsburg ein Abnahmeprotokoll (2-fach) vorzulegen.

Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

8. Vorbehalt Nebenbestimmungen / Vorbehalt nachträgliche Entscheidung

8.1 Die Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, der Flussunterhaltung oder zur Erhaltung des Landschaftsbildes, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheides bestehenden Verhältnisse ändern sollten. Auch vorbehalten werden weitere naturschutzfachliche Auflagen sowie zusätzliche Auflagen, die sich im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten. Schließlich werden Auflagen vorbehalten, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten.

8.2 In (zumindest entsprechender) Anwendung der §§ 70 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 5 WHG werden nachträgliche Bestimmungen zur Entfernung von Biberdämmen vorbehalten, um ggf. nicht auszuschließende nachteilige Auswirkungen der Biberdämme bei planungsbedingten Hochwasserereignissen auf betroffene Grundstücke abzumildern.

9. Rechtsnachfolge

Die Bedingungen und Auflagen dieses Beschlusses gelten auch für etwaige Rechts- und Besitznachfolger des Vorhabenträgers.

10. Weitere Hinweise

10.1 Es wird empfohlen, die Standsicherheit der Hochwasserschutzmaßnahmen durch einen geeigneten Sachverständigen, z. B. Landesgewerbeanstalt, überprüfen zu lassen.

10.2 Es wird empfohlen, vor der Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen Beweissicherungsmaßnahmen an den baulichen Anlagen des Wochenendhausgebietes Ötz in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen.

- 10.3** Für eine evtl. erforderliche Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Unterlagen gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) für eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg einzureichen.
- 10.4** Bezüglich Aushubverwendung wird auf die geltenden Bestimmungen der BayBO hingewiesen. Auffüllungen über 500 m² Gesamtfläche oder über 2 m Höhe sind baugenehmigungspflichtig. Im Überschwemmungsgebiet sind Auffüllungen verboten. Abnehmer von Aushubmaterial sind vom Vorhabenträger darauf hinzuweisen.
- 10.5** Das Ausgleichsflächenguthaben A1-Ö und A2-Ö ist vor Herstellung der Ausgleichsflächen bei der unteren Naturschutzbehörde für das Ökokonto mit Dokumentation des Ausgangszustandes zu melden.
- 10.6** Zum Zweck der Auflagenkontrolle werden die von den Auflagen betroffenen Grundstücke von Bediensteten oder Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde betreten werden.

VI. Entscheidung über Einwendungen

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

VII. Entschädigungsvorbehalt

Der Markt Thierhaupten als Vorhabenträger ist verpflichtet, Dritten entstehende Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 96, 98, 99 WHG, Art. 57 Satz 1 BayWG) auszugleichen.

Besondere Regelungen zur Entschädigung:

- Insbesondere auszugleichen sind Schäden aufgrund der gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen an den Anlagen, Brücken und Durchlässen der LEW Wasserkraft GmbH sowie der Rhein-Main-Donau AG bzw. an Anlagen, die in deren Unterhaltungsverpflichtung stehen. Ebenso sind zu entschädigen aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen notwendige bauliche Anpassungsmaßnahmen an diesen Anlagen.
- Für jedes zukünftige Hochwasserereignis im Bereich des Wochenendhausgebietes hat der Vorhabenträger die Beweislast, dass dies nicht (mit-) ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen ist.
- Insbesondere auszugleichen sind Vermögensschäden im Wochenendhausgebiet auch bei einem extremen Hochwasserereignis, wenn diese ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind.

- Sofern Schäden auch deshalb eingetreten sind, weil Dammbalken o. Ä. nicht rechtzeitig durch Grundstückseigentümer gesetzt wurden, ist dies nur dann Schadenersatzmindernd, wenn den Grundstückseigentümer ein vorsätzliches Mitverschulden anzulasten ist.
- Im Falle eines Hochwasserereignisses, das ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen ist, wird die Kausalität nicht durch einen ggf. im Bereich der Überschwemmungen vorhandenen Biberdamm (insbesondere in der Altnet) unterbrochen. D. h. eventuelle durch vorhandene Biberdämme verursachte Vergrößerungen (in Breite und / oder Tiefe) des Überschwemmungsgebietes werden ebenfalls von der Entschädigungsverpflichtung des Vorhabenträgers erfasst.
- Die Schadenausgleichsverpflichtung umfasst auch die Beseitigung von Überschwemmungsschäden, d. h. Beseitigung von Abfällen etc..

VIII. Kostenentscheidung

1. Der Vorhabenträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.
Auslagen sind in Höhe von **3290,03 €** angefallen; davon wurden bereits Kostenvorschüsse in Höhe von 3250,83 € geleistet.

B. Gründe

I. Sachverhalt

1. Bestehende Verhältnisse

Der Markt Thierhaupten liegt ca. 20 km nördlich von Augsburg. Im betroffenen Gebiet kam es insbesondere nach Starkniederschlägen am 13./14. April 1994 zu einem Hochwasserereignis mit Überflutungsschäden im Ortsbereich. Die Hochwassersituation von Thierhaupten ist damit kritisch und bedarf dringend einer wirksamen Entschärfung. Größere Abflussspitzen gefährden die am Gewässer liegende Wohnbebauung sowie Gewerbebetriebe.

Mit einem Niederschlagsabflussmodell (N-A-Modell) wurden die für die beantragte Hochwasserschutzmaßnahme maßgebenden Abflüsse bei HQ100 für die folgenden Gewässer ermittelt: Edenhauser Bach, Friedberger Ach und Altnet.

2. Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Abschnitt A. II. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

II. Verfahren

1. Antrag

Mit Schreiben vom 05.08.2015 beantragte der Markt Thierhaupten beim Landratsamt Augsburg für den „Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der TG III“ ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 WHG und reichte hierzu die Planunterlagen vom 10.07.2015 ein. Zeitgleich wurde einvernehmlich das seit 16.11.2006 anhängige Planfeststellungsverfahren „Weitergehende Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Teilnehmergeinschaft zur Flurbereinigung III“ aufgrund zwischenzeitlich wesentlich geänderter Rahmenbedingungen eingestellt.

Die wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Vorprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit machte eine Änderung / Ergänzung der Antragsunterlagen vom 10.07.2015 notwendig. Mit Schreiben vom 04.11.2016 übermittelte das Ing.-Büro Dr. Blasy – Dr. Øverland im Auftrag des Marktes Thierhaupten dem Landratsamt Augsburg die überarbeiteten Antragsunterlagen (Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung nach § 68 WHG vom 10.07.2015 in der geänderten Fassung vom 28.10.2016).

2. Anhörungsverfahren

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Durch das Vorhaben sind Grundstücke im Markt Thierhaupten und in der Gemeinde Ellgau (beide Landkreis Augsburg) sowie in den Gemeinden Münster (Landkreis Donau-Ries) und Todtenweis (Landkreis Aichach-Friedberg) betroffen. Die Planunterlagen wurden deshalb im Februar / März 2017 beim Markt Thierhaupten, bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain und bei der Verwaltungsgemeinschaft Aindling nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und zusätzlich im Internet veröffentlicht.

Da die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf den Landkreis Donau-Ries in den öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen nicht ersichtlich waren, wurden die Auswirkungen nachträglich ermittelt und die Eigentümer der lediglich 9 nachteilig betroffenen Grundstücke im Landkreis Donau-Ries Ende 2017 / Anfang 2018 nachträglich am Verfahren nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG beteiligt.

Da im Laufe des Wasserrechtsverfahrens zudem festgestellt wurde, dass die Hochwasserschutzmaßnahme Auswirkungen auf ein Wochenendhausgebiet im Ortsteil Ötz haben kann, wurden die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf das Wochenendhausgebiet durch das Ing.-Büro Dr. Blasy – Dr. Øverland genauer untersucht und die dabei ermittelten Betroffenen in (zumindest analoger) Anwendung des Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG im Sommer 2021 nachträglich am Verfahren beteiligt.

Insgesamt wurden im Verfahren 30 Einwendungen erhoben.

2.2 Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth äußerte sich als zuständiger amtlicher Sachverständiger diverse Male im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens, insbesondere mit Schreiben vom 18.11.2015 zur Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Antragsunterlagen einschließlich allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG sowie mit abschließendem Gutachten vom 14.02.2022.

Das Landratsamt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - nahm während des Wasserrechtsverfahrens ebenfalls mehrere Male Stellung, insbesondere am 16.01.2017, 14.03.2018 und am 05.07.2018.

Die Regierung von Schwaben nahm aus Sicht der Landesplanung am 22.03.2017 Stellung.

Das Landratsamt Augsburg - Bauamt - äußerte sich zur Hochwasserschutzmaßnahme mit Schreiben vom 03.03.2017.

Der Bezirk Schwaben beurteilte das Vorhaben aus fischereifachlicher Sicht diverse Male, insbesondere mit Stellungnahme vom 27.04.2017.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg äußerte sich zum Vorhaben am 17.03.2017.

Der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Augsburg, nahm am 17.03.2017 und am 05.09.2017 Stellung.

Die LEW Verteilnetz GmbH äußerte sich mit Stellungnahme vom 16.03.2017.

Die LEW Wasserkraft GmbH (ehemals BEW GmbH) nahm mehrere Male Stellung, insbesondere am 23.03.2017 und am 23.03.2018.

Die TenneT TSO GmbH gab am 23.02.2017 eine Erklärung zur Hochwasserschutzmaßnahme ab.

Das Staatliche Bauamt Augsburg beurteilte das Vorhaben am 29.05.2017 und äußerte sich als betroffener Grundstückseigentümer am 08.02.2018.

Das Landratsamt Augsburg - Untere Denkmalschutzbehörde - äußerte sich am 07.03.2017.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nahm am 27.02.2017 und am 23.03.2017 zur beantragten Maßnahme Stellung.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben äußerte sich am 06.03.2017 und am 05.09.2017.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe nahm am 09.03.2018 zum Vorhaben Stellung.

Für die Gemeinde Ellgau äußerte sich die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf mit Schreiben vom 25.04.2017.

Die Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Todtenweis zum Vorhaben wurden dem Landratsamt Augsburg mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Aindling vom 17.05.2017 übermittelt.

Die Gemeinde Münster nahm am 11.03.2017 Stellung und äußerte sich zusätzlich als betroffener Grundstückseigentümer am 22.01.2018 und am 06.07.2021.

Das Landratsamt Donau-Ries -Fachbereich Wasserrecht- nahm am 17.03.2017 aus wasserrechtlicher Sicht Stellung zur Hochwasserschutzmaßnahme.

Das ebenfalls am Verfahren beteiligte Landratsamt Aichach-Friedberg gab keine Stellungnahme zum Vorhaben ab.

Am 05.05.2023 wurde dem Vorhabenträger ein Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses zur Durchsicht mit der Gelegenheit zur Äußerung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses übermittelt. Der Vorhabenträger nahm am 03.07.2023 dazu Stellung und organisierte eine Besprechung für den 13.09.2023. Auf Grundlage der Besprechung wurde der Planfeststellungsbeschluss nochmal angepasst.

2.3 Anerkannte Naturschutzvereine

Von den anerkannten Naturschutzvereinen gab lediglich der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. am 22.03.2017 eine Erklärung ab und erhob dabei keine Einwände gegen das Vorhaben.

2.4 Erörterungstermin

Der nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG erforderliche Erörterungstermin fand am 04.07.2018 im Kloster Thierhaupten in Thierhaupten statt. Der Erörterungstermin wurde zuvor durch die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, durch die Verwaltungsgemeinschaft Rain, durch die Verwaltungsgemeinschaft Aindling und durch den Markt Thierhaupten ortsüblich bekannt gemacht. Zudem wurde der Erörterungstermin im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 25 vom 21.06.2018 und in 3 örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Bezüglich des Verlaufs und Inhalts der Erörterung wird auf das Ergebnisprotokoll des Landratsamtes Augsburg verwiesen.

2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die nach Anlage 1 Nr. 13.13 zum UVPG erforderliche Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Beteiligung der Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Untere Naturschutzbehörde) ergeben, dass es sich bei der beantragten Hochwasserschutzmaßnahme um ein Vorhaben handelt, das keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der relevanten Schutzgüter hat. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen. Auf die zusammenfassende Darlegung vom 20.01.2017 wird verwiesen.

Das Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 4 vom 02.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

3. Zulassungen des vorzeitigen Beginns

Aufgrund des plausibel und nachvollziehbar vom Vorhabenträger begründeten öffentlichen Interesses wurde mit Bescheid vom 08.02.2019, Az. 52.13-645/01-3 V 202, eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 WHG für die Herstellung des Durchlasses unter der Staatsstraße St2045 (einschließlich der dafür notwendigen Rodungsmaßnahmen) erteilt.

Aufgrund des gegebenen öffentlichen Interesses wurde zudem mit Bescheid vom 13.12.2022, Az. 52.13-645/01-3 V 202, eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 WHG für die weiteren noch notwendigen Rodungsarbeiten zur baulichen Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen erteilt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Augsburg ist zur Entscheidung über den Antrag und zum Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Das vor der Entscheidung vorgeschriebene Verwaltungsverfahren wurde durchgeführt (Art. 9 ff., 74 ff. BayVwVfG).

2. Wasserrechtliche Gestattungspflicht

Der Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der Teilnehmergeinschaft Thierhaupten III (TG III) stellt ein wasserrechtlich gestattungspflichtiges Vorhaben dar. Dieses bedarf als Deichbau, das den Hochwasserabfluss beeinflusst, der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG.

3. Entscheidungsgrundlagen

Der Plan für den Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der Teilnehmergeinschaft Thierhaupten III (TG III) konnte festgestellt werden, da von diesen Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Inhalts- und Nebenstimmungen nach § 13 Abs. 1 WHG verhütet oder ausgeglichen werden können (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Versagungsgründe im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG, § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG sind nicht ersichtlich. Der Plan entspricht den in den Wassergesetzen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Planungsleitsätzen, Ge- und Verboten sowie den Anforderungen des rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes. Den zu wahren öffentlichen Belangen und solchen zum Schutze Dritter ist durch die in diesem Beschluss enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die sonstigen Anforderungen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG) an die Gewässerausbauten nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind als erfüllt anzusehen. Unter Abwägung aller berührten privaten und öffentlichen Belange wurde nach pflichtgemäßer Ermessensausübung dem Antrag des Vorhabenträgers durch die erteilte Planfeststellung entsprochen.

4. Planrechtfertigung

Der Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der Teilnehmergeinschaft Thierhaupten III (TG III) ist planerisch gerechtfertigt.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn sie den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Planrechtfertigung bedeutet dabei jedoch nicht strikte Erforderlichkeit, sie muss aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten sein.

Im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen ist die Notwendigkeit der Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen plausibel dargelegt. Durch das mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmte Planungskonzept des Ing.-Büros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 20.07.2004, dessen 3. und damit letzter Baustein die Hochwasserschutzmaßnahmen an der Altnet im Bereich der TG III sind (siehe Abschnitt A. II. dieses Planfeststellungsbeschlusses), wird zukünftig die Überflutung der vorhandenen Bebauung bei einem HQ100-Ereignis verhindert. Diese Maßnahmen für den Markt Thierhaupten entsprechen den in § 6 WHG zum Ausdruck gebrachten Zielen, einen geordneten, gesicherten und schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Der Schutz bebauter Bereiche vor Hochwasser durch u. a. die Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Altnet im Bereich der TG III dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Variantenuntersuchung

Gemäß dem mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmten Planungskonzept des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland wurden für den Hochwasserschutz vor einem HQ100 im Bereich des Marktes Thierhaupten folgende aufeinander aufbauende Maßnahmen ausgewählt:

1. Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach (ca. 576.000 m³)
2. Umleitung des im Edenhauser Bach nicht rückhaltbaren Wassers über den Flutkanal mit Ausbau des Flutkanals
3. Weitergehende Maßnahmen an der Altnet im Bereich der Teilnehmergeinschaft Thierhaupten III (TG III)

Das Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach (Gewässer 3. Ordnung) wurde mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Augsburg vom 10.08.2007, geändert durch Bescheide vom 24.07.2012 und vom 13.08.2019, genehmigt und mittlerweile durch den Markt Thierhaupten im Wesentlichen baulich fertiggestellt und in Betrieb genommen. Das Hochwasserrückhaltebecken ermöglicht den Schutz Thierhauptens vor einem 20-jährlichen Hochwasser im Edenhauser Bach und im Kabisbach. Da eine Vergrößerung des Rückhaltebeckens am Edenhauser Bach zur Sicherstellung eines HQ100-Schutzes insbesondere wegen der dafür nicht geeigneten morphologischen Verhältnisse nicht in Betracht kommt, sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Errichtung weiterer Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf des Edenhauser Bachs bzw. des Kabisbachs ist, wie in den Antragsunterlagen plausibel und nachvollziehbar dargestellt wird, keine realistische Möglichkeit: Für diese Becken wären Flächen notwendig, die ausschließlich außerhalb des Gebiets des Marktes Thierhaupten liegen. Diesbezügliche Abstimmungsgespräche haben aufgezeigt, dass diese Becken, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, nicht realisierbar sind.

Deshalb wurde -in schlüssiger Weise- die technisch ebenfalls mögliche Variante weiterverfolgt, den im Hochwasserrückhaltebecken Edenhauser Bach nicht rückhaltbaren Teil des Hochwasserabflusses über die Hochwasserentlastung in den Flutkanal (Gewässer 2. Ordnung) überzuleiten und gemeinsam mit den Zuflüssen aus der Friedberger Ach das

Wasser von dort weiter in die Altnet abzuleiten. Diese Variante hat gegenüber den oben angesprochenen Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf des Edenhausener Bachs bzw. des Kabisbachs zusätzlich den Vorteil, dass der Markt Thierhaupten vor seltenen Hochwasserabflüssen der Friedberger Ach geschützt wird.

Da der Flutkanal im momentanen Zustand nicht ausreichend leistungsfähig ist, um den gesamten Hochwasserabfluss zur Altnet abzuleiten, müssen das Abflussprofil des Flutkanals aufgeweitet werden und an der Nordseite des Flutkanals ein Deich errichtet werden (2. Baustein des o. g. Konzepts). Für diesen Gewässerausbau wurde durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt, die praktisch zeitgleich mit diesem Planfeststellungsbeschluss erlassen werden wird; der Ausbau des Flutkanals wurde insbesondere hinsichtlich der hydraulischen Berechnungen mit den weiteren Maßnahmen des o. g. Konzepts abgestimmt.

Die mit diesem Beschluss planfestgestellten weitergehenden Maßnahmen an der Altnet, d. h. der Bau von Deichen mit geringen Höhen, die Anhebung von bestehenden Wegen und der Einbau eines weiteren Durchlasses in die Staatsstraße St2045 etc. (3. Baustein des o. g. Konzepts), wurden nach vorheriger Überprüfung von 2 weiteren Varianten im Bereich der Altnet (zusätzliche Hochwasserrückhaltebecken südlich der Staatsstraße St2045) gewählt. Konkret wurde geprüft

- die kaskadenförmige Errichtung von 3 Hochwasserrückhaltebecken südlich der Staatsstraße St2045 in einem solchen Umfang, dass nördlich der Staatsstraße St2045 im Vergleich zum Ist-Zustand keine Vergrößerung des Hochwasserabflusses in der Altnet erfolgt sowie
- die kaskadenförmige Errichtung von 3 Hochwasserrückhaltebecken südlich der Staatsstraße St2045 in einem solchen Umfang, dass nördlich der Staatsstraße St2045 im Vergleich zum Ist-Zustand eine lediglich geringe Vergrößerung des Hochwasserabflusses in der Altnet erfolgt.

In den Antragsunterlagen wurde hinsichtlich dieser Variantenprüfung plausibel und nachvollziehbar ausgeführt, warum die mit diesem Beschluss planfestgestellten Maßnahmen den beiden weiteren Varianten aufgrund der gegebenen technischen, wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Aspekte vorgezogen wurden: So ist die Umsetzung der gewählten Variante mit relativ geringen baulichen Aufwendungen möglich, deren Investitionsvolumen ist dementsprechend um mindestens 150 % geringer als das Investitionsvolumen der weiteren Varianten. Auch der Flächenbedarf für die Herstellung der baulichen Anlagen ist wesentlich geringer als bei den angedachten Hochwasserrückhaltebecken. Insbesondere durch die anstehende Neuverteilung der Grundstücke im Rahmen der Flurneuordnung im Bereich der Teilnehmergeinschaft Thierhaupten III (TG III) wurde bei der Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen davon ausgegangen, dass die für die Hochwasserschutzmaßnahmen benötigten Flächen vergleichsweise einfacher und zügiger bereitgestellt bzw. erworben werden können. Dies hat sich auch bestätigt, da der Markt Thierhaupten aufgrund des parallel zum Wasserrechtsverfahren durchgeführten

Flurneuordnungsverfahrens zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits über die zivilrechtliche Befugnis zur Inanspruchnahme aller für die Hochwasserschutzmaßnahmen notwendigen Grundstücke verfügt und dadurch die Hochwasserschutzmaßnahme auch unmittelbar nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden kann. Zwar werden durch die gewählte Variante bei seltenen Hochwasserereignissen Flächen an der Altnet nördlich der Staatsstraße St2045 stärker bzw. zusätzlich betroffen, doch werden -bis auf lediglich punktuelle und noch akzeptable Auswirkungen auf ein abgelegenes Wochenendhausgebiet- keine bebauten Bereiche bzw. Siedlungsgebiete nachteilig beansprucht. Insgesamt ergibt sich eine positive Bilanz bezüglich der Größe betroffener Flächen nach Umsetzung aller Maßnahmen für einen 100-jährlichen Hochwasserschutz, da eine erhebliche Reduzierung der überfluteten Flächen entlang der Friedberger Ach erfolgt: Dadurch werden -neben den zu schützenden bebauten Bereichen Thierhauptens- auch landwirtschaftliche Grundstücke flächenmäßig in geringerem Umfang betroffen als im Ist-Zustand. Schließlich eröffnet die Beaufschlagung der Altnet zudem Möglichkeiten für die Schaffung zusätzlicher bzw. die Aktivierung natürlicher Retentionsräume entlang der Altnet (siehe hierzu insbesondere auch § 6 WHG).

5. Zwingende Versagungsgründe

Die vorgelegte Planung verstößt nicht gegen zwingende Rechtsnormen oder Planungsleitsätze, die sich aus dem Fachplanungsrecht, dem WHG und dem BayWG, oder aus sonstigem, aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtendem Recht ergeben.

5.1 Versagungsgründe aus § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen bewirken in der Summe einen Schutz des Ortsbereiches von Thierhaupten vor Überflutungen bei Hochwasser (HQ100).

Abweichungen von den Vorgaben der DIN 19712

Hochwasserschutzmaßnahmen können für die Unter- bzw. Anlieger nicht nur einen Schutz, sondern auch ein Gefahrenpotential darstellen, wenn sie nicht den Sicherheitsbestimmungen und DIN-Vorschriften entsprechend geplant und ausgeführt werden. Entsprechende Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen nach DIN 19712 sind deshalb erforderlich. Aus diesem Grund bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die in kleinen Teilabschnitten nicht vollständige Einhaltung der Vorgaben der DIN 19712 bei der Planung der Maßnahmen. Diese Bedenken können jedoch aufgrund der überschaubaren Längen der betroffenen Bauwerke, bei denen Abweichungen vorliegen, insofern abgemildert werden, dass im Hochwasserfall eine ausreichende Überwachung und ggf. Deichverteidigung durch den Vorhabenträger gewährleistet werden kann. Zudem wird in diesen Deichabschnitten das Risiko einer Beeinträchtigung des statisch

erforderlichen Deichquerschnittes bei Windwurf durch den Einbau einer Wurzelsperre deutlich reduziert. Unabhängig davon hat sich der Vorhabenträger zukünftig zu bemühen, auch in diesen Teilabschnitten durch Grunderwerb, Grunddienstbarkeiten, Vereinbarungen etc. die betreffenden Gehölze zu entfernen um mittel- bis langfristig die vollständige Einhaltung der Vorgaben der DIN 19712 zu erreichen (siehe Auflage Abschnitt A. V. 1.6.1). Konkret davon betroffen sind der Deichabschnitt von Station 0+745 bis 0+950 (auf 100 m Länge nur 1 m breiter gehölzfreier Streifen beidseitig zur visuellen Kontrolle vorhanden; daher Einbau einer Wurzelsperre), der Deichabschnitt von Station 1+550 bis 1+775 (auf 30 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden; daher Einbau einer Wurzelsperre) sowie der Deichabschnitt von Station 1+850 bis 2+170 (auf 50 m Länge Bäume im Abstand < 10 m vorhanden; daher Einbau einer Wurzelsperre).

Der Weg südlich der Staatsstraße St2045 weist die Funktion eines Leitdeiches auf, jedoch ist auf ca. 200 m nur ein reduzierter Freibord von minimal 16 cm vorhanden. Aus diesem Grund ist eine überströmungsfeste Ausbildung durch beidseitige Sicherung mit Wasserbausteinen vorgesehen, damit das Risiko von Erosionen durch Überströmung deutlich vermindert werden kann (siehe Auflage Abschnitt A. V. 1.2.3). Zudem befinden sich sowohl auf dem Deichkörper selbst, als auch im Abstand < 10 m Bäume. Es besteht somit die Gefahr eines Deichversagens durch Wurzelwegigkeit oder Schwächung bei Windwurf eines Baumes (Wurzelteller). Unter der Voraussetzung, dass der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Verbindungsweg zwischen der Staatsstraße St2045 und dem Weg südlich der Staatsstraße, der ebenfalls eine Deichfunktion aufweist, hoch genug ausgebildet ist (siehe Auflage Abschnitt A. V. 1.2.4), kann jedoch im tatsächlichen Schadensfall davon ausgegangen werden, dass Ausuferungen in Richtung des Ortsbereiches von Thierhaupten weitestgehend verhindert werden. Als Entscheidungshilfe für die Gefahrenabwehr ist eine hydraulische Berechnung eines Deichbruches vorzunehmen (siehe Auflage Abschnitt A. V. 1.1.3.2). Die Ergebnisse sind dann Grundlage für die Planung und Vorhaltung von evtl. erforderlichen Abhilfemaßnahmen (z. B. Einsatz von Sandsäcken) im Zuge des zu erstellenden Katastrophenschutzkonzeptes (siehe Auflage Abschnitt A. V. 1.6.3).

Wie im vorherigen Absatz erläutert muss der ca. 130 m lange in Nord-Süd-Richtung verlaufende Verbindungsweg zwischen der Staatsstraße St2045 und dem Weg südlich der Staatsstraße hoch genug ausgebildet werden, damit bei Schäden am Weg südlich der Staatsstraße St2045 eine Ausuferung in Richtung des Ortsbereiches von Thierhaupten weitestgehend verhindert wird. Gemäß der aktuellen Planung weist der Deich (Verbindungsweg) nur einen reduzierten Freibord von minimal 0,36 m auf. Daher ist eine weitere Erhöhung des Deiches, mindestens bis zum Erreichen eines Freibordes von 0,5 m (d. h. mind. auf die Höhe von 427,89 m üNN) erforderlich (siehe Auflage Abschnitt A. V. 1.2.4). Bei der endgültigen Festlegung der Deichhöhe sind auch die Ergebnisse aus der o. g. hydraulischen Berechnung eines Deichbruches an dem Weg südlich der Staatsstraße St2045 zu berücksichtigen (siehe Auflage Abschnitt A. V. 1.1.3.2). Des Weiteren sind auch an diesem Deich (Verbindungsweg) Gehölze auf dem Deichkörper selbst, als auch

im Abstand < 10 m vorhanden. Um das Risiko eines Deichversagens durch Wurzelwegigkeit oder Schwächung bei Windwurf deutlich reduzieren zu können, muss eine Gehölzfreistellung des kompletten Wegegrundstückes und somit des Deichkörpers vorgenommen werden. Zudem ist die Lage des Weges im Zuge der Ausführungsplanung so weit wie möglich nach Osten zu verschieben, so dass für die visuelle Kontrolle ein gehölzfreier Streifen am wasserseitigen Deichfuß entsteht. Schließlich ist auch der Einbau einer Wurzelsperre vorzunehmen, so dass das Risiko einer Beeinträchtigung des statisch erforderlichen Deichquerschnittes bei Windwurf deutlich reduziert werden kann.

Im Ergebnis ist somit trotz der teilweisen Abweichung der Hochwasserschutzmaßnahmen von den Vorgaben der DIN 19712 aufgrund der getroffenen planerischen Abhilfemaßnahmen und der Berücksichtigung der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken für Unter- bzw. Anlieger zu besorgen.

Auswirkungen auf das Wochenendhausgebiet Ötz

Durch die geplanten Maßnahmen erfolgen Wasserspiegelerhöhungen im Bereich des Siedlungsgebietes mit Wochenendhäusern im Ortsteil Ötz. Aus diesem Grund bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen das Vorhaben. Diese Bedenken können insoweit abgemildert werden, als durch diese Auswirkungen bei einem HQ100 keine Aufenthaltsräume betroffen werden und alle Auswirkungen nur bei seltenen Hochwasserereignissen größer einem zwanzigjährigen Hochwasserereignis (HQ20) auftreten.

Bei einem **HQ100** sind die Aufenthaltsräume der Wochenendhäuser im Ist-Zustand nicht von Überflutungen bei HQ100 bedroht. Im Planzustand kommt es zu einem Wasserspiegelanstieg von ca. 0,6 bis 0,8 m, der jedoch nicht so groß ist, dass er eine zukünftige Überflutung der Aufenthaltsräume bewirken würde. Die ungünstigsten Verhältnisse ergeben sich am Haus Nr. 14. Auch dort liegt der Bemessungshochwasserspiegel im Planzustand noch um ca. 0,1 m unter der Terrasse bzw. um ca. 0,18 m unter der Schwelle der Eingangstür.

An den Häusern Nr. 12 und Nr. 10 kommt es in kleinem Maße zu einer erhöhten Überflutungsgefährdung für die nicht zu Wohnzwecken genutzten Kellergeschosse. Des Weiteren können bei nicht wasserdichten Kellern durch die in besagten seltenen Fällen (alle 20 bis 100 Jahre) bei Hochwasser auftretenden Wasserspiegelerhöhungen auch die Grundwasserstände ansteigen und die evtl. bereits jetzt immer wieder auftretenden Vernäsungen größer ausfallen. Für diese Fälle sind die betroffenen Eigentümer bei Vorliegen der entsprechenden Kausalität jedoch entschädigungsberechtigt gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses. Zusätzlich wurde den Eigentümern unter Abschnitt A. V. 1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit der Realisierung baulicher Objektschutzmaßnahmen eröffnet.

Bei einem extremen Hochwasserereignis (**HQextrem**) werden aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen im Planzustand bei einigen Häusern die Kellergeschosse erstmalig

bzw. zusätzlich von Überschwemmungen betroffen. Beim Haus Nr. 14 werden im Planzustand darüber hinaus auch die Aufenthaltsräume erstmalig überflutet. Grundsätzlich ist das HQextrem nicht der Maßstab für die Planung und Bewertung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Da das HQextrem aber seit einigen Jahren unter gewissen Voraussetzungen für Neubauten relevant ist (§ 78 b WHG) sowie aus Gründen einer umfassenden Hochwasservorsorge wird den Eigentümern unter Abschnitt A. V. 1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses auch bezüglich des HQextrem die Möglichkeit der Realisierung baulicher Objektschutzmaßnahmen eröffnet. Unabhängig davon sind alle Eigentümer bei Vorliegen der entsprechenden Kausalität auch bei einem HQextrem entschädigungsberechtigt. Damit eine Gefährdung von Leib und Leben auch bei außerordentlichen Hochwasserereignissen nicht zu besorgen ist, wurde der Vorhabenträger zusätzlich unter Abschnitt A. V. 1.6.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu Schutzmaßnahmen bezüglich des Wochenendhausgebietes Ötz verpflichtet, insbesondere hinsichtlich der Haus-Nr. 14. Im Ergebnis sind durch die Hochwasserschutzmaßnahmen nachteilige Auswirkungen auf das Wochenendhausgebiet Ötz zu erwarten. Dieser Sachverhalt stellt aber keine erhebliche und dauerhaft bzw. nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken dar. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung zum Allgemeinwohlbelang der Erhöhung von Hochwasserrisiken (OVG Sachsen-Anhalt vom 12.05.2020, 2 R 2420; bzw. BVerwG vom 22.10.2015, 7 C 15/13, zum damaligen Begriff der Hochwassergefahren) ist dieser nicht bezogen auf einzelne Grundstücke, sondern bezogen auf den räumlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens insgesamt zu beurteilen. Führt ein dem Hochwasserschutz dienender Gewässerausbau insgesamt zu einer Verringerung der Hochwassergefahr, stellt eine mit dem Ausbau verbundene lokale Erhöhung der Stau-, Grund- und Druckwassergefahren keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG dar. Derartige Folgeprobleme einer Hochwasserschutzmaßnahme sind im Planfeststellungsverfahren insbesondere durch die Anordnung von Schutzmaßnahmen oder auch durch eine Entschädigung der Betroffenen zu bewältigen. Da die Hochwasserschutzmaßnahmen in Thierhaupten in der Summe zu einem Schutz der bebauten Bereiche der gesamten Ortslage des Marktes Thierhaupten führen und nur wenige bauliche Anlagen im Wochenendhausgebiet Ötz durch eine Erhöhung der Wasserspiegellage nachteilig betroffen werden, führt das Vorhaben insgesamt zu einer Verringerung der Hochwasserrisiken. Den Betroffenen der Grundstückseigentümer des Wochenendhausgebietes wurde durch die Anordnung von Schutzauflagen (Abschnitt A. V. 1.5 und 1.6.4) und durch die Entschädigungsregelung (Abschnitt A. VII.) im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen. Im Detail wird hierzu auf die Ausführungen im Rahmen der Abwägung der Einwendungen verwiesen (Abschnitt B. III. 6.2.1 ff.).

5.2 **Versagungsgründe aus § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG**

Versagungsgründe bezüglich anderer Anforderungen nach dem WHG liegen nicht vor.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

In dem Talraum der Altnet entsteht zukünftig durch die verstärkte Ableitung von Hochwasser eine erhöhte Grundwasserneubildung. Eine auf die Maßnahme zurückzuführende dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserspiegels ist unwahrscheinlich, kurzfristige Änderungen im Umfeld des Gewässers sind allerdings möglich. Im Ortsbereich von Thierhaupten bewirken die Maßnahmen gemäß den Ausführungen des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland eine Verbesserung der Verhältnisse, aufgrund des zukünftigen größeren Abstandes des Überschwemmungsgebietes zum Ortsbereich. Im Ergebnis sind relevante dauerhafte schädliche Gewässerveränderungen durch die Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung

Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe

Im Ist-Zustand findet im Hochwasserfall eine unregelmäßige Ausuferung entlang der Friedberger Ach statt, die sich durch den östlichen Anstrombereich der Flachbrunnen des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe von Süd nach Nord auf ganzer Länge erstreckt. Dies kann zum flächenhaften Eindringen von versickerndem Oberflächenwasser in den genutzten Grundwasserleiter des Lechschotters führen. Diese Situation ist grundsätzlich unerwünscht im Hinblick auf Schadstoffeinträge in diesen Grundwasserleiter, auch wenn dadurch in der Vergangenheit noch keine hygienischen Probleme im Förderwasser festzustellen waren.

Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen ist zu erwarten, dass dieser Zustand nun insgesamt verbessert wird: Die Ausuferungen der Friedberger Ach nördlich des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhauser Bach werden minimiert. Damit erfolgen potentielle Einträge in den Grundwasserleiter deutlich weiter im Südosten als bisher. Somit ergeben sich für den Zustand nach Umsetzung der geplanten Maßnahme mehrere Vorteile für die Grundwassergewinnung aus den Flachbrunnen: Zum einen wird die Zeitdauer der Grundwasserströmung vom Bereich der Einsickerung zum Brunnenstandort deutlich verlängert, womit die Möglichkeit von Abschirmmaßnahmen ebenfalls wesentlich verbessert wird. Zum anderen wird für den Fall, dass im Hochwasserfall aus dem Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach tatsächlich unerwünschte Stoffeinträge erfolgen, die Konzentration dieser Stoffe durch die anschließende „normale“ Grundwasserneubildung zwischen Eintragsort und Brunnen besser verdünnt als dies bisher bei den näher am Brunnen liegenden Eintragsbereichen der Fall ist.

Im Ergebnis sind deshalb keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe durch die Hochwasserschutzmaßnahmen zu erwarten.

Wasserschutzgebiet für das Grundwassererkundungsgebiet Thierhaupten-Nord

Nach fachlicher Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bezüglich eventueller Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf das Grundwassererkundungsgebiet Thierhaupten-Nord.

5.3 Versagungsgründe aus § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG

Versagungsgründe bezüglich anderer Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegen nicht vor.

5.3.1 Landesplanerische Überprüfung

Gemäß der Prüfung durch die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Schwaben ist das Vorhaben nicht von überörtlicher Raumbedeutsamkeit in landesplanerischer Hinsicht; eine landesplanerische Stellungnahme war daher nicht erforderlich.

Hingewiesen wurde jedoch darauf, dass sich Teile des Vorhabens innerhalb des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 111 (vgl. Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) B I 4.3.4.1 (Z) i. V. m. RP 9 Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) sowie innerhalb des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 14 „Lech“ (vgl. RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) i. V. m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) liegen. In den Vorranggebieten kommt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung von Trinkwasser bzw. dem vorbeugenden Hochwasserschutz Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu. Nach fachlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht aber kein Konflikt aufgrund der Lage im Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 14 „Lech“ gesehen, da durch das Vorhaben eine Aktivierung des natürlich vorhandenen Retentionsraumes an der Altnet durch fließende Retention auch für eventuelle Ausuferungen aus dem Lech erreicht wird. Analog zu den Ausführungen bezüglich des Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe (Abschnitt B. III. 5.2) sind von den Hochwasserschutzmaßnahmen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 111 zu erwarten, so dass auch in dieser Hinsicht keine Konfliktslage besteht.

Zusammengefasst bestehen somit keine Versagungsgründe aus Gründen der Raumordnung. Bezüglich den in der Stellungnahme der Regierung von Schwaben angesprochenen Vorbehaltsgebieten wird auf die im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses vorgenommene Abwägung verwiesen (Abschnitt B. III. 6.1.2).

5.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutz; Forstrecht

Zwingende Versagungsgründe nach naturschutzrechtlichen Vorschriften liegen nicht vor: Von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG (Beseitigung Feldhecke und Feldgehölze) sowie des § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG (großflächige Beseitigung von Auwald) wurden im Rahmen der bereits erteilten Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach

§ 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 WHG die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen aufgrund der erfüllten materiellen Voraussetzungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde „erteilt“, d. h. die Ausnahmegenehmigungen wurden durch die Zulassungen des vorzeitigen Beginns konzentriert. Im Zulassungsbescheid für die Herstellung des Durchlasses unter der Staatsstraße St2045 wurden zudem Auflagen zum Schutz eines Biotops (Pfeifengraswiese) aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht gegeben. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei den Rodungsmaßnahmen wurden Auflagen in die Zulassungsbescheide des vorzeitigen Beginns aufgenommen.

Zwingende Versagungsgründe nach forstrechtlichen Vorschriften liegen nicht vor. Zwar machen die Hochwasserschutzmaßnahmen die Rodung von rechtskräftig ausgewiesenen Bannwald notwendig, da jedoch die vorgesehenen flächengleichen Ersatzaufforstungen an bestehenden Bannwald angrenzen, ist die Erteilung einer Rodungserlaubnis möglich. Die forstrechtliche Rodungserlaubnis wurde durch die Zulassungen des vorzeitigen Beginns im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde konzentriert.

5.3.3 Bauplanungsrecht

Da von den Hochwasserschutzmaßnahmen Grundstücke auf dem Gebiet von 4 Gemeinden in drei Landkreisen betroffen sind (es wird praktisch ein komplettes Überschwemmungsgebiet nach Westen „verlegt“), liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung i. S. d. § 38 BauGB vor, auch wenn das Vorhaben nicht von überörtlicher Raumbedeutsamkeit in landesplanerischer Hinsicht ist. Die betroffenen Gemeinden wurden i. S. d. § 38 BauGB beteiligt; alle Gemeinden erklärten ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Maßnahme bzw. äußerten zumindest keine Einwände gegen das Vorhaben. Entgegenstehende städtebauliche Belange wurden während des Planfeststellungsverfahrens nicht vorgetragen.

5.3.4 Denkmalschutz

Zwingende Versagungsgründe nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften sind nicht gegeben. Im Übrigen wird hierzu auf die Abwägung unter Abschnitt B. III. 6.1.9 verwiesen.

6. **Abwägung**

Der Planfeststellungsbeschluss hat alle öffentlichen und privaten Belange, die vom Vorhaben berührt sind, gegenseitig und gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung stattfindet, alle entscheidungserheblichen Belange Berücksichtigung finden, das Gewicht der Belange nicht verkannt und der Ausgleich zwischen den Belangen so vorgenommen wird, dass deren objektive Bedeutung gewahrt bleibt.

Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde einen bestimmten Belang bevorzugt und damit notwendigerweise einen anderen Belang zurück-

stellt. Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach Gegenstand, Reichweite und Auswirkungen der Planung. Zur Abwägung gehören - abgesehen von den sich durch das Projekt aufdrängenden Belangen - solche Interessen, die im Verfahren vorgebracht wurden. In die Abwägung sind die Umstände einzustellen, die als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Insofern war zu berücksichtigen, dass der Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der Teilnehmergeinschaft Thierhaupten III (TG III) ein öffentlicher Belang mit sehr hohem Gewicht ist. Die Maßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit, konkret dem Hochwasserschutz (§ 71 WHG). Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen des Planungskonzeptes des Ing.-Büros Dr. Blasy – Dr. Øverland für den Hochwasserschutz vor einem HQ100 im Bereich des Marktes Thierhaupten werden in der Summe bebaute Bereiche des Marktes Thierhaupten vor einem HQ100 - Ereignis geschützt.

6.1 Würdigung der Gutachten und Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen, der Träger öffentlicher Belange, der Fachbehörden, der Verbände und Vereine

6.1.1 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Der amtliche Sachverständige kommt nach der abschließenden wasserwirtschaftlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Hochwasserschutzmaßnahmen nach den Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der im Gutachten vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der angestrebten Verbesserung des Schutzes vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis durch die Umsetzung der Maßnahme ein Restrisiko verbleibt.

Würdigung:

Alle im Gutachten vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Den Forderungen des amtlichen Sachverständigen wurde somit hinreichend entsprochen. Im Rahmen der Abwägung wird dem Nutzen der Hochwasserschutzmaßnahmen gegenüber dem praktisch unvermeidlichen Restrisiko der Vorrang eingeräumt.

6.1.2 Höhere Landesplanung

Über die in Abschnitt B. III. 5.3.1 behandelten Belange hinaus wies die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Schwaben zusätzlich darauf hin, dass das Vorhaben teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 201 (vgl. RP 9 B I 4.3.4.2 (Z) i. V. m. RP 9 Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) sowie vollständig innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i. V. m. RP 9 Karte 3 „Natur und Landschaft“) liegt. In den Vorbehaltsgebieten ist der Sicherung von Trinkwasser bzw. den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden

Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Zudem berührt das Vorhaben mehrere gesetzlich geschützte Biotope sowie Bannwaldflächen.

Würdigung:

Nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth bestehen bezüglich eventueller Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf das Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 201 keine fachlichen Bedenken. Insofern wird auch unter Berücksichtigung des besonderen Gewichts der Trinkwassersicherung im Rahmen der Abwägung der Hochwasserschutzmaßnahme zugestimmt.

In Bezug auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ wird festgestellt, dass den von der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde geäußerten naturschutz- und forstfachlichen Vorgaben, insbesondere auch hinsichtlich geschützter Biotope und hinsichtlich des Bannwalds, im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses in Form der festgesetzten Nebenbestimmungen vollumfänglich entsprochen wird bzw. im Rahmen der Zulassungen des vorzeitigen Beginns bereits vollumfänglich entsprochen wurde. Die relevanten Naturschutzvereinigungen, die durch die Planfeststellungsbehörde schriftlich auf das laufende Hochwasserschutzverfahren hingewiesen wurden, trugen keine Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege gegen die Hochwasserschutzmaßnahme vor. Auch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG kam zum Ergebnis, dass durch die Hochwasserschutzmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Des Weiteren wurde im Rahmen der Variantenuntersuchung schlüssig erläutert, dass die gewählte Variante der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Altnet die Zweckmäßigste ist. Unter Berücksichtigung der Anlage 10 der Antragsunterlagen für die Planfeststellung des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhauser Bach (dort sind die weiteren Varianten planlich grob dargestellt) hätte bei überschlägiger Betrachtung die Errichtung weiterer Hochwasserrückhaltebecken südlich der Staatsstraße St2045 weit größere Auswirkungen auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 6. Durch die gewählte Variante können insbesondere auch natürliche Retentionsräume entlang der Altnet zusätzlich geschaffen bzw. aktiviert werden. Unter Berücksichtigung des besonderen Gewichts des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ wird somit im Rahmen der Abwägung den Hochwasserschutzmaßnahmen der Vorrang eingeräumt. Die (unvermeidbaren aber gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben ausgleichbaren) Eingriffe in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet müssen hinter dem von der Planfeststellungsbehörde als größer erachteten Allgemeinwohlbelang des Hochwasserschutzes zurückstehen.

Den von der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Schwaben angeführten Vorbehaltsgebieten wurde somit durch die vorgenommene Abwägung hinreichend Rechnung getragen.

6.1.3 Naturschutz

Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft, der in den Antragsunterlagen für die Planfeststellung nach § 68 WHG vom 10.07.2015, in der geänderten Fassung vom 28.10.2016, beschrieben wird und für den entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt werden. Für die Umsetzung des Hochwasserschutzes muss insbesondere Auwald gerodet werden und es ist die punktuelle Beseitigung von nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Feldhecken und Feldgehölzen notwendig. Zudem befinden sich Hochwasserschutzmaßnahmen im Nahbereich einer Pfeifengraswiese, die in der offiziellen Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt erfasst wurde, dem Verbot der erheblichen Beeinträchtigung und Zerstörung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG unterliegt, seit 1990 vom Landschaftspflegeverband Landkreis Augsburg unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gepflegt wird und einen enorm artenreichen Bestand aufweist, darunter eine hohe Anzahl an floristischen Besonderheiten und Rote-Liste-Arten wie Pyramidenorchis und Helm-Knabenkraut. Deshalb wurde von der unteren Naturschutzbehörde u. a. auch der Schutz der Pfeifengraswiese während der in diesem Bereich vorgesehenen Bauarbeiten gefordert.

Würdigung:

Aufgrund des plausibel und nachvollziehbar vom Vorhabenträger begründeten öffentlichen Interesses wurden bereits mit zwei Bescheiden der Planfeststellungsbehörde vom 08.02.2019 und vom 13.12.2022 Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 WHG für die Herstellung des Durchlasses unter der Staatsstraße St2045 (einschließlich der dafür notwendigen Rodungsmaßnahmen) sowie für die Durchführung der restlichen noch erforderlichen Rodungsmaßnahmen erteilt. Die untere Naturschutzbehörde wurde zu den beiden Zulassungen vorher angehört und es wurden alle geforderten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen in die Zulassungsbescheide übernommen. Insbesondere waren dabei Auflagen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG notwendig. Zudem musste vom Vorhabenträger aufgrund der tatsächlichen Durchführung größerer Rodungsmaßnahmen als ursprünglich vorgesehen eine Nachbilanzierung und Darstellung des zusätzlichen Kompensationsumfangs vorgelegt werden (siehe Nachbilanzierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und Bannwaldausgleich vom 10.10.2019). Bezüglich der Details wird auf die Bescheide vom 08.02.2019 und vom 13.12.2022 verwiesen. Die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für die Beseitigung der Feldgehölze, der Feldhecken und des Auwaldes wurden durch die Zulassungen des vorzeitigen Beginns im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde konzentriert. Die

weiteren darüber hinaus noch erforderlichen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen werden in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Die naturschutzfachlichen Anforderungen werden damit hinreichend erfüllt.

6.1.4 Fischereifachberatung

Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben verweist in ihrer Stellungnahme zum verfahrensgegenständlichen „Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der TG III“ auf ihre bereits im Verfahren zum Ausbau des Flutkanals getätigten Stellungnahmen (= Ausbau des Flutkanals I von Fluss-km 0,000 – 1,225 einschließlich Errichtung eines Deiches am rechten Ufer des Flutkanals; zweiter Baustein des Konzepts zum Schutz des Marktes Thierhaupten vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis). Die darin geäußerten Auflagen sollen unverändert bestehen bleiben.

Würdigung:

Im Wasserrechtsverfahren zum Ausbau des Flutkanals wurden sowohl in den dortigen Antragsunterlagen, als auch in erhobenen Einwendungen die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Altnet thematisiert (Planzustand nach Herstellung aller drei Bausteine des Konzepts zum Schutz des Marktes Thierhaupten vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis). In ihren diesbezüglichen Stellungnahmen kommt die Fischereifachberatung zum Ergebnis, dass mit keinen nachteiligen Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Altnet zu rechnen ist (z. B. durch befürchtete zusätzliche Sedimenteintragungen etc.), da ohnehin schon seit langer Zeit eine Hochwasserableitung über den Flutkanal in die Altnet stattfindet und zusätzlich im Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach Absetzwirkungen eintreten werden. Diese Ansicht hat die Fischereifachberatung auch innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zum „Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der TG III“ bekräftigt, insbesondere im Rahmen des Erörterungstermins. Zwar erklärte die Fischereifachberatung im weiteren Verfahren auch, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Ist-Zustandes in Bezug auf Sedimenteintragungen wünschenswert wären, doch werden solche Maßnahmen von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen, da diese nicht aufgrund des Hochwasserschutzes notwendig sind; durch die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Altnet auszugehen. Die in den Stellungnahmen zum Ausbau des Flutkanals geäußerten Auflagen der Fischereifachberatung werden in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen, soweit diese auf den „Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der TG III“ anwendbar sind. Lediglich eine Auflage zur baulichen Ausführung des Flutkanals wurde nicht übernommen, diese wird sich aber im Plangenehmigungsbescheid für den Ausbau des Flutkanals befinden. Damit wurde der Forderung der Fischereifachberatung im Wesentlichen entsprochen.

6.1.5 Baurecht

Nach Stellungnahme des Bauamtes am Landratsamt Augsburg bestehen aus öffentlich-baurechtlicher Sicht keine Einwände; es wurde auch keine Aufnahme von baurechtlichen Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss gefordert.

6.1.6 Belange der Gemeinde Münster, Landkreis Donau-Ries

Die Gemeinde Münster wurde im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens beteiligt i. S. d. § 38 BauGB und zusätzlich im weiteren Verlauf des Verfahrens nachträglich noch als Eigentümerin betroffener Grundstücke. Dabei erhob die Gemeinde Münster keine Einwendungen und befürwortete eine schnelle Umsetzung des Hochwasserschutzes, da sie als Unterliegergemeinde im gegebenen Fall ebenfalls vom Hochwasserschutz profitiert.

6.1.7 Belange der Gemeinde Ellgau, Landkreis Augsburg

Die i. S. d. § 38 BauGB am Verfahren beteiligte Gemeinde Ellgau stimmte der Hochwasserschutzmaßnahme zu.

6.1.8 Belange der Gemeinde Todtenweis, Landkreis Aichach-Friedberg

Die i. S. d. § 38 BauGB am Verfahren beteiligte Gemeinde Todtenweis behandelte die Hochwasserschutzmaßnahme auf zwei Gemeinderatssitzungen: Auf der Gemeinderatssitzung vom 15.02.2017 wurde ausdrücklich keine Zustimmung der Gemeinde Todtenweis zu der Hochwasserschutzmaßnahme erteilt, da noch mit den Eigentümern von betroffenen Grundstücken der Gemarkung Todtenweis gesprochen werden sollte und weitere fachliche Informationen eingeholt werden sollten. Auf der Gemeinderatssitzung vom 03.05.2017 wurde zur Hochwasserschutzmaßnahme nach kurzer Beratung festgehalten, dass für die Bewohner und Eigentümer im Gemeindegebiet kein Nachteil entstehe; deswegen sei keine weitere Behandlung erforderlich.

Würdigung:

Von Seiten des Vorhabenträgers wurden der Gemeinde Todtenweis durch eine E-Mail vom 20.04.2017 ergänzende Angaben zu den Hochwasserschutzmaßnahmen übermittelt. Dass die Gemeinde Todtenweis danach auf der Gemeinderatssitzung vom 03.05.2017 feststellte, dass für die Bewohner und Eigentümer im Gemeindegebiet kein Nachteil entstehe und deswegen keine weitere Behandlung erforderlich sei, wird von der Planfeststellungsbehörde so ausgelegt, dass die Gemeinde Todtenweis der Hochwasserschutzmaßnahme zumindest nicht widerspricht, so dass auch bezüglich der Belange der Gemeinde Todtenweis die Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu Gunsten der Hochwasserschutzmaßnahme des Vorhabenträgers erfolgt.

6.1.9 Denkmalschutz

Gemäß den Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege liegen Teile der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, d. h. die Maßnahme De-N Deiche Nord und die Maßnahme De-S Deiche Süd, in der Nähe folgender eingetragener Bodendenkmäler:

D-7-7431-0078: Grabhügel vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

D-7-7431-0079: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

D-7-7431-0080: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung

D-7-7431-0081: Schürfgruben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

D-7-7431-0132: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Aufgrund der topografischen Situation, der Bodengüte sowie der dichten Denkmallandschaft ist auch in den direkt von den Hochwasserschutzmaßnahmen betroffenen Arealen mit der Freilegung bislang nicht bekannter Bodendenkmäler v. a. aus vorgeschichtlicher Zeit zu rechnen. Die beteiligten Behörden führen weiter aus, dass Bodendenkmäler gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten sind. Bodeneingriffe aller Art (z. B. auch bei Großbaumpflanzungen, Spartenverlegungen, Oberflächengestaltungen, Trockenlegungen, Wege- und Straßenbau) bedürfen der Erlaubnis. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Dies kann beispielsweise durch eine konservatorische Überdeckung der Denkmalsubstanz (verbunden mit dem Verzicht auf Bodeneingriffe) erreicht werden. Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der verfahrensgegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahme keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden oder durch eine konservatorische Überdeckung zu erhalten, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen (die nach Art. 7 DSchG erforderliche Grabungserlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert). Es wird darauf hingewiesen, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen wie Überdeckung oder Ausgrabung abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Im Falle einer konzentrierenden Wirkung des vorliegenden Verfahrens sind die Belange der Bodendenkmalpflege in fachlich hinreichender Form abzubilden. Sollte der Beschluss eine archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals zulassen, muss auf die denkmalfachlichen Bedingungen für die Zulässigkeit verwiesen werden, die das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall festlegt. Abschließend wird auf die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern hingewiesen.

Würdigung:

Die verfahrensgegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme greift nicht direkt in die oben aufgeführten eingetragenen Bodendenkmäler ein, sondern befindet sich lediglich in

der Nähe. Zwar muss laut Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörden auch in den direkt von den Hochwasserschutzmaßnahmen betroffenen Arealen mit der Freilegung bislang nicht bekannter Bodendenkmäler v. a. aus vorgeschichtlicher Zeit gerechnet werden, doch hat der Vorhabenträger im Rahmen der Variantenuntersuchung in den Antragsunterlagen (siehe auch Abschnitt B. III. 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses) plausibel und nachvollziehbar dargestellt, warum die ausgewählte Hochwasserschutzvariante aus mehreren Gründen die zweckmäßigste und geeignetste Lösung darstellt. Auch in denkmalschutzfachlicher Hinsicht scheint die gewählte Variante bei überschlägiger Betrachtung (unter Berücksichtigung der Anlage 10 der Antragsunterlagen für die Planfeststellung des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhauser Bach, in welcher die weiteren Varianten planlich grob dargestellt sind) die „Schonendste“ zu sein, da eventuelle Hochwasserrückhaltebecken südlich der Staatsstraße St2045 zum Teil direkt in Bodendenkmäler eingreifen würden bzw. sich in einem größeren Ausmaß im Nahbereich der Bodendenkmäler befinden würden. Eine Umplanung wird deshalb im Rahmen der Abwägung als nicht angemessen bzw. nicht zielführend angesehen, insbesondere, da sämtliche vom Bayerischen Landesamt für den Fall einer ggf. notwendigen archäologischen Ausgrabung vorgegebenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden; die nach Art. 7 DSchG erforderliche Grabungserlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Im Ergebnis wird deshalb das Interesse der Allgemeinheit am ungestörten Erhalt ggf. vorhandener Bodendenkmäler gegenüber dem Allgemeinwohlinteresse eines effektiven, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Hochwasserschutzes im Rahmen der Abwägung zurückgestellt.

6.1.10 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben erklärte in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2017, dass das Planungsgebiet für den Hochwasserschutz des Marktes Thierhaupten teilweise innerhalb des Verfahrensgebietes der Flurneuordnung Thierhaupten III liege und die Hochwasserschutzplanungen des Marktes die Planungsüberlegungen der Teilnehmergeinschaft (TG) Thierhaupten III wesentlich beeinflusse. Bereits bei der Entwicklung und der Planung wurden die Ziele der TG und des Marktes aufeinander abgestimmt und abgesprochen. Die dargestellten Maßnahmen entsprechen dem Ergebnis dieses Prozesses. Die TG unterstützt den Markt Thierhaupten v. a. beim Landerwerb und bei der Bereitstellung der für das Vorhaben benötigten Flächen durch Bodenordnung. Derzeit werde von der TG ein Neuverteilungsentwurf erarbeitet. Die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 Flurbereinigungsgesetz sei im Verfahren Thierhaupten III für Spätherbst 2017 geplant. Mit der Planung bestehe Einverständnis.

Würdigung:

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses ist das Flurneuordnungsverfahren im Wesentlichen abgeschlossen. Durch die Abstimmung der Flurneuordnung mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfügt der Vorhabenträger bereits über die

zivilrechtliche Befugnis zur Inanspruchnahme der für die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme notwendigen Grundstücke, so dass eine zügige Umsetzung des Hochwasserschutzes nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses möglich ist. Auch von Seiten der Teilnehmergeinschaft besteht ein großes Interesse an einer baldigen Umsetzung des Hochwasserschutzes, da mit der Herstellung von Wegen innerhalb des Flurneuordnungsgebietes noch bis zur Fertigstellung der Deiche gewartet wird, da die Wege ansonsten bei den Deichbaumaßnahmen beschädigt werden würden. Im Ergebnis wurden somit alle Belange der Flurneuordnung im Rahmen der Hochwasserschutzplanung berücksichtigt bzw. alle Belange der Hochwasserschutzplanung im Rahmen der Flurneuordnung berücksichtigt.

6.1.11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF Augsburg) nahm zum Vorhaben folgendermaßen Stellung:

- a. Zu den forstfachlichen Belangen führt das AELF Augsburg aus, dass die Planung die Rodung von rechtskräftig ausgewiesenem Bannwald auf einer Gesamtfläche von 0,11 ha vorsieht. Die vorgesehenen flächengleichen Ersatzaufforstungen grenzen an bestehenden Bannwald an. Somit kann der vorgesehenen Rodung der Bannwaldteilflächen zu Zwecken des Hochwasserschutzes zugestimmt werden.

Würdigung:

Im Rahmen der beiden Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 WHG vom 08.02.2019 und vom 13.12.2022 wurden bereits die gesamten für die Umsetzung des Hochwasserschutzes notwendigen Rodungsmaßnahmen vorab genehmigt. Zwar wurden im Zusammenhang mit der Herstellung des Durchlasses ca. 2000 m² mehr als ursprünglich vorgesehen gerodet, doch wurde vom Vorhabenträger auf Grundlage der vorzeitigen Zulassung vom 08.02.2019 eine mit der unteren Naturschutzbehörde und mit dem AELF Augsburg abgestimmte Nachbilanzierung vorgelegt (Nachbilanzierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und Bannwaldausgleich vom 10.10.2019), so dass auch die zu viel gerodete Fläche ausgeglichen werden kann und werden wird. Die forstrechtlich notwendigen Nebenbestimmungen wurden in den o. g. Zulassungen des vorzeitigen Beginns vollumfänglich festgelegt. Die forstrechtliche Rodungserlaubnis wurde bzw. wird durch die Zulassungen des vorzeitigen Beginns und den Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde konzentriert. Zusammengefasst wird im Rahmen der Abwägung dem Allgemeinwohlbelang des Hochwasserschutzes gegenüber dem Interesse des unveränderten Erhalts von Bannwald der Vorrang eingeräumt. Die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zum Ausgleich des gerodeten Bannwalds wurden erfüllt.

- b. Bezüglich des Flächenverbrauchs erklärt das AELF Augsburg, dass begrüßt werde, dass die Hochwasserschutzvariante mit dem geringeren Flächenverbrauch verfolgt wird. Die

Erhöhung von Wirtschaftswegen für den Deichbau und die Pflege von der Dammkrone aus ist aus landwirtschaftlicher Sicht der geringste Eingriff und sollte daher auch bevorzugt umgesetzt werden. Allerdings scheine dies im Bereich der Flur-Nr. 3735 bis 3745 der Gemarkung Thierhaupten nicht umsetzbar. Hier werden alle genannten Flurnummern großzügig durchschnitten, da der Aufwand den bestehenden Deich entsprechend den aktuellen Anforderungen umzubauen zu hoch erscheint. Das AELF Augsburg bittet um Prüfung, ob eine Ertüchtigung des bestehenden Deiches und die Ersatzaufforstung des Bannwaldes den Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich verringern könnten.

Würdigung:

Im Erläuterungsbericht der Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung nach § 68 WHG vom 10.07.2015 in der geänderten Fassung vom 28.10.2016 wurde auf den Seiten 35 ff. („Station 1+850 bis 2+170“) ausführlich und stichhaltig begründet, aus welchen Gründen die Deichtrasse in dem angesprochenen Bereich geplant wurde. So wurde insbesondere dargestellt, dass eine Ertüchtigung des bestehenden Deiches nicht möglich ist, da dieser aus mehreren Gründen nicht dem Stand der Technik entspricht (DIN 19712). Erforderlich wären deshalb eine vollständige Einebnung des Deiches und ein Neuaufbau an gleicher Stelle gemäß dem aktuell geltenden Stand der Technik. Da der Gehölzbestand auf dem bestehenden Deich aber als Biotop bzw. Bannwald ausgewiesen ist, soll dieser erhalten werden und stattdessen in ausreichendem Abstand östlich davon ein neuer Deich errichtet werden. Um den dafür notwendigen Grunderwerb zu minimieren (und somit auch um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren) werden dabei besondere Maßnahmen geplant, so wird u. a. der neue Deich mit Böschungsneigungen von 1 : 2,5 statt wie bisher geplant mit 1 : 3 hergestellt und es wird auf die Anordnung eines Deichhinterweges verzichtet. Im Rahmen der Abwägung wird deshalb der Priorisierung der naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Belange gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen zugestimmt, insbesondere, da gemäß einer 2017 erfolgten Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung die Durchschneidung der Einlageflurstücke Flur-Nr. 3735 bis 3745 Gemarkung Thierhaupten durch die Neuverteilung im Rahmen der Flurneuordnung komplett kompensiert und beseitigt werden kann. Das Flurneuordnungsverfahren wurde zwischenzeitlich im Wesentlichen abgeschlossen (erfolgreich), d. h. die Neuverteilung der Grundstücke in diesem Bereich hat unter Berücksichtigung des neuen Deiches bereits stattgefunden.

- c. Zum Wegebau im Rahmen des Hochwasserschutzes äußert das AELF Augsburg Folgendes:

Die Anlage eines Grünweges, der im Bereich „Station 0+000 bis 0+370“ nur der Zuwegung diene, da in diesem Bereich kein Deich errichtet werde, sei aus Sicht des AELF Augsburg keine flächensparende Planung und daher entbehrlich. Die Zuwegung zum Deich sei von Norden über den Wirtschaftsweg auf Flur-Nr. 1125 der Gemarkung Thierhaupten gegeben. Die landwirtschaftlichen Grundstücke entlang dieses Deichabschnittes würden über

den Weg auf Flur-Nr. 3586 der Gemarkung Thierhaupten erschlossen. Ein weiterer Grünweg werde nicht benötigt. Auch die Wegeführung um die Stieleiche, die so weit vom Deich weg führt, dass sich der unmittelbare Nutzen dieses Wegeabschnitts nicht erschließen und drei weitere Flurnummern durchschneide, sollte nach Auffassung des AELF Augsburg flächenschonender überarbeitet werden. Außerdem sei der Deich in diesem Abschnitt als Deich mit Betriebs- und Wirtschaftsweg konzipiert, die Deichpflege und Deichverteidigung sollten doch von dort aus durchführbar sein ohne einen weiteren Weg anlegen zu müssen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte der Grünweg daher komplett entfallen.

Zum Ausbau der Feldwege zu Deichkronenwegen bittet das AELF Augsburg um Konkretisierung der Planung. Im Erläuterungsbericht der Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung nach § 68 WHG vom 10.07.2015 in der geänderten Fassung vom 28.10.2016 werde auf Seite 31 lediglich ausgeführt, dass die Deichkronenwege auch zu landwirtschaftlichen Zwecken befahren werden können. Das AELF Augsburg bittet deshalb um Ergänzung, welche Ausbaustufe bezüglich Breite und Achslast landwirtschaftlicher Zugmaschinen und ihrer Anhänge- und Anbaugeräte hier umgesetzt werde und wer zukünftig für den Wegeunterhalt zuständig sei.

Würdigung:

Der Vorhabenträger nahm zu diesen Belangen im Jahr 2017 Stellung und erklärte, dass das im Bereich der Hochwasserschutzmaßnahme durchgeführte Flurneuerungsverfahren der Optimierung aller betroffenen Belange diene, insbesondere der landwirtschaftlichen, der naturschutzrechtlichen und der gemeindlichen Belange. Sämtliche Wegemaßnahmen wurden bezüglich Lage und Ausbauzustand abgestimmt, die örtliche Landwirtschaft wurde von Anfang an mit eingebunden. Die Notwendigkeit der Feldwege ergibt sich durch den neuen Zuschnitt der geplanten Grundstücke und deren Neuverteilung. Dadurch ist sichergestellt, dass keine unnötigen Feldwege hergestellt oder erhalten bleiben; die Unterhaltung der Feldwege wird durch den Markt Thierhaupten erfolgen. Das Flurneuerungsverfahren sei weitgehend abgeschlossen, so dass ohnehin keine Änderungen mehr möglich seien.

Auch das Amt für Ländliche Entwicklung erklärte zu den vom AELF Augsburg angesprochenen Wegebaumaßnahmen ganz allgemein, dass alle geplanten Wege zwischen dem Markt Thierhaupten und der Teilnehmergeinschaft einvernehmlich abgestimmt wurden. Unnötige Wege werden keine angelegt. Jedes Abfindungsflurstück muss mindestens mit einem Weg erschlossen sein. Im Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zusammen mit allen acht Vorstandsmitgliedern (alles aktive Landwirte), dem Planungsbüro und dem Markt Thierhaupten jedes Teilstück der Planung besprochen. Die Wege gehen später alle in das Eigentum des Marktes Thierhaupten über. Somit ist dieser auch unterhaltungsverpflichtet. Bei geringer Deichhöhe bis max. ca. 0,8 m wird der übrige Humus so zur Anböschung verwendet, dass eine Befahrung der neu geordneten und großflächig zusammengelegten Flurstücke, zumindest an den notwendigen Stellen, möglich sein wird.

Im Ergebnis wird deshalb im Rahmen der Abwägung festgestellt, dass die landwirtschaftlichen Belange bezüglich der Wegebaumaßnahmen bereits im Flurneuordnungsverfahren berücksichtigt und abgearbeitet wurden. Das Flurneuordnungsverfahren erfolgte in enger Abstimmung mit der Hochwasserschutzmaßnahme. Da das Flurneuordnungsverfahren zwischenzeitlich im Wesentlichen abgeschlossen wurde (erfolgreich), wird eine detaillierte Beantwortung der vom AELF Augsburg aufgeworfenen Fragen zu den Wegebaumaßnahmen als nicht mehr notwendig erachtet und diesbezüglich auf das Flurneuordnungsverfahren verwiesen. Insbesondere von Seiten der Teilnehmergemeinschaft besteht zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses ein großes Interesse an einer baldigen Umsetzung des Hochwasserschutzes, da mit der Herstellung von Wegen innerhalb des Flurneuordnungsgebietes noch bis zur Fertigstellung der Deiche gewartet wird, da die Wege ansonsten bei den Deichbaumaßnahmen beschädigt werden würden.

6.1.12 Bayerischer Bauernverband

Grundsätzlich begrüßt der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme vom März 2017 die Entscheidung des Vorhabenträgers für die verfahrensgegenständliche Hochwasserschutzvariante, weil dadurch der bestmögliche Hochwasserschutz mit den geringsten nachteiligen Wirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung verbunden ist. Mehrere konkrete Belange wurden vom Bayerischen Bauernverband dennoch angesprochen.

- a. Bei der Erhöhung von Feldwegen sei unbedingt darauf zu achten, dass die angrenzenden Grundstücke weiterhin problemlos von den Bewirtschaftern angefahren werden können. Dies muss auf ganzer Länge bzw. an mehreren Stellen gewährleistet sein, um irreparable Bodenverdichtungen zu vermeiden, wenn die Zufahrt nur an einer bestimmten Stelle möglich wäre.

Des Weiteren müsse der auf der Deichkrone vorgesehene Wirtschaftsweg mit einer Breite von 5,5 m („Station 1+550 bis 1+775“) dauerhaft für große und schwere landwirtschaftliche Maschinen befahrbar sein, d. h. es sind laufend Unterhaltungsmaßnahmen einzuplanen, damit ausgefahrene Bankette usw. die Nutzung nicht einschränken.

Bezüglich des Graswegs der „Station 0+000 bis 0+750“ wirft der Bayerische Bauernverband die Frage auf, warum der Kronenweg ab 0+370 in südlicher Richtung entlang der Feldhecke als Grasweg verlängert werden soll. Die landwirtschaftlichen Grundstücke seien bereits durch die östlich bzw. westlich verlaufenden Feldwege ausreichend erschlossen. Auch der weitere Verlauf des Grasweges in nördlicher Richtung werde mit der Erschließung der westlich gelegenen Nutzflächen begründet, obwohl westlich bereits ein Wirtschaftsweg verlaufe. Die Neuanlage werde deshalb so kritisch gesehen, weil der Grasweg um die schützenswerte Eiche auf Station 0+620 einen großzügigen Bogen beschreiben müsse, um die Wurzeln nicht zu beschädigen. Die angrenzenden Grundstücke würden von dem Weg durchschnitten und seien dann durch die entstehenden ungleichen Feldstücksgrenzen schwerer zu bewirtschaften. Außerdem führe die Anlage des Weges

auf seiner gesamten Länge wiederum zu einem gewissen Ausgleichsbedarf. Auch den Landwirten sei der Schutz der Eiche wichtig, insofern sei auch eine Gefährdung des Wurzelbereiches durch die Nutzung der angrenzenden Grundstücke nicht gegeben.

Würdigung:

Hierzu wird im Wesentlichen auf die Würdigung der Stellungnahme des AELF Augsburg (Abschnitt B III. 6.1.11 c)) verwiesen. Die landwirtschaftlichen Belange bezüglich der Wegebaumaßnahmen wurden bereits im Flurneuordnungsverfahren behandelt, welches in enger Abstimmung mit der Hochwasserschutzmaßnahme erfolgte. Auch der Bayerische Bauernverband hat in einem Nachtrag vom September 2017 zu seiner Stellungnahme vom März 2017 verdeutlicht, dass grundsätzliches Einverständnis mit der Planung bestehe und aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände vorgebracht würden. Die in der Stellungnahme vom März 2017 angeführten Gesichtspunkte seien als Hinweise zu verstehen, eine kurze Abstimmung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben habe ebenfalls zu diesem Ergebnis geführt.

Im Ergebnis werden im Rahmen der Abwägung die vom Bayerischen Bauernverband vorgebrachten Hinweise als ausreichend berücksichtigt angesehen, da dem Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben und dem Markt Thierhaupten die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes 2017 übermittelt wurde, diese die Hinweise somit ggf. in der Flurneuordnung berücksichtigen konnten; das Flurneuordnungsverfahren ist zwischenzeitlich im Wesentlichen abgeschlossen (erfolgreich). Den aus Gründen der Sicherheit festgelegten Auflagen unter Abschnitt A. V. 1.2.3 und 1.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gegenüber landwirtschaftlichen Belangen der Vorrang eingeräumt. Die landwirtschaftlich bedingte Unterhaltung der Deichwege, die auch landwirtschaftlichem Verkehr dienen, ist untrennbar mit der wasserwirtschaftlich bedingten Deichunterhaltung verbunden, deswegen wurden für beide Fälle in Abschnitt A. V. 1.3.4 und 1.7, insbesondere 1.7.5, diesbezügliche Auflagen festgesetzt.

- b. Der Bayerische Bauernverband weist darauf hin, dass auch sämtliche andere Maßnahmen geregelt und ergriffen werden müssen, wenn es um vorbeugenden Hochwasserschutz geht. Folgende Punkte sollten aus seiner Sicht schwerpunktmäßig verfolgt werden: Regelmäßige Gewässerpflege (wie z. B. Entfernen von Versandungen, Kiesablagerungen usw.) sowie konsequente Bejagung von Bibern und Entfernung von deren Verbauungen.

Würdigung:

Der Vorhabenträger ist bereits gesetzlich zur Unterhaltung der Altnet (Gewässer 3. Ordnung) öffentlich-rechtlich verpflichtet. Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG umfasst die Gewässerunterhaltung insbesondere die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Nördlich der Staatsstraße St2045 befindet sich die Altnet zu einem großen Teil innerhalb des Naturschutzgebietes „Lechauen bei Thierhaupten“, gemäß der Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet ist die Gewässerunterhaltung in diesem Bereich durch den Vorhabenträger im Einvernehmen mit dem

Landratsamt Augsburg durchzuführen, sicherheitsrelevante Maßnahmen sind im Benehmen mit dem Landratsamt Augsburg möglich.

Bezüglich des Bibers wurde dem Vorhabenträger mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 19.03.2015 eine dauerhafte artenschutzrechtliche Ausnahmeerlaubnis zur Entfernung von Biberdämmen am Flutkanal zwischen Friedberger Ach und Altnet sowie am kompletten Verlauf der Altnet von Flutkanal bis zur Staatsstraße St 2045 erteilt. Für den Bereich nördlich der Staatsstraße St 2045 ist aufgrund der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses die Entschädigung Betroffener bei kausalen Hochwasserereignissen auch bei Vorhandensein eines Biberdamms gewährleistet. Durch die Entschädigungsregelung werden im Rahmen der Abwägung die Belange Betroffener als ausreichend berücksichtigt angesehen. Unter Abschnitt A. V. 8.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde zudem ein Vorbehalt für nachträgliche Bestimmungen zur Entfernung von Biberdämmen festgelegt, d. h. für die Zukunft wurde die Möglichkeit offengehalten, nachträglich Regelungen zu Biberfragen zu treffen.

- c. Obwohl der Ausgleich von Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen nicht Gegenstand des Verfahrens ist, weist der Bayerische Bauernverband dennoch darauf hin, dass dieser bei Hochwasserereignissen zügig bearbeitet werden müsse. Es dürfe nicht passieren, dass die Landwirte zusätzlich zu den wirtschaftlichen Schäden, wie z.B. Aufwuchsverluste, Ertragseinbußen, kontaminierte Böden usw. auch noch übermäßige bürokratische Hürden zu bewältigen haben. Der Bayerische Bauernverband fordert vom Vorhabenträger, dass den Landwirten im Schadensfall im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben schnelle und kompetente Unterstützung zugesagt wird.

Wenn nach Umsetzung der Maßnahme manche Grundstücke öfter eingestaut werden, so dass eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist, sollte bereits jetzt vom Vorhabenträger zugesagt werden, diese Flächen aufzukaufen.

Des Weiteren ist es für die Landwirte wichtig, dass die Hochwasserschutzmaßnahme schnellstmöglich begonnen wird, damit der Wegebau und die Neuverteilung im Rahmen der Flurbereinigung zügig abgeschlossen werden können.

Würdigung:

Die vom Bayerischen Bauernverband geäußerten Hinweise und Forderungen betreffen im Wesentlichen Fragen der Entschädigung und des Grunderwerbs.

Konkrete Fragen der Entschädigung sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens. Im Planfeststellungsbescheid wird nur die Entschädigung dem Grunde nach festgelegt (siehe Abschnitt A. VII.). Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen hat der Vorhabenträger die Schäden zu ersetzen, die ursächlich auf die verfahrensgegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme zurückzuführen sind. Durch die Entschädigungsregelung dieses Planfeststellungsbeschlusses kommt die Planfeststellungsbehörde seiner gesetzlichen Verpflichtung somit ausreichend nach. Gemäß mehreren Äu-

ßerungen des Vorhabenträgers innerhalb des Wasserrechtsverfahrens ist sich dieser seiner gesetzlichen Entschädigungsverpflichtung bewusst und wird dieser im Hochwasserfall auch umgehend nachkommen.

Grundstücksverhandlungen sind ebenfalls nicht Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens. Diese obliegen dem Vorhabenträger; er entscheidet eigenverantwortlich, welche Grundstücke er erwerben will. Lediglich hingewiesen wird deshalb auf die diesbezügliche Äußerung des Vorhabenträgers, dass dieser im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens sämtliche Grundstücke, die zu angemessenen Preisen gekauft werden konnten, erworben hat. Im Übrigen verweist er darauf, dass nur bei Überschreitung eines HQ20 überhaupt eine Überflutung entsteht, und er sich deshalb nicht in einer Ankaufsverpflichtung sehe.

Das große Interesse an einer baldigen Umsetzung des Hochwasserschutzes wurde auch von Seiten der Teilnehmergeinschaft gegenüber der Planfeststellungsbehörde geäußert, da mit der Herstellung von Wegen innerhalb des Flurneuordnungsgebietes noch bis zur Fertigstellung der Deiche gewartet wird; ansonsten würden die Wege bei den Deichbaumaßnahmen beschädigt werden. Durch den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses wird diesem Anliegen somit entsprochen. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses ist das Flurneuordnungsverfahren im Wesentlichen abgeschlossen.

6.1.13 Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe stimmt der Hochwasserschutzmaßnahme zu, da diese auch auf das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes positive Auswirkungen hat.

Im Ist-Zustand findet im Hochwasserfall eine unregelmäßige Ausuferung entlang der Friedberger Ach statt, die sich durch den östlichen Anstrombereich der Flachbrunnen des Wasserschutzgebietes von Süd nach Nord auf ganzer Länge erstreckt. Dies kann zum flächenhaften Eindringen von versickerndem Oberflächenwasser in den genutzten Grundwasserleiter des Lechsotters führen. Diese Situation ist grundsätzlich unerwünscht im Hinblick auf Schadstoffeinträge in diesen Grundwasserleiter, auch wenn dadurch in der Vergangenheit noch keine hygienischen Probleme im Förderwasser festzustellen waren. Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen ist zu erwarten, dass dieser Zustand nun insgesamt verbessert wird: Die Ausuferungen der Friedberger Ach nördlich des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhauser Bach werden minimiert. Damit erfolgen potentielle Einträge in den Grundwasserleiter deutlich weiter im Südosten als bisher. Somit ergeben sich für den Zustand nach Umsetzung der geplanten Maßnahme mehrere Vorteile für die Grundwassergewinnung aus den Flachbrunnen: Zum einen wird die Zeitdauer der Grundwasserströmung vom Bereich der Einsickerung zum Brunnenstandort deutlich verlängert, womit die Möglichkeit von Abschirmmaßnahmen ebenfalls wesentlich verbessert wird. Zum anderen wird für den Fall, dass im Hochwasserfall aus dem

Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach tatsächlich unerwünschte Stoffeinträge erfolgen, die Konzentration dieser Stoffe durch die anschließende „normale“ Grundwasserneubildung zwischen Eintragsort und Brunnen besser verdünnt als dies bisher bei den näher am Brunnen liegenden Eintragsbereichen der Fall ist.

6.1.14 Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Wasserrecht

Das Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Wasserrecht wies im Jahr 2017 darauf hin, dass den Plänen der Antragsunterlagen nicht entnommen werden könne, wie sich die Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Thierhaupten im Landkreis Donau-Ries auswirken. Die Darstellung endet an der Grenze des Landkreises Augsburg. Nachdem insbesondere die Gemeinde Münster bislang immer davon ausgegangen sei, dass die Schutzmaßnahmen auch eine wesentliche positive Wirkung im Gemeindegebiet Münster entfalten werden, bat das Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Wasserrecht darum, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth um eine entsprechende Prüfung zu ersuchen.

Würdigung:

Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Donau-Ries nahm das Ingenieurbüro des Vorhabenträgers eine Prüfung vor und ermittelte 9 Grundstücke auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries (in der Gemarkung Münster), die aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahme erstmals bzw. stärker durch Überschwemmungen betroffen sind. Über diese 9 Grundstücke hinaus wirkt sich die Hochwasserschutzmaßnahme unterstrom des hydraulisch untersuchten Gebiets (ungefähr auf Höhe des Lech-km 16,0) nicht mehr aus. Deshalb ist unterstrom mit etwa den gleichen Umgriffen des Überschwemmungsgebietes zu rechnen. Diese Prüfung wurde durch den amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) als plausibel und nachvollziehbar beurteilt. Da die im Frühjahr 2017 bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain ausgelegten Unterlagen somit geringfügig unvollständig waren, wurden die Eigentümer der 9 betroffenen Grundstücke Ende 2017 am Verfahren beteiligt nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG. Das Landratsamt Donau-Ries wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Da im Laufe des Wasserrechtsverfahrens zudem festgestellt wurde, dass die Hochwasserschutzmaßnahme Auswirkungen auf ein Wochenendhausgebiet im Ortsteil Ötz haben kann, wurden die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf das Wochenendhausgebiet durch das Ingenieurbüro des Vorhabenträgers genauer untersucht und die dabei auch in der Gemarkung Münster zusätzlich ermittelten Betroffenen in (zumindest analoger) Anwendung des Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG im Sommer 2021 nachträglich am Verfahren beteiligt.

Im Ergebnis wurden somit die vom Landratsamt Donau-Ries erbetene Prüfung und die daraus resultierenden Veranlassungen in hinreichender Weise nachgeholt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahmen der Gemeinde Münster verwiesen, welche keine Einwendungen erhob und eine schnelle Umsetzung des Hochwasserschutzes befürwortete, da sie ebenfalls vom Hochwasserschutz profitiere.

6.1.15 Staatliches Bauamt Augsburg

Das Staatliche Bauamt Augsburg nahm zur Hochwasserschutzmaßnahme aufgrund des unter der Staatsstraße St2045 geplanten Durchlasses Stellung. Es erklärte sein Einverständnis unter der Voraussetzung der Beachtung der von ihm geäußerten Maßgaben. Als betroffener Grundstückseigentümer (in einem anderen Bereich des Planungsgebietes) erklärte das Staatliche Bauamt sein Einverständnis ohne Bedingungen.

Würdigung:

Aufgrund des plausibel und nachvollziehbar vom Vorhabenträger begründeten öffentlichen Interesses wurde mit Bescheid vom 08.02.2019 eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 WHG für die Herstellung des Durchlasses unter der Staatsstraße St2045 (einschließlich der dafür notwendigen Rodungsmaßnahmen) erteilt. Das Staatliche Bauamt Augsburg wurde am Wasserrechtsverfahren zur Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns erneut beteiligt und die geforderten Nebenbestimmungen wurden in den Zulassungsbescheid aufgenommen. Die im abschließenden Bauabnahmeprotokoll festgestellten Abweichungen wurden mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt. Bezüglich des Durchlasses ist somit aus wasserrechtlicher Sicht nichts mehr zu veranlassen. Sobald alle Hochwasserschutzmaßnahmen hergestellt und betriebsbereit sind, kann die noch vorhandene Kiesschüttung unmittelbar südlich des Durchlasses entfernt werden, so dass auch dieser im Hochwasserfall seine Funktion erfüllen kann. Die Belange bezüglich der Staatsstraße St2045 wurden somit im Wesentlichen bereits erfolgreich abgearbeitet.

6.1.16 TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH erklärte, dass die 380-kV-Ltg. Meitingen – Oberbachern der TenneT TSO GmbH nicht direkt durch die Hochwasserschutzmaßnahmen betroffen ist, aber innerhalb des Gebiets der Flurneuordnung Teilnehmergemeinschaft Thierhaupten III verläuft. Es wurden allgemeine Hinweise bezüglich der Schutzzone der o. g. Freileitung formuliert.

Würdigung:

Da sich im weiteren Umfeld der o. g. Freileitung u. a. der geplante neue Grasweg Station 0+000 bis 0+370 befindet, werden die formulierten Hinweise als Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt. Der Lageplan mit einem Ausschnitt der Freileitung und der dazugehörigen Leitungsschutzzone, der der Stellungnahme der TenneT TSO GmbH als Anlage beigefügt war, wird in die genehmigten Planunterlagen mit aufgenommen. Die Belange der TenneT TSO GmbH werden damit im Rahmen dieser Planfeststellung ausreichend berücksichtigt.

6.1.17 LEW Verteilnetz GmbH

Nach Stellungnahme der LEW Verteilnetz GmbH verläuft im Planungsbereich der Hochwasserschutzmaßnahme (d. h. entlang der Staatsstraße 2045, im Bereich der geplanten

Anhebung des Wegs südlich der St2045 sowie im Bereich der Anhebung des Verbindungsweges) eine 20-kV-Kabelleitung mit der Bezeichnung „TP119“. Von Seiten der LEW Verteilnetz GmbH bestehen keine Einwände gegen die Hochwasserschutzmaßnahme, wenn die in ihrer Stellungnahme angeführten Punkte berücksichtigt werden und sie weiterhin am Planfeststellungsverfahren beteiligt wird.

Würdigung:

Alle von der LEW Verteilnetz GmbH in ihrer Stellungnahme geäußerten Auflagen, Hinweise und Anmerkungen werden als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Der Lageplan der LEW Verteilnetz GmbH, der der Stellungnahme als Anlage beigefügt war, wird zum Bestandteil der genehmigten Planunterlagen. Sofern Kosten für eine ggf. notwendige Um- bzw. Tieferlegung der Kabelleitung nicht aufgrund spezieller gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen von der LEW Verteilnetz GmbH selbst oder von Dritten getragen werden müssen, wird auf die dem Grunde nach getroffene Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Bereits bei der Herstellung des Durchlasses unter der Staatsstraße St2045 war die 20-kV-Kabelleitung der LEW Verteilnetz GmbH betroffen. Die LEW Verteilnetz GmbH wurde damals zusätzlich auch im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns (Bescheid vom 08.02.2019) am Wasserrechtsverfahren beteiligt; die dabei geäußerten Vorgaben wurden im Zulassungsbescheid umgesetzt. Allen Belangen der LEW Verteilnetz GmbH wurde und wird somit hinreichend Rechnung getragen. Die LEW Verteilnetz GmbH wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses erhalten.

6.1.18 LEW Wasserkraft GmbH

Die LEW Wasserkraft äußerte in seiner ersten Stellungnahme vom 23.03.2017 Bedenken gegen die beantragte Hochwasserschutzmaßnahme bezüglich folgender Themenbereiche:

Beim Hochwasserdeich Lech rechts 20,0 – 32,4, der in der Unterhaltungsverpflichtung der LEW Wasserkraft GmbH steht, müsse der Auflastfilter hochwasserfrei gehalten werden bzw. ggf. erhöht werden.

Die acht Brücken und drei Durchlässe an der Altnet, für welche die LEW Wasserkraft GmbH unterhaltungsverpflichtet ist, dürfen nicht aufgrund der von der Hochwasserschutzmaßnahme verursachten höheren Beaufschlagung der Altnet beschädigt werden und die hochwasserfreie Zufahrt zum Kraftwerk Ellgau müsse weiterhin möglich sein. Eventuell notwendige bauliche Anpassungsmaßnahmen am Bauwerksbestand gingen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Beim Hochwasserdeich Lech rechts km 11,1 – 10,1, der den Abfluss der Friedberger Ach vom Abfluss in der Altnet trennt, seien die Standsicherheit und die Freibordverhältnisse an diesem Deichabschnitt nachzuweisen. Auch hier gingen eventuell notwendige bauliche Anpassungsmaßnahmen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Würdigung:

Durch das Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland wurde in einer Stellungnahme vom 21.09.2017 zur Einwendung bzgl. des Hochwasserdeichs Lech rechts 20,0 – 32,4 aufgezeigt, dass der Bemessungswasserspiegel unter dem Niveau des Auflastfilters liegt, d. h. dass der Auflastfilter hochwasserfrei bleibt. Da die LEW Wasserkraft GmbH in einem Schreiben vom 24.11.2017 jedoch weitergehende Nachweise forderte, erstellte das Ingenieurbüro am Dr. Blasy – Dr. Øverland im Nachgang zu einem fachlichen Abstimmungsgespräch (17.01.2018) eine Standsicherheitsberechnung vom 02.02.2018, wonach im Ergebnis die verfahrensgegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den o. g. Lechdeich hat. In einem Schreiben vom 23.03.2018 erklärte die LEW Wasserkraft GmbH, dass sie keine Einwendungen gegen diese Berechnungsergebnisse hat. Der Einwendung bezüglich des Hochwasserdeiches Lech rechts 20,0 – 32,4 wurde somit ausreichend abgeholfen. Die Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 21.09.2017 und die Standsicherheitsberechnung des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 02.02.2018 werden Bestandteil der genehmigten Planfeststellungsunterlagen.

Zur Einwendung bezüglich der Brücken und Durchlässe hat das Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland in seiner Stellungnahme vom 21.09.2017 ebenfalls eine fachliche Beurteilung vorgenommen. Diese Beurteilung erachtete die LEW Wasserkraft GmbH in ihrem Schreiben vom 24.11.2017 jedoch als nicht ausreichend. Gemäß dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen (WWA Donauwörth) zur Hochwasserschutzmaßnahme wurde diese Einwendung deshalb ebenfalls bei dem fachlichen Abstimmungsgespräch vom 17.01.2018 erörtert. Das Ergebnis führt die LEW Wasserkraft GmbH in ihrem Schreiben vom 23.03.2018 aus, wonach die nur kurzfristig auftretenden Überflutungen der Feld- und Waldwege bei den Durchlässen akzeptiert werden. Hinsichtlich eventueller durch die Erhöhung des Abflusses entstehender Schäden und eventueller erforderlicher baulicher Anpassungsmaßnahmen an den Anlagen der LEW Wasserkraft GmbH (und der Rhein-Main-Donau GmbH) bittet die LEW Wasserkraft GmbH jedoch um Aufnahme eines Vorbehalts /einer Auflage zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger. Da gemäß der fachlichen Würdigung durch den amtlichen Sachverständigen (WWA Donauwörth) Schäden und/oder Anpassungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wird diesbezüglich auf die dem Grunde nach getroffene Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen; die Entschädigungsverpflichtung bezüglich der Anlagen der LEW Wasserkraft GmbH und der Rhein-Main-Donau GmbH wurde dabei explizit genannt.

Gegenstand des oben erläuterten Schriftverkehrs und insbesondere auch Vorgabe des amtlichen Sachverständigen (WWA Donauwörth) war die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Wasserkraftwerks Ellgau im Hochwasserfall, da der Zufahrtsweg im Planzustand stärker überflutet wird als im Ist-Zustand. Das Ergebnis der Abstimmung war (gemäß dem Schreiben der LEW Wasserkraft GmbH vom 23.03.2018), dass der Vorhaben-

träger Maßnahmen zur Reduzierung der Überströmung im Bereich der Zufahrt zum Kraftwerk Ellgau planen wird; dies sollte als Auflage im Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden. Da sich aber der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wegen festgestellter Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf das Wochenendhausgebiet Ötz verzögerte, nahm das Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland bereits im Rahmen der Tekturplanung zum Wochenendhausgebiet vom 29.01.2020 auch gleichzeitig die Planung der ergänzenden Baumaßnahmen an der Zufahrt zum Kraftwerk Ellgau vor. Demnach ist beidseitig der Zufahrtsbrücke eine Erhöhung des Zufahrtsweges vorgesehen. Es ergeben sich in der Folge nur noch geringe Überströmungshöhen von ca. 1 cm bis 5 cm. An den Böschungen werden Wasserbausteine eingebaut, um Schäden durch Oberflächenerosion im Fall einer Überströmung vorzubeugen. Die Straßenränder werden mit Leitplanken gesichert, so dass eine sichere Befahrbarkeit auch im Fall einer Überströmung gewährleistet ist. Dass ein kompletter Neubau der Brücke zur Aufweitung des Abflussquerschnitts und damit zur gänzlichen Vermeidung einer Überflutung bei den gegebenen Verhältnissen nicht zwingend notwendig ist, wurde im Rahmen der Tekturplanung vom 29.01.2020 stichhaltig begründet; auch im Rahmen der Abwägung wird somit von Seiten der Planfeststellungsbehörde der geplanten Erhöhung des Zufahrtsweges zugestimmt. Im Ergebnis wird der Einwendung hinsichtlich der Brücken und Durchlässe durch die Entschädigungsregelung in diesem Planfeststellungsbeschluss und durch die geplante Erhöhung des Zufahrtsweges zum Kraftwerk Ellgau hinreichend Rechnung getragen.

In Bezug auf den Hochwasserdeich Lech rechts km 11,1 – 10,1 hat das Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland in seiner Stellungnahme vom 21.09.2017 schlüssig dargestellt, dass sich die Hochwasserschutzmaßnahme in dem o. g. Deichabschnitt nicht mehr nachteilig auswirkt. Nachweise der Standsicherheit und der Freibordverhältnisse sind deshalb auch im Rahmen der Abwägung nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die von der LEW Wasserkraft GmbH auf dem Erörterungstermin vom 04.07.2018 vorgetragene Einwendung eingegangen, wonach die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Deiche, der Grundwassermessstellen und der Pegel der LEW Wasserkraft GmbH auch außerhalb des Untersuchungsraumes bis Lech km 10,1 sichergestellt werden sollen und insbesondere zusätzliche Ablagerungen und sonstige Veränderungen des Abflussquerschnitts durch den Markt Thierhaupten beseitigt werden sollen. Entsprechend den auf dem Erörterungstermin vorgenommenen Ausführungen des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland und des amtlichen Sachverständigen (WWA Donauwörth) wird hierzu erwidert, dass nördlich des Untersuchungsraumes von keinen nachteiligen Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf die Abflussverhältnisse auszugehen ist und somit auch kein zusätzlicher Unterhaltungsaufwand entstehen wird. Der Charakter der überschwemmten Flächen wird sich nicht ändern, es wird deshalb nicht mehr Material aufgenommen und weitergetragen, mit zusätzlichen Ablagerungen ist nicht zu rechnen. Zwar wird im Süden des Untersuchungsraumes mehr Material aufgenommen, jedoch nehme auch der Rückhalteraum zu und es wird zusätzlich auch ein Absetzen von Material im Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach

erfolgen. Es ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen nachteiligen Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme nördlich des Untersuchungsraumes auszugehen. Sofern solche durch die verfahrensgegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme verursachte nachteiligen Auswirkungen im Hochwasserfall tatsächlich auftreten würden, wird hierzu auf die dem Grunde nach getroffene Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VI. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen; im Rahmen der Abwägung wird dies als ausreichend angesehen.

6.2 Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zum Teil beim Erörterungstermin am 04.07.2018 behandelt. Es wurden keine Einwendungen zurückgenommen, so dass darüber wie folgt entschieden wird:

6.2.1 Einwendungsführerin Nr. 1 der Liste der Einwendungsführer

Mit Schreiben vom 20.07.2021 erhob die Einwendungsführerin mehrere Einwendungen gegen das Vorhaben. Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin eines bebauten Grundstückes im Wochenendhausgebiet Ötz (Haus-Nr. 14).

- a. Im ersten Punkt ihres Schreibens führt die Einwendungsführerin aus, dass Sie zusammen mit ihrem Mann 2019 und 2020 zwei Informationsgespräche mit dem Markt Thierhaupten und dem planenden Ingenieurbüro hatte; es gab Infoveranstaltungen zu diesem Thema. Die Sachlage sei von den Betroffenen grundsätzlich erkannt und akzeptiert worden, jedoch seien Details der Ursachen für Hochwasserereignisse vor Ort bei den bisher weitgehend unkundigen Betroffenen des Wochenendgebiets nicht korrekt angekommen. Dies sei erst durch die Tekturunterlagen vom 29.01.2020 geschehen. Anhand der Tekturunterlagen wurde eine Begehung zu den relevanten Orten durchgeführt. Als einer der Hauptpunkte wurde dabei festgestellt, dass die Friedberger Ach nicht durch das neue Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach fließe und es ebenfalls als Auffangbecken nutze, sondern außen herum fließe. Dies bedeute, dass der Ablauf der Friedberger Ach schon jetzt auch über die Altnet erfolge. Dies sogar verstärkt seitdem das neue Wehr vor ca. 5 - 8 Jahren gebaut wurde. Die Nachbarn wären seit einigen Jahren sehr verunsichert, warum der durchschnittliche Pegel der Altnet, vor allem im Sommer, dauerhaft um ca. 20 cm angestiegen sei. Jetzt sei wohl der Grund gefunden worden.

Würdigung:

Unter Berücksichtigung der hierzu erfolgten Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland und der Bewertung durch den amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) ist zu diesem Belang Folgendes festzustellen: Die Konzeption der Hochwasserschutzmaßnahmen für Thierhaupten erfolgte bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Hochwasserrückhaltebecken am Edenhausener Bach im Jahr 2005 (das Hochwasserrückhaltebecken wurde mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Augsburg vom 10.08.2007, geändert durch Bescheid vom

24.07.2012 und vom 13.08.2019, genehmigt, mittlerweile durch den Markt Thierhaupten im Wesentlichen baulich fertiggestellt und in Betrieb genommen). Aufgrund der begrenzten Ausbaumöglichkeiten wurde das Hochwasserrückhaltebecken am Edenhausener Bach dabei so ausgelegt, dass die mengenmäßig dominierenden Zuflüsse des Edenhausener Bachs und des Kabisbachs zurückgehalten werden. Die Friedberger Ach fließt tatsächlich am Hochwasserrückhaltebecken am Edenhausener Bach vorbei. Allerdings erfolgt bei größeren Abflüssen in der Friedberger Ach am sogenannten „Oberen Wehr“ eine Abflussregulierung. Im Gerinne der Friedberger Ach wird lediglich eine Wassermenge bis ca. 2 m³/s nach Norden in Richtung Thierhaupten abgeleitet. Darüberhinausgehende Zuflüsse werden über das Wehr in den nach Westen führenden Flutkanal und von dort weiter in die Altnet abgeleitet. Diese Abflussaufteilung besteht bereits seit dem Bau des Oberen Wehrs in den 1930-er Jahren. Beim Bau des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhausener Bach im Jahr 2014 wurde das Wehr durch zwei Wehrfelder ergänzt. Neben den o. g. Zuflüssen der Friedberger Ach können nun auch die Wassermengen abgeleitet werden, die von der Hochwasserentlastung des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhausener Bach zufließen. Allerdings ist festzuhalten, dass ein zusätzlicher Abfluss über das Wehr ausschließlich dann erfolgt, wenn das Hochwasserrückhaltebecken am Edenhausener Bach vollständig eingestaut ist und dort kein weiterer Rückhalteraum mehr zur Verfügung steht. Das war seit der Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhausener Bach noch nicht der Fall. Der seit den 1930-er Jahren bestehende Zustand hinsichtlich des Zeitpunkts und des Umfangs von Ausleitungen aus der Friedberger Ach über den Flutkanal in die Altnet hat sich somit durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhausener Bach nicht geändert. Sollte der behauptete Anstieg des Altnet-Pegels tatsächlich eingetreten sein, kann dies nicht durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhausener Bach und den gleichzeitig erfolgten Ausbau des Oberen Wehrs verursacht worden sein. Die von der Einwendungsführerin geäußerte Vermutung trifft somit nicht zu.

- b. Im zweiten und dritten Abschnitt ihres Schreibens weist die Einwendungsführerin auf Folgendes hin:

Im Juli 2021 habe auf ihrem Grundstück im Wochenendhausgebiet ein kleines Hochwasserereignis stattgefunden. Dabei sei die Altnet nach einem ca. zweiwöchigen stetigen Pegelanstieg von 30 cm schließlich über das Ufer getreten; der Anstieg hielt noch vier Tage auf mittelhohem Niveau an, danach lief das Wasser sehr langsam ab, der Pegel der Altnet sank noch langsamer. Die Einwendungsführerin äußerte die Vermutung, dass dieser Hochwasserzustand in Zukunft wohl öfter zu erwarten sei, da die Friedberger Ach schon im Juni / Juli 2021 nach den Regen- und Starkregenereignissen verstärkt in die Altnet abgeleitet wurde; nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen wäre der Pegelanstieg der Altnet erwartbar öfter, höher und massiver.

Das Wochenendhausgrundstück befinde sich seit 1990 im Eigentum der Einwendungsführerin, in dieser Zeit gab es nach Starkregenereignissen ca. 5 leichte Uferübertretungen der Altnet, 1999 und 2005 zwei massive Hochwasserereignisse. Bei den Ereignissen

1999 und 2005 hatte das Hochwasser auf ihrem Wochenendhausgrundstück genau die gleiche Hochwasserspiegellage wie im Planzustand (HQ100) der verfahrensgegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahme. Der Einwendungsführerin sei bewusst, dass zwischenzeitlich Maßnahmen gegen Hochwasserereignisse des Lechs getroffen wurden, jedoch gebe es noch andere Faktoren. In diesem Zusammenhang sei sie am meisten durch die auf den o. g. Informationsgesprächen vom planenden Ingenieurbüro getroffenen Aussagen irritiert, dass Regen, der Pegel des Lechs und der Friedberger Ach, der Grundwasserstand etc. keinen Einfluss auf den Pegel der Altnet hätten. Das sei nicht nachvollziehbar und wurde lediglich behauptet, aber nicht wissenschaftlich belegt. Wenn man die u. a. vom Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlichten Messdaten vergleiche, seien diese Ereignisse logischerweise gleichzeitig und würden kumulieren. So habe sie auch die Erläuterungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth verstanden.

Insbesondere könne es, nur weil der steigende Grundwasserstand per Definition nicht als Hochwasser gelte, nicht im Umkehrschluss heißen, dass dieser keinen Einfluss auf den Wasserpegel ü.NN der Oberflächengewässer habe. Dass der Grundwasserstand bei Regenereignissen steige, werde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt kontinuierlich in ganz Bayern gemessen und dokumentiert. Damit steige auch der Pegel der Altnet. Die Einwendungsführerin veranschaulicht in ihrem Einwendungsschreiben anhand von öffentlich zugänglichen Daten einer Grundwassermessstelle des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in Thierhaupten, dass das An- und Absteigen des Grundwassers der Grundwassermessstelle im Juli 2021 sich mit dem oben erläuterten kleinen Hochwasserereignis auf ihrem Grundstück im Wochenendhausgebiet decke. Zwar befinde sich die Grundwassermessstelle weiter südlich, doch liege nach Ansicht der Einwendungsführerin der Schluss nahe, dass dieser Grundwasseranstieg auch in Ötz stattgefunden habe und deswegen Einfluss auf den Pegel der Altnet habe.

Würdigung:

Bezüglich des geschilderten kleinen Hochwasserereignis ist festzuhalten, dass Hochwasserabflüsse in der Altnet bei entsprechenden Witterungsverhältnissen in ihrem Einzugsgebiet immer wieder auftreten. Zudem können bereits seit den 1930-er Jahren auch Ableitungen von Wasser der Friedberger Ach zur Altnet erfolgen. Zu einem zusätzlichen (und damit höheren) Abfluss in der Altnet durch das Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach kommt es ausschließlich dann, wenn die Hochwasserentlastung des Hochwasserrückhaltebeckens anspringt. Das war seit der Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhauser Bach noch nicht der Fall. Nach Fertigstellung aller Hochwasserschutzmaßnahmen werden im Vergleich zum Ist-Zustand zusätzliche Auswirkungen im Wochenendhausgebiet nur bei sehr seltenen Hochwasserereignissen größer einem 20-jährlichen Hochwasserereignis (HQ20) auftreten.

Zu den von der Einwendungsführerin angesprochenen „kumulierenden“ wasserspiegelrelevanten Faktoren trug das Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland in seiner Stellungnahme vor, dass Faktoren wie Niederschlagsintensität, der Pegelstand des Lechs (und die dadurch verursachte Dynamik der Grundwasserspiegellage landseitig des

Lechdeichs) etc. sehr wohl Auswirkungen auf den Umfang der Abflüsse in der Altnet haben (für eventuelle Missverständnisse bei den Informationsgesprächen aufgrund der komplexen Sachverhalte bittet das Ingenieurbüro um Nachsicht). Insbesondere wirkt die Altnet im Bereich der Wochenendsiedlung als Grundwasservorfluter. Ein steigender Grundwasserspiegel in der Folge einer regenreichen Periode bewirkt daher auch höhere Abflüsse in der Altnet. Jedoch sind nach Aussage des amtlichen Sachverständigen (WWA Donauwörth) die „kumulierenden“ Ereignisse in dem Niederschlagsabflussmodell (N-A-Modell), welches Grundlage für die hydraulischen Berechnungen der Hochwasserschutzmaßnahme und für die maßgebende Wassermenge ist, bereits berücksichtigt. Es ist nicht so, dass nur am Beginn des Flutkanals eine Wassermenge definiert wird, die dann von „oben“ nach „unten“ durchläuft. Vielmehr wird sowohl zu Beginn des Gewässers als auch im weiteren Verlauf des Gewässers bzw. der Gewässer (Friedberger Ach, Flutkanal, Altnet) im Berechnungsmodell eine jeweils dem zugehörigen Einzugsgebiet bzw. Zwischeneinzugsgebiet entsprechende Wassermenge zugegeben, die auch die „kumulierenden“ Ereignisse (einschließlich Grundwasserzustrom des Lechs) berücksichtigt, sofern relevante Faktoren vorliegen.

Im Ergebnis werden die in Abschnitt zwei und Abschnitt drei des Einwendungsschreibens aufgeworfenen Fragestellungen durch die obigen fachlichen Ausführungen im Rahmen der Abwägung als ausreichend beantwortet angesehen.

Bezüglich der in dem Schreiben gestellten Frage, warum die Grundwassermessstelle Ötz seit 1995 keine Daten mehr liefert, wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Fachbehörden (Wasserwirtschaftsämter, Landesamt für Umwelt) selbständig und eigenverantwortlich entscheiden, wo und wie lange Messstellen betrieben werden. Für die verfahrensgegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme war und ist diese Messstelle nicht notwendig. Deshalb wird diese Frage im Rahmen der Abwägung offengelassen.

- c. Im vierten Abschnitt des Einwendungsschreibens werden im Wesentlichen die in den Tekturunterlagen des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 29.01.2020 dargestellten unterschiedlichen und nach Ansicht der Einwendungsführerin verwirrenden Hochwasserspiegellagen (auf dem Grundstück / am Haus der Einwendungsführerin) angesprochen.

Würdigung:

Während des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen wurde festgestellt, dass im Wochenendhausgebiet Ötz die Hochwasserspiegellage im Planungszustand gegenüber dem Ist-Zustand ansteigt. Da im Wasserrechtsverfahren alle sich aufdrängenden Belange ermittelt und bei der Entscheidung im abschließenden Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden müssen, wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, eventuelle Betroffenheiten der bewohnten baulichen Anlagen genauer zu untersuchen. Nach den rechtlichen Vorgaben ist dies ein wesentlicher Belang für den gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen durch Umplanungen oder Schutzauflagen notwendig sind.

Wie die Einwendungsführerin in ihrem Schreiben richtig feststellt, wird durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ein komplettes Überschwemmungsgebiet nach Westen verlegt (zum Schutz der gesamten bebauten Bereiche des Marktes Thierhaupten). Aufgrund der Größe des Überschwemmungsgebietes war das Berechnungsmodell, das den Planunterlagen zugrunde liegt, in bestimmten Bereichen aus Praktikabilitätsgründen etwas „gröber“ (siehe hierzu die fachlichen Ausführungen des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland in den Tekturunterlagen vom 29.01.2020). Die im Wasserrechtsverfahren eingeholten Stellungnahmen und die weiteren erhobenen Einwendungen zeigten, dass diese Vorgehensweise grundsätzlich auch ausreichend war. Wie oben erläutert musste jedoch bezüglich der Betroffenheiten im Wochenendhausgebiet ein detaillierter Ermittlungsprozess gestartet werden. Am Anfang dieses Prozesses ging man weiterhin von der ursprünglich ermittelten Hochwasserspiegellage im Planungszustand (HQ100) im Bereich der Wochenendhäuser von 419,28 m ü.NN aus und es wurden die Häuser und insbesondere deren Eingänge und Öffnungen genauer vermessen. Dabei wurde festgestellt, dass die Aufenthaltsräume des Hauses der Einwendungsführerin im Planungszustand (HQ100) von Hochwasser überschwemmt werden. Da jedoch (nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in einer Analogie zur hochwasserangepassten Bauweise bei Neubauvorhaben) eine Überflutung von Aufenthaltsräumen bei einem HQ100 zu verhindern ist, mussten vom planenden Ingenieurbüro Abhilfemaßnahmen gefunden werden. Gemäß den Ausführungen in den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 wurde dabei nun auch die Altnet selbst im Bereich der Wochenendhaussiedlung detailliert vermessen. Im Ergebnis der Vermessung hat sich gezeigt, dass die Sohle der Altnet tatsächlich erheblich tiefer ist und dementsprechend die Hochwasserspiegellage im Planungszustand (HQ100) im Bereich des Grundstückes der Einwendungsführerin bei 418,63 m ü.NN liegt (S. 13 der Tekturunterlagen vom 29.01.2020), d. h. unterhalb der Aufenthaltsräume.

Zusätzlich wurde durch das Ingenieurbüro in den Tekturunterlagen geprüft, ob mit vertretbaren Mitteln noch weitere Verbesserungen der Hochwassersituation durch bauliche Maßnahmen erreicht werden können. Dabei wurde auch eine Flutmulde zum Bayerbach ins Auge gefasst. Diese Flutmulde würde auf dem Grundstück der Einwendungsführerin zu einer Hochwasserspiegellage im Planungszustand (HQ100) von 418,50 m ü.NN führen (S. 15 der Tekturunterlagen vom 29.01.2020), d. h. zu einer vergleichsweise geringen Verbesserung der Hochwassersituation.

In den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 wurde für Zwecke der Hochwasservorsorge auch eine Bewertung der Hochwassersituation bei einem über den Hochwasserschutz hinausgehenden Hochwasserereignis, d. h. bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem = ein ca. tausendjähriges Hochwasserereignis) durchgeführt, d. h. das Ingenieurbüro hat zusätzliche Berechnungen bezüglich dieses HQextrem vorgenommen. Dabei wurde u. a. auch geprüft, ob die Flutmulde zum Bayerbach zu einer merklichen Verbesserung der Hochwassersituation im Bereich der Wochenendhäuser bei einem HQextrem führen würde. Das Ingenieurbüro stellte fest, dass bei einem tausendjährigen

Hochwasserereignis der Hochwasserspiegel am Haus der Einwendungsführerin im Planzustand (HQextrem) bei 419,18 m ü.NN (ohne Flutmulde) und bei 418,90 (mit Flutmulde) liegt, siehe S. 29 der Tekturunterlagen. Bei einem HQextrem werden somit die Aufenthaltsräume des Hauses der Einwendungsführerin im Planungszustand sowohl mit als auch ohne Flutmulde zum Bayerbach überschwemmt.

Im Ergebnis stellen diese Ausführungen eine kurze Zusammenfassung der ermittelten Hochwasserspiegellagen der Tekturunterlagen vom 29.01.2020 dar, wodurch im Rahmen der Abwägung die diesbezüglichen Fragen der Einwendungsführerin als hinreichend beantwortet angesehen werden.

- d. Im fünften Abschnitt fordert die Einwendungsführerin u. a. eine sog. „Faktorenanalyse“, d. h. bei der Hochwasserschutzplanung sollen die Faktoren Regen, Starkregen, paralleler Anstieg des Grundwassers, hoher Pegel des Lechs, hoher Pegel der Friedberger Ach, Hochwasser der Friedberger Ach und Hochwasser des Edenhauser Bachs berücksichtigt werden. Diese Faktoren würden in der Regel kumulieren und seien deshalb zusammen für die tatsächliche Hochwasserspiegellage im Planzustand verantwortlich.

Würdigung:

Wie im obigen Abschnitt B. III. 6.2.1 b. bereits angesprochen können die genannten Faktoren die Hochwassersituation im Bereich der Wochenendhaussiedlung beeinflussen; jedoch wurden die für die Planung der konkret beantragten Hochwasserschutzmaßnahme relevanten „kumulierenden“ Faktoren bereits in dem Niederschlagsabflussmodell (N-A-Modell), welches Grundlage für die hydraulischen Berechnungen der Hochwasserschutzmaßnahme und für die maßgebende Wassermenge ist, berücksichtigt. Es ist nicht so, dass nur am Beginn des Flutkanals eine Wassermenge definiert wird, die dann von „oben“ nach „unten“ durchläuft. Vielmehr wird sowohl zu Beginn des Gewässers als auch im weiteren Verlauf des Gewässers bzw. der Gewässer (Friedberger Ach, Flutkanal, Altnet) im Berechnungsmodell eine jeweils dem zugehörigen Einzugsgebiet bzw. Zwischeneinzugsgebiet entsprechende Wassermenge zugegeben, die auch die „kumulierenden“ Ereignisse (einschließlich Grundwasserzustrom des Lechs) berücksichtigt, sofern relevante Faktoren vorliegen.

Ganz grundsätzlich ist hierzu zu ergänzen, dass jede Hochwasserschutzmaßnahme auch ihre „Grenzen“ hat: So besteht in der Regel eine gesetzliche Verpflichtung nur zum Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100), d. h. es müssen nicht alle Risiken von den Betroffenen ferngehalten werden. Eine Berücksichtigung sämtlicher Worst-Case-Szenarien wäre technisch auch nicht möglich. Dieser Grundsatz gilt auch für die Beurteilung der nachteiligen Auswirkungen einer Hochwasserschutzmaßnahme, d. h. auch in dieser Hinsicht ist eine Berücksichtigung sämtlicher denkbarer Worst-Case-Szenarien nicht möglich, da ansonsten Hochwasserschutzmaßnahmen praktisch nicht mehr umsetzbar wären. Allerdings müssen die Risiken soweit reduziert sein, dass die verbleibenden Hochwasserrisiken vom Einzelnen und der Gesellschaft getragen werden können;

diese Voraussetzung wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde bei der beantragten Hochwasserschutzmaßnahme auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundstück / Haus der Einwendungsführerin erfüllt, die genaue Begründung hierzu erfolgt im Rahmen der Abwägung unter Abschnitt B. III. 6.2.1 g.

- e. Im sechsten Abschnitt äußert die Einwendungsführerin Zweifel, ob das aktuell mit PFC verunreinigte Wasser der Friedberger Ach überhaupt über die Altnet in das Naturschutzgebiet „Lechauen bei Thierhaupten“ geleitet werden dürfe. Befürchtet wird eine Verunreinigung sowohl der Altnet (mit entsprechendem Rückgang der Fischpopulation) als auch der Flora und Fauna im Naturschutzgebiet, insbesondere, wenn chemische Richtwerte nicht eingehalten würden.

Würdigung:

Aufgrund von früheren Nutzungen sind auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Penzing (Landkreis Landsberg am Lech) Verunreinigungen des Bodens mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorhanden, die über das Grundwasser in den Verlorenen Bach und in der weiteren Folge in die Friedberger Ach gelangen. Die Friedberger Ach ist deshalb mit PFC belastet, d. h. die in der Oberflächengewässerverordnung festgelegte relevante Umweltqualitätsnorm für PFOS wird um ein Mehrfaches überschritten. Aufgrund der Verdünnung durch Zuflüsse nimmt die PFC-Belastung in Richtung Norden ab, d. h. durch die Entfernung Thierhauptens von Penzing ist die Belastung der Friedberger Ach in Thierhaupten bereits reduziert. Die Belastung der Friedberger Ach ist seit mehreren Jahren gegeben und wird noch mindestens mehrere Jahre, ggf. Jahrzehnte gegeben sein. Auch nach einer vollständigen Sanierung der Ursache des Schadstoffeintrags wird es aller Voraussicht nach noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis sich die PFC-Belastung der Friedberger Ach wieder „normalisiert“.

Wie unter Abschnitt B. III. 6.2.1 a. erläutert werden bereits seit den 1930-er Jahren die über ca. 2 m³/s hinausgehenden Abflüsse der Friedberger Ach über den Flutkanal in die Altnet abgeleitet. D. h. bereits im Ist-Zustand kann belastetes Wasser der Friedberger Ach in die Altnet gelangen. Aufgrund des bestehenden Gewässersystems ist dies unvermeidlich. Die aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen zusätzlichen Überleitungen erfolgen lediglich bei seltenen Ereignissen und auch nur kurzzeitig. Dabei kann zudem davon ausgegangen werden, dass die PFC-Belastung des übergeleiteten Hochwassers aufgrund der Verdünnung durch Niederschlagswasser sehr reduziert ist; beim Anspringen der Hochwasserentlastung des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhauser Bach wird ohnehin nur Wasser der Gewässer Kabisbach und Edenhauser Bach in die Altnet übergeleitet, von denen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen ist, dass diese wesentlich belastet sind. Relevante Auswirkungen auf die PFC-Belastung der Altnet sind durch eine seltene und kurze „Hochwasserwelle“ nicht zu erwarten. Trotz bereits ergriffener Sanierungsmaßnahmen am Ursprungsort des PFC-Eintrags wird die Belastung der Friedberger Ach voraussichtlich noch mindestens mehrere Jahre, ggf. Jahrzehnte gegeben sein. Ein Abwarten mit der Umsetzung des Hochwasserschutzes bis zur

Normalisierung der PFC-Verhältnisse in der Friedberger Ach ist aufgrund dieser zeitlichen Unwägbarkeit unverhältnismäßig. Auch das grundsätzliche Hochwasserschutzkonzept (siehe Variantenuntersuchung unter Abschnitt B. III. 4.) wird durch die PFC-Belastung der Friedberger Ach aufgrund der oben genannten Gründe nicht in Frage gestellt, insbesondere da auch die weiteren die Friedberger Ach betreffenden Varianten eine Überleitung in die Altnet (über weitere Hochwasserrückhaltebecken) zur Folge hätten.

Im Ergebnis muss deshalb im Rahmen der Abwägung die unwahrscheinliche Möglichkeit einer zusätzlichen Belastung der Altnet durch PFC hinter dem nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde höher einzustufenden Allgemeinwohlbelang des Hochwasserschutzes für den Markt Thierhaupten zurückstehen.

f. Im fünften und siebten Abschnitt des Einwendungsschreibens werden von der Einwendungsführerin folgende Vorschläge für alternative Hochwasserschutzplanungen vorgebracht:

- Dezentrale Auffangbecken für Starkregen seien der Stand der aktuellen Hochwasserforschung; diese seien besser, als ein Oberflächengewässer über die Kapazität hinaus zu belasten.

- Die Flutmulde zum Bayerbach könne zu einem wirksamen Schutz des Wochenendhausgebiets beitragen.

- Neue Gestaltung des Gewässerbettes der Altnet im Norden des Wochenendhausgebiets so, dass es sich nach dem Grundstück Hausnummer 14 nicht verengt, sondern das Wasser der Altnet besser nach Norden abführt, insbesondere Veränderung der Brückensituation 200 m nördlich der Hausnummer 14.

- Überleitung des Hochwassers in den Auwald östlich des Lechs zwischen den beiden Lechdeichen. Da der Auwald aufgrund der Deiche nicht mehr regelmäßig überflutet werde, würde eine Überleitung von Hochwasser aus der Altnet die Funktion und die Flora und Fauna des Auwalds erhalten. Dies sei mit Sicherheit die (auch biologisch) bessere Variante, als das Wochenendhausgebiet mit Hochwasser zu belasten, u. a. auch durch daraus resultierende Geländeverschiebungen.

- Ab der Zufahrt zum Kraftwerk Ellgau sollte es die Möglichkeit für die Altnet geben sich bei Hochwasser etwas mehr Richtung Westen (kleiner Auwald, unbebaut) auszuweiten, anstatt nach Osten auf die bebauten Grundstücke.

- Darüber hinaus wird im fünften Abschnitt des Einwendungsschreibens die Funktionalität der in den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 dargestellten ergänzenden Baumaßnahmen an der Zufahrt zum Kraftwerk Ellgau, insbesondere im Hinblick auf landwirtschaftliche Großfahrzeuge, bezweifelt.

Würdigung:

- Dem ersten Vorschlag (Auffangbecken für Starkregen) ist zu entgegnen, dass ein Unterschied zwischen Starkregenereignissen und Hochwasserereignissen an Fließgewässern besteht.

Starkregenereignisse sind Niederschlagsereignisse, die lokal sehr begrenzt (kleinräumig) auftreten und in kurzer Zeit sehr große Niederschlagsmengen verursachen. Diese können überall auftreten, auch fern von Gewässern. Zu Maßnahmen gegen Starkregengefahren sind insbesondere Grundstückseigentümer im Rahmen der Eigenvorsorge und Gemeinden v. a. auch im Rahmen der Bauleitplanung gefordert (ggf. auch im Wege von „Auffangbecken“).

Hochwasserereignisse an Fließgewässern entstehen in der Regel durch langanhaltende, ergiebige Niederschläge in einem großen Einzugsgebiet. Maßnahmen gegen solche Hochwasserereignisse müssen gemäß den aktuellen rechtlichen Vorgaben ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) bewältigen. Dies ist, wie im vorliegenden Fall in Thierhaupten, vornehmlich nur durch „große“ technische Hochwasserschutzmaßnahmen möglich. Im Abschnitt B. III. 4. (Variantenuntersuchung) wird erläutert, dass bei der Planung des Hochwasserschutzes Thierhaupten zur Entlastung der Altnet auch mögliche Hochwasserrückhaltebecken südlich der Staatsstraße St2045 geprüft wurden. Aus den dort genannten Gründen wurde die Planung von solchen Hochwasserrückhaltebecken aber nicht weiterverfolgt. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden (siehe die Ausführungen im Abschnitt B. III. 4). Der Vorschlag zur Planung von dezentralen Auffangbecken o. Ä. wird deshalb im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen.

- In Bezug auf die Flutmulde zum Bayerbach ist Folgendes auszuführen: In den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 wird dargestellt, dass die Flutmulde zum Bayerbach nur zu einer geringen Senkung der Hochwasserspiegellage im Planungszustand bei einem HQ100 führen würde (die Aufenthaltsräume der Häuser im Wochenendhausgebiet sind im Planungszustand ohnehin nicht vom HQ100 betroffen). Auch im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem) hätte die Flutmulde nur eine geringe Wirkung: Beim Haus der Einwendungsführerin würde die Flutmulde eine Überflutung der Aufenthaltsräume im Planungszustand nicht verhindern, bei den anderen Häusern im Wochenendhausgebiet sind die Aufenthaltsräume auch im Planungszustand nicht von einem HQextrem betroffen. Die Herstellungskosten für die Flutmulde wären aber relativ hoch und die dafür benötigten Flächen befinden sich auch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger kommt somit in den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 zum Ergebnis, dass er beabsichtigt, die Flutmulde zum Bayerbach nicht herzustellen. Diese Argumentation ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde stichhaltig. Überdies müsste für die Flutmulde ein weiteres zeitintensives Tekturverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen der Abwägung wird deshalb die Forderung der Herstellung der Flutmulde zum Bayerbach zurückgewiesen. Die aufgrund der beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen entstehenden Hochwasserrisiken für die Einwendungsführerin sind dieser auch ohne Flutmulde zum Bayerbach zuzumuten. Eine ergänzende Begründung hierzu erfolgt im Rahmen der Abwägung unter Abschnitt B. III. 6.2.1 g.

- Hinsichtlich einer neuen Gestaltung des Gewässerbettes der Altnet im Norden des Wochenendhausgebiets wird in den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 erläutert, dass eine

Gewässereintiefung in der Altnet unterstrom des Wochenendhausgebietes aufgrund des relativ geringen und stetig verlaufenden Gefälles der Gewässersohle kaum möglich ist. Stattdessen müsste der Gewässerquerschnitt verbreitert werden, Möglichkeiten dafür sind allerdings begrenzt, da die Altnet unterstrom des Wochenendgebiets größtenteils direkt entlang des Lechdeichs verläuft. Zudem ist das Gerinne der Altnet als Biotop geschützt, wodurch mit weiteren Einschränkungen zu rechnen wäre, mindestens wären zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Hydraulische Berechnungen des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland haben aufgezeigt, dass unter diesen Bedingungen allenfalls ein Gewässerausbau möglich ist, mit dem nur eine sehr geringe Absenkung der Hochwasserspiegellage erreicht werden kann und auch nur mit hohem Aufwand. Diese Variante wurde daher nicht weiterverfolgt. Da diese Ausführungen plausibel und nachvollziehbar sind, wird der Vorschlag zur Neugestaltung des Gewässerbettes der Altnet im Norden des Wochenendhausgebiets im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Die aufgrund der beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen entstehenden Hochwasserrisiken für die Einwendungsführerin sind dieser auch ohne eine solche Neugestaltung des Gewässerbettes der Altnet zuzumuten. Eine ergänzende Begründung hierzu erfolgt im Rahmen der Abwägung unter Abschnitt B. III. 6.2.1 g.

- Bezüglich einer Überleitung des Hochwassers in den Auwald zwischen den beiden Lechdeichen ist festzustellen, dass die Sohle der Altnet tiefer liegt als die Fläche zwischen den beiden Leichdeichen. Eine Überleitung von Wasser aus der Altnet in den Auwaldbereich ist daher nicht möglich. Der diesbezügliche Vorschlag wird deshalb im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen.

- Die vorgeschlagenen Abgrabungen westlich des Wochenendhausgebietes zur Entlastung der östlichen Bebauung bewirken keine Absenkung der Hochwasserspiegellage, wenn unterstrom davon keine Gerinneaufweitungen oder -eintiefungen vorgenommen werden. Das ist u. a. aus den im vorletzten Spiegelstrich erläuterten Gründen praktisch nicht möglich. Der Vorschlag wird deshalb im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen.

- Bei den angesprochenen Baumaßnahmen an der Zufahrt zum Kraftwerk Ellgau wird lediglich die bestehende Zufahrtsstraße links und rechts der Brücke so angehoben, dass die neue Oberkante der Straße auf der Höhe der bestehenden Brückenoberkante liegt. Die Brücke selbst wird dabei nicht verändert. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Benutzung der Straße zumindest in eingeschränktem Umfang auch bei einem Hochwasser im Planzustand (HQ 100) noch möglich ist. Diese Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Hochwasserspiegellage der Altnet im Bereich des Wochenendhausgebiets. Die Einwendungsführerin ist durch diese Baumaßnahmen somit nicht in eigenen Belangen betroffen. Da diese Baumaßnahmen insbesondere aus Gründen der Sicherheit notwendig sind (Gewährleistung der Zufahrt zur Wasserkraftanlage Ellgau im Planzustand) werden diese Baumaßnahmen im Rahmen der Abwägung als erforderlich angesehen. Dem entgegenstehende wesentliche Belange sind nicht ersichtlich; geringfügige Einschränkungen müssen gegenüber diesen Sicherheitsbelangen zurückstehen.

- g. Abschließend fordert die Einwendungsführerin für Schäden an ihrem Haus und Grundstück Schadenersatz und kündigt an, den Vorhabenträger dafür in Regress zu nehmen. Grundsätzlich lehnt die Einwendungsführerin die Hochwasserschutzmaßnahme in der beantragten Form jedoch ab und erwartet neue Alternativen zum Hochwasserschutz von Thierhaupten, welche nicht zu Lasten ihres Eigentums gehen. Die Einwendungsführerin stehe weiterhin zur Verfügung, um für den Hochwasserschutz Thierhaupten auch im Wochenendhausgebiet eine Lösung zu finden.

Würdigung:

In den Antragsunterlagen wird plausibel und nachvollziehbar dargestellt, aus welchen Gründen die Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der bebauten Bereiche des Marktes Thierhaupten in der beantragten Form geplant und dabei anderen Varianten vorgezogen wurden (siehe Variantenuntersuchung unter Abschnitt B. III. 4.).

Während des Wasserrechtsverfahrens für den „Hochwasserschutz an der Altnet im TG III“ wurde nachträglich festgestellt, dass die Hochwasserschutzmaßnahmen im Planzustand nachteilige Auswirkungen auf bebauten Bereiche innerhalb des Wochenendhausgebietes Ötz durch Wasserspiegelerhöhungen haben. Die im Rahmen der Tektur vom 29.01.2020 durchgeführten weitergehenden und detaillierteren Untersuchungen und Berechnungen haben ergeben, dass im Planzustand (HQ100) bei manchen Gebäuden zwar die Kellergeschosse zusätzlich durch Überschwemmungen betroffen sind, die Aufenthaltsräume jedoch hochwasserfrei bleiben. Die ungünstigsten Verhältnisse ergeben sich am Haus der Einwendungsführerin, dort bleibt der Hochwasserspiegel im Planzustand lediglich um ca. 0,1 m unter der Terrasse bzw. um ca. 0,18 m unter der Schwelle der Eingangstür.

Trotz dieser Betroffenheit des Wochenendhausgebietes Ötz sind das vom Ingenieurbüro Dr. Blasy – Dr. Øverland geplante Hochwasserschutzkonzept für Thierhaupten und insbesondere auch der verfahrensgegenständliche „Hochwasserschutz an der Altnet im TG III“ im Rahmen der Abwägung nicht zu beanstanden und die nachteiligen Auswirkungen sind der Einwendungsführerin zuzumuten:

Die Hochwassersituation in Thierhaupten ist komplex, zum wirksamen Schutz der bebauten Bereiche Thierhauptens vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis mussten im Wesentlichen zwei Überschwemmungsereignisse berücksichtigt werden (am Edenhauer Bach und an der Friedberger Ach, siehe die entsprechenden Lastfälle) und es mussten Gewässerausbaumaßnahmen an drei Gewässern geplant werden (Edenhauer Bach, Flutkanal I und Altnet). Dadurch wird praktisch ein komplettes Überschwemmungsgebiet nach Westen verlagert, wo es zukünftig entlang der Altnet verläuft, vorbei an den Siedlungsbereichen Thierhauptens. Die Hochwasserschutzmaßnahmen wurden eng mit der im Bereich der Altnet parallel durchgeführten Flurneueordnung TG III abgestimmt; dadurch wurde einerseits eine hohe Akzeptanz der Hochwasserschutzmaßnahmen bei betroffenen Grundstückseigentümern erreicht, andererseits konnten dadurch die für den Hochwasserschutz notwendigen Flächen durch den Vorhabenträger bereits erworben werden.

Das Wochenendhausgebiet Ötz (Bebauungsplan aus den 1960-er Jahren) ist die einzige Bebauung an der Altnet. Aufgrund der (ungünstigen) Lage direkt am Gewässer war das Wochenendhausgebiet und insbesondere das Grundstück der Einwendungsführerin in der Vergangenheit bereits von kleineren und größeren Hochwasserereignissen betroffen. Für das Wochenendhausgebiet nunmehr von Vorteil ist, dass sich durch die vor einigen Jahren durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen am Forggensee der 100-jährliche Hochwasserabfluss im Lech von vormals 1.600 m³/s auf 1.350 m³/s reduziert hat. Die bis dahin südlich von Langweid zu erwartenden Ausuferungen des Lechs von ca. 30 m³/s, die im Planungsgebiet östlich des Lechdeichs abgeflossen sind, treten daher nicht mehr auf. Die Gefahr für das Wochenendhausgebiet Ötz durch ein HQ100 des Lechs ist somit nicht mehr gegeben (vergleiche hierzu noch die früheren Planfeststellungsunterlagen für die Weitergehenden Maßnahmen im Bereich der TG III vom 03.09.2008).

Durch die nun beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen wird der jetzige Zustand nur bei seltenen Hochwasserereignissen größer einem 20-jährlichen Hochwasserereignis (HQ20) zum Nachteil des Wochenendhausgebietes bzw. des Grundstücks der Einwendungsführerin verändert. Der hochwasserbedingte Anstieg der Wasserspiegellage erfolgt lediglich über einen sehr kurzen Zeitraum und wird auch bei einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser (HQ100) allenfalls einen Tag lang andauern. Die Aufenthaltsräume aller Wochenendhäuser, d. h. auch die des Hauses der Einwendungsführerin, werden im Planzustand bei einem HQ100 nicht überflutet (auch bei Neubauten innerhalb von Überschwemmungsgebieten ist das zwingende Kriterium, dass sich die Aufenthaltsräume über der HQ100-Wasserspiegellage befinden). Für eventuelle Schäden an den Gebäuden des Wochenendhausgebietes, d. h. insbesondere auch am Gebäude der Einwendungsführerin, ist der Vorhabenträger bei Vorliegen der entsprechenden Kausalität entschädigungspflichtig: Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Vorhabenträger verpflichtet, alle Vermögensschäden, die ursächlich auf die Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführen sind, auszugleichen.

Wie bereits oben erläutert (Abschnitt B. III. 6.2.1 d.) müssen bei Hochwasserschutzmaßnahmen nicht sämtliche denkbaren Worst-Case-Szenarien berücksichtigt werden, da ansonsten Hochwasserschutzmaßnahmen praktisch nicht mehr umsetzbar wären. Dementsprechend ist Maßstab für Hochwasserschutzmaßnahmen „nur“ das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ100). In den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 wurde für Zwecke der Hochwasservorsorge zusätzlich auch eine Bewertung der Hochwassersituation bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem = ein ca. tausendjährliches Hochwasserereignis) vorgenommen. Demnach werden im Ist-Zustand bei einem HQextrem die Aufenthaltsräume der Wochenendhäuser nicht überflutet. Dies ist grundsätzlich auch im Planzustand der Fall, lediglich beim Haus der Einwendungsführerin werden die Aufenthaltsräume im Planzustand bei HQextrem überflutet (der Wasserspiegel liegt 0,37 m über der Schwelle der Eingangstür). Bei dieser Betroffenheit des Hauses der Einwen-

dungsführerin ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen: Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieses berechneten HQextrem ist als äußerst gering zu bewerten, da der Berechnung gemäß den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 ein gleichzeitiges Eintreten des HQextrem des Edenhauser Bachs und des HQextrem der Friedberger Ach zugrunde gelegt wurde. Zudem befindet sich das Haus der Einwendungsführerin aufgrund der Hanglage des Grundstückes lediglich am Rand dieses HQextrem, der nur wenige Meter entfernte Zufahrtsweg oberhalb des Hauses ist auch beim berechneten HQextrem bereits hochwasserfrei. Dadurch ist einerseits im äußersten Notfall eine horizontale Fluchtmöglichkeit aus dem überschwemmten Grundstück auf die „sichere“ Straße gegeben, andererseits ist auch eine Erreichbarkeit des Grundstückes für eventuelle Objektschutz- und Hilfs- bzw. Evakuierungsmaßnahmen vorhanden. Damit gewährleistet ist, dass auch tatsächlich bei extremen Ereignissen keine Gefährdung von Leben und Gesundheit zu befürchten ist, wurde in Abschnitt A. V. 1.6.4 die Auflage festgesetzt, dass der Vorhabenträger sicherzustellen hat, dass eine rechtzeitige Evakuierung des Wochenendhausgebietes Ötz (insbesondere der Haus-Nr. 14) spätestens bei einem über den Planzustand (HQ100, Lastfälle 1 und 2) hinausgehenden Überschwemmungsereignis stattfinden kann. Der Alarm- und Einsatzplan ist darauf auszurichten. In den Alarm- und Einsatzplan sind kontinuierliche Wasserstandsmessungen der Altnet (z. B. durch dauerhafte Messpegel) einzubeziehen, so dass ggf. im Bereich der Wochenendhäuser vorliegende Verschärfungen der Überschwemmungsgefahr berücksichtigt werden. Ggf. sind bei solchen Überschwemmungsereignissen in Abstimmung mit den Wochenendhauseigentümern auch rechtzeitig Objektschutzmaßnahmen durchzuführen. Im Abschnitt A. V. 1.5.5 wird der Einwendungsführerin die zusätzliche Möglichkeit der Installation eines Dammbalkenverschlusses o. Ä. eröffnet, sofern dies zur Verhinderung des Wassereintritts eines HQextrem technisch zu vertretbaren Kosten umsetzbar ist; in jedem Fall ist die Einwendungsführerin bei Vorliegen der entsprechenden Kausalität aber auch bei einem HQextrem entschädigungsberechtigt gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung auch die Variantenprüfung der Antrags- und Tekturplanung nicht beanstandet. Die im Abschnitt B. III. 4. (Variantenuntersuchung) erläuterten möglichen Hochwasserrückhaltebecken südlich der Staatsstraße St2045 würden zwar zu einer Entlastung der Altnet nördlich der St2045 führen und somit auch zu einer geringeren Betroffenheit des Wochenendhausgebiets. Doch wäre eine Umsetzung der Hochwasserrückhaltebecken aus den in der Variantenuntersuchung genannten Gründen viel schwieriger und zeitaufwändiger als die gewählte Variante. Insbesondere die um mindestens 150 % höheren Kosten werden als nicht verhältnismäßig angesehen, da nur wenige Häuser im Wochenendhausgebiet nachteilig betroffen sind und deren Entschädigung, welche nur bei seltenen Ereignissen erforderlich sein wird, aller Voraussicht nach erheblich kostengünstiger sein wird als die Herstellung der Hochwasserrückhaltebecken (selbst hohe

kausale Schäden an den Gebäuden wären durch die Entschädigungsregelung in Abschnitt A. VII. aber abgedeckt). Auch die Herstellung der in den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 dargestellten Hochwasserschutzwand, die Durchführung weiterer Gewässer- ausbaumaßnahmen an der Altnet oder die Herstellung einer Flutmulde zum Bayerbach werden aufgrund des lediglich geringen Nutzens dieser Maßnahme für nur seltene Hochwasserereignisse und der dafür erheblichen Kosten als nicht verhältnismäßig erachtet. Die diesbezüglichen Ausführungen des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland sind plausibel und nachvollziehbar. Darüber hinaus würden solche Maßnahmen weitere umfangreiche Tekturverfahren und somit weitere erhebliche Verzögerungen der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen nach sich ziehen.

Kurz zusammengefasst wird durch die

- Entschädigungsregelung in Abschnitt A. VII.,
 - durch die Tatsache, dass die Aufenthaltsräume des Wochenendhauses der Einwendungsführerin bei einem HQ100 nicht betroffen sind, und
 - durch die Auflage in Abschnitt A. V. 1.6.4, wonach der Vorhabenträger sicherzustellen hat, dass eine rechtzeitige Evakuierung des Wochenendhausgebietes Ötz (insbesondere der Haus-Nr. 14) spätestens bei einem über den Planzustand (HQ100, Lastfälle 1 und 2) hinausgehenden Überschwemmungsereignis stattfinden kann,
- im Rahmen der Abwägung eine ausreichende Berücksichtigung der Belange der Einwendungsführerin gesehen. Die verbleibenden Einschränkungen für die Einwendungsführerin müssen hinter den Allgemeinwohlbelang des Hochwasserschutzes für den Markt Thierhaupten zurücktreten.

Aufgrund der vom Vorhabenträger durchgeführten Informationsgespräche mit der Einwendungsführerin und aufgrund der nachträglichen Beteiligung der Einwendungsführerin am Planfeststellungsverfahren wurde dieser im Übrigen auch eine ausreichende Möglichkeit zur Geltendmachung ihrer Belange gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährt.

6.2.2 Einwendungsführer Nr. 2 der Liste der Einwendungsführer

Mit Schreiben vom 19.07.2021 erhob der Einwendungsführer, der Eigentümer eines bebauten Grundstückes im Wochenendhausgebiet Ötz ist (Haus-Nr. 4), folgende Einwendungen gegen das Vorhaben:

- a. Der Einwendungsführer erklärt, dass er die damaligen vom Vorhabenträger mit den Eigentümern des Wochenendhausgebietes durchgeführten Informationsgespräche missverstanden habe: Die Friedberger Ach werde nicht vom Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach zurückgehalten, sondern fließe an dem Rückhaltebecken vorbei. Schon im Ist-Zustand werde Hochwasser der Friedberger Ach der Altnet zugeführt, zum Schutz der Ortslage von Thierhaupten und zu Lasten des Wochenendhausgebietes Ötz (Überschwemmung der Grundstücke und der Keller). Durch die nun beantragte Hochwasserschutzmaßnahme werde mehr Hochwasser zur Altnet abgeleitet was zu einer höheren

Belastung des Wochenendhausgebietes Ötz führe. Dagegen erhebt der Einwendungsführer Einspruch; er erhebt auch Einspruch gegen die Nichterrichtung der Flutmulde zum Bayerbach, die eine Entlastung der Altnet bewirken könnte.

Würdigung:

Die Friedberger Ach fließt tatsächlich am mittlerweile fertiggestellten Hochwasserrückhaltebecken am Edenhausener Bach vorbei. Zudem erfolgt bereits seit den 1930-er Jahren die angesprochene Überleitung von Wasser der Friedberger Ach über den Flutkanal nach Westen zur Altnet (es werden die über ca. 2 m³/s hinausgehenden Abflüsse der Friedberger Ach zur Altnet übergeleitet). Nach der Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutze des Marktes Thierhaupten vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) erfolgt dann eine im Vergleich zum Ist-Zustand zusätzliche Überleitung von Hochwasser zur Altnet bei seltenen Hochwasserereignissen größer einem 20-jährlichen Hochwasserereignis (HQ20). Im Ergebnis wird somit nach der Herstellung des Hochwasserschutzes tatsächlich mehr Hochwasser in die Altnet übergeleitet als im Ist-Zustand.

Im für das Wochenendhausgebiet Ötz ungünstigsten Fall findet im Bereich des bebauten Grundstückes des Einwendungsführers (Haus-Nr. 4) zukünftig eine Erhöhung der Hochwasserspiegellage an der Altnet statt, die bezogen auf das 100-jährliche Hochwasser (HQ100) 66 cm beträgt. Gegenüber dem Ist-Zustand von 418,05 m üNN ist dann mit einem Hochwasserspiegel von 418,71 m üNN zu rechnen. Die Schwelle der Eingangstür (420,04 m üNN) und die Keller-Lichtschächte an der Nord- und Südseite (419,18 und 419,19 m üNN) liegen aber hoch genug, so dass kein Wasser oberflächlich in Aufenthalts- oder Kellerräume eindringen kann.

Auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem = ein ca. tausendjährliches Hochwasserereignis, Hochwasserspiegel ca. 419,28 m üNN) liegen die Aufenthaltsräume deutlich über der Wasserspiegellage. Die Unterkanten der tiefer liegenden Kellerfenster liegen bei einem HQextrem im Planungszustand jedoch ca. 10 cm unter dem Wasserspiegel, so dass Wasser oberflächlich in den Keller eintreten kann, insbesondere da die eigentlich ausreichend hohe Einfassung vor den Kellerfenstern an den Ecken nicht geschlossen ist. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses erhält der Einwendungsführer jedoch für alle Vermögensschäden, die ursächlich auf die Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführen sind, Schadenersatz. Bei Vorliegen der entsprechenden Kausalität auch bei Eindringen von Wasser eines HQextrem in den Keller. Aus Gründen einer umfassenden Hochwasservorsorge wird dem Einwendungsführer zudem zugestanden, die Einfassung vor den Kellerfenstern neu bauen zu lassen, falls der Einwendungsführer dies wünscht und dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist (Abschnitt A. V. 1.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Selbst wenn der Einwendungsführer aber keine neue Einfassung vor den Kellerfenstern wünscht bzw. eine solche aus anderen Gründen nicht möglich ist, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dem Einwendungsführer diese Betroffenheit durch das HQextrem zuzumuten, da die Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieses berechneten HQextrem

als äußerst gering zu bewerten ist: Der Berechnung gemäß den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 wurde nämlich ein gleichzeitiges Eintreten des HQextrem des Edenhauser Bachs und des HQextrem der Friedberger Ach zugrunde gelegt. Die Entschädigungsregelung gemäß Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses wird für einen solchen außerordentlich seltenen Fall im Rahmen der Abwägung als ausreichend angesehen.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist auch die in den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 erläuterte Entscheidung des Vorhabenträgers, auf weitere Maßnahmen zur Entlastung des Wochenendhausgebietes Ötz zu verzichten, nicht zu beanstanden. Insbesondere wäre der Nutzen der Herstellung einer Flutmulde zum Bayerbach für das Haus des Einwendungsführers lediglich gering. Die Flutmulde würde bei einem HQ100 den Wasserspiegel um 9 cm senken. Die Aufenthaltsräume befinden sich bei einem HQ100 aber ohnehin 1,33 m über dem Wasserspiegel, die Kellerlichtschächte liegen 60 cm über dem Wasserspiegel bei einem HQ100. Bei einem HQextrem hätte die Flutmulde eine Wasserspiegelabsenkung von ca. 19 cm zur Folge, die Aufenthaltsräume befinden sich aber auch ohne Flutmulde deutlich über der Wasserspiegellage bei HQextrem. Der Keller hingegen würden aufgrund der Flutmulde nicht mehr bei einem HQextrem überflutet. Auch unter Berücksichtigung dieses Vorteils für den Einwendungsführer wären die Herstellungskosten für die Flutmulde aber in Relation dazu außerordentlich hoch (ca. 233.240,- €). Zudem befinden sich die für die Flutmulde benötigten Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und es müsste ein weiteres zeitintensives Tekturverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen der Abwägung muss deshalb das Interesse des Einwendungsführers an einer Reduzierung der Wasserspiegellagen durch die Herstellung einer Flutmulde zum Bayerbach gegenüber dem Interesse des Vorhabenträgers an einem zügigen Hochwasserschutz zu verhältnismäßigen Kosten zurückstehen. Durch den oben erläuterten Neubau der Einfassung vor den Kellerfenstern oder / und durch die Entschädigung eventueller Schäden durch die Überflutung des Kellers bei einem HQextrem werden die Belange des Einwendungsführers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend berücksichtigt.

- b. Zudem weist der Einwendungsführer darauf hin, dass sein Keller nicht wasserdicht ist (gerade zum Zeitpunkt der Erstellung seiner Einwendung versuchte er durch Pumpen seinen Keller wieder abzutrocknen).

Würdigung:

Die nach Angaben des Einwendungsführers bereits im Ist-Zustand eintretenden Vernässungen des nicht wasserdichten Kellers durch bei Hochwasser der Altnet ansteigendes Grundwasser können nach Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen bei den seltenen zusätzlichen Hochwasserereignissen (größer einem 20-jährlichen Hochwasserereignis) größer ausfallen. Sofern durch die größeren Vernässungen des Kellers Vermögensschäden entstehen, ist der Einwendungsführer bei Vorliegen der entsprechenden Kausalität jedoch entschädigungsberechtigt: Gemäß der Entschädigungsregelung unter

Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Vorhabenträger verpflichtet, alle Vermögensschäden, die ursächlich auf die Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführen sind, auszugleichen.

Aufgrund der bereits bestehenden „Vorbelastung“ durch Vernässung und der lediglich bei seltenen Ereignissen hinzukommenden zusätzlichen Belastung des Kellers wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde den Interessen des Einwendungsführers durch die Entschädigungsregelung ausreichend Rechnung getragen.

- c. Der Einwendungsführer bemängelt des Weiteren die Nichtumsetzung anderer Maßnahmen gegen die Hochwassergefahren (insbesondere Anhebung der Zufahrtsstraße).

Würdigung:

Wie bereits oben unter Abschnitt B. III. 6.2.2 a. erläutert, wird die in den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 dargestellte Entscheidung des Vorhabenträgers, auf weitere Maßnahmen zur Entlastung des Wochenendhausgebietes Ötz zu verzichten, auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit des Einwendungsführers im Rahmen der Abwägung nicht beanstandet. Die angesprochenen Maßnahmen an der Zufahrtsstraße haben keine Auswirkungen auf die Hochwasserspiegellage im Wochenendhausgebiet. Die geplanten Maßnahmen an der Zufahrtsstraße sollen durch die Anhebung der Zufahrtsstraße links und rechts der Brücke gewährleisten, dass eine Benutzung der Straße zumindest in eingeschränktem Umfang auch bei einem Hochwasser im Planzustand (HQ 100) noch möglich sein wird. Dies ist zur Sicherstellung der Zufahrt zur Wasserkraftanlage Ellgau notwendig, d. h. im Wesentlichen aus sicherheitsrechtlichen Gründen.

- d. Abschließend kündigt der Einwendungsführer an, für alle aus der Hochwasserschutzmaßnahme entstehenden Schäden das Landratsamt Augsburg bzw. den Markt Thierhaupten haftbar zu machen und bietet aufgrund seiner langjährigen Hochwassererfahrung seine Mitarbeit bei der weiteren Planung an.

Würdigung:

Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bezüglich der Vermögensschäden, die ursächlich auf die Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführen sind, gegenüber dem Markt Thierhaupten (= Vorhabenträger) entschädigungsberechtigt. Wie oben in den Abschnitten B. III. 6.2.2 a. und b. erläutert, werden die Interessen des Einwendungsführers durch die Entschädigungsregelung ausreichend berücksichtigt, insbesondere da eine Betroffenheit des Einwendungsführers lediglich bei seltenen Hochwasserereignissen größer einem 20-jährlichen Hochwasserereignis (HQ20) gegeben ist. Ggf. können darüber hinaus auch die Einfassungen vor den Kellerfenstern neu gebaut werden, als Vorsorge gegen ein äußerst seltenes HQextrem.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die unter Abschnitt B. III. 6.2.1 g. vorgenommenen grundsätzlichen Ausführungen zu den Belangen des Wochenendhaus-

gebietes Ötz. Insbesondere wird hierzu auch auf die Auflage in Abschnitt A. V. 1.6.4 hingewiesen, wonach der Vorhabenträger sicherzustellen hat, dass eine rechtzeitige Evakuierung des Wochenendhausgebietes Ötz (insbesondere der Haus-Nr. 14) spätestens bei einem über den Planzustand (HQ100, Lastfälle 1 und 2) hinausgehenden Überschwemmungsereignis stattfinden kann; dabei sind auch im Bereich der Wochenendhäuser vorliegende Verschärfungen der Überschwemmungsgefahr zu berücksichtigen. Eine Gefährdung von Leben und Gesundheit ist somit auch bei außergewöhnlichen Ereignissen nicht zu besorgen.

Im Ergebnis sind deshalb nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen entstehenden Betroffenheiten des Einwendungsführers diesem zuzumuten. Die verbleibenden Einschränkungen für den Einwendungsführer müssen hinter dem dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Hochwasserschutz für den Markt Thierhaupten zurückstehen.

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der vom Vorhabenträger durchgeführten Informationsgespräche mit dem Einwendungsführer und aufgrund der nachträglichen Beteiligung des Einwendungsführers am Planfeststellungsverfahren diesem eine ausreichende Möglichkeit zur Geltendmachung seiner Belange gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährt wurde.

6.2.3 Einwendungsführer Nr. 3 der Liste der Einwendungsführer

Am 22.07.2021 meldete der Einwendungsführer, der Eigentümer eines bebauten Grundstückes des Wochenendhausgebietes ist (Haus-Nr. 12) Einwendungen gegen die Hochwasserschutzmaßnahme an. Nach Rücksprache mit seinem Anwalt sei die zweiwöchige Einwendungsfrist viel zu kurz um die Unterlagen bzgl. seines Grundstückes zu prüfen. Beim Bau seines Wochenendhauses im Jahre 2012 habe er Vorkehrungen für den ihm bekannten Hochwasserpegel getroffen, diese seien nun nicht mehr ausreichend. Um mit weiteren Maßnahmen den neuen zu erwartenden Pegeln gerecht zu werden, entstünden ihm erhebliche Kosten, die er vom Markt Thierhaupten erstattet haben möchte. Er kündigte für die dem 22.07.2021 folgende Woche eine ausführliche Einwendung an.

Würdigung:

Die Aufenthaltsräume des unterkellerten Gebäudes liegen im Planzustand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) weit oberhalb des Hochwasserspiegels (ca. 1,7 m darüber). Der Kellereingang wird bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis bereits im Ist-Zustand von Überschwemmungen betroffen und im Planzustand höher überflutet. An der Kellertür befindet sich bereits ein Dammbalkenverschluss, dessen Oberkante im Planzustand (HQ100) gerade noch über dem Hochwasserspiegel liegt (ca. 1 cm darüber). Die Kellerfenster befinden sich ca. 22 cm über dem Hochwasserspiegel. Auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem = ein ca. tausendjährliches Hochwasserereignis) befinden sich die Aufenthaltsräume im Planzustand weit oberhalb

des Hochwasserspiegels (über 1 m). Der bei einem HQextrem bereits im Ist-Zustand betroffene Keller wird im Planzustand höher überschwemmt. Die Hochwasserspiegellage befindet sich dabei sowohl über dem bestehenden Dammbalkenverschluss, als auch über der Unterkante der Kellerfenster, d. h. auch über die Kellerfenster würde im Planzustand bei einem HQextrem Wasser in den Keller eintreten.

Der Einwendungsführer erklärt in seiner Einwendung, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen gegen Hochwasser aufgrund der erhöhten Wasserspiegellagen nicht mehr ausreichen und er die Kosten für neue Anpassungsmaßnahmen vom Markt Thierhaupten (= Vorhabenträger) erstattet haben möchte. Da der Einwendungsführer auch auf Nachfrage durch die Planfeststellungsbehörde keine weitere ausführliche Einwendung erhob, wird seine Einwendung so ausgelegt, dass zumindest diejenige Anpassungsmaßnahme erfolgen soll, die bereits in den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 vorgeschlagen wurde, d. h. die Installation eines Dammbalkenverschlusses an der Kellertür mit größerer Bauhöhe zur Erhöhung der Sicherheit gegenüber dem Hochwasser im Planzustand bei einem HQ100. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Forderung des Einwendungsführers entsprechen und eine entsprechende Auflage wurde festgesetzt (Abschnitt A. V. 1.5.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Falls der Einwendungsführer es wünscht und falls es technisch umsetzbar ist, wird aus Gründen einer umfassenden Hochwasservorsorge dem Einwendungsführer zudem zugestanden, einen neuen Dammbalkenverschluss installieren zu lassen, der den Wassereintritt eines HQextrem im Planungszustand verhindert, d. h. sowohl an der Kellertür als auch an den Kellerfenstern (Abschnitt A. V. 1.5.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Nichtsdestotrotz ist der Einwendungsführer gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses für alle Vermögensschäden, die ursächlich auf die Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt gegenüber dem Vorhabenträger. Sofern solche Schäden auch deshalb eingetreten sind, weil die Dammbalken nicht rechtzeitig durch den Einwendungsführer gesetzt wurden, ist dies nur dann entschädigungsmindernd, wenn dem Einwendungsführer ein vorsätzliches Mitverschulden nach dem Rechtsgedanken des § 254 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzulasten ist.

Zusammengefasst wird den Einwendungen des Einwendungsführers durch die Auflagen in Abschnitt A. V. 1.5.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Aufenthaltsräume befinden sich im Planzustand sowohl beim HQ100 als auch beim HQextrem weit oberhalb der Hochwasserspiegellage. Für Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, ist der Einwendungsführer gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VIII. dieses Planfeststellungsbeschlusses entschädigungsberechtigt. Selbst wenn der Einwendungsführer keinen Dammbalkenverschluss in Bezug auf das HQextrem wünscht oder dies technisch nicht möglich ist, werden im Rahmen der Abwägung die Belange des Einwendungsführer durch die Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses als ausreichend berücksichtigt angesehen: Einerseits ist

die Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieses berechneten HQextrem als äußerst gering zu bewerten, da der Berechnung gemäß den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 ein gleichzeitiges Eintreten des HQextrem des Edenhauser Bachs und des HQextrem der Friedberger Ach zugrunde gelegt wurde. Andererseits ist aufgrund der Auflage in Abschnitt A. V. 1.6.4, wonach der Vorhabenträger sicherzustellen hat, dass eine rechtzeitige Evakuierung des Wochenendhausgebietes Ötz (insbesondere der Haus-Nr. 14) spätestens bei einem über den Planzustand (HQ100, Lastfälle 1 und 2) hinausgehenden Überschwemmungsereignis stattfinden kann, gewährleistet, dass eine Gefährdung von Leben und Gesundheit auch bei außergewöhnlichen Ereignissen nicht zu besorgen ist.

Die verbleibenden Einschränkungen für den Einwendungsführer müssen hinter den Allgemeinwohlbelang des Hochwasserschutzes für den Markt Thierhaupten zurücktreten. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die nachträgliche Beteiligung der Grundstückseigentümer des Wochenendhausgebietes Ötz am Planfeststellungsverfahren in (zumindest analoger) Anwendung des Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG erfolgte. Darin ist eine Frist von zwei Wochen vorgegeben. Trotz der Nachfrage durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte keine weitere ausführliche Einwendung des Einwendungsführers.

6.2.4 Einwendungsführer Nr. 4 der Liste der Einwendungsführer

Am 14.07.2021 erklärten die Einwendungsführer, die Eigentümer eines bebauten Grundstückes des Wochenendhausgebietes sind (Haus-Nr. 8), Folgendes: Für den Fall, dass Hochwasserschäden auf ihrem Grundstück oder Gebäude entstehen, fordern die Einwendungsführer Schadenersatz.

Würdigung:

Die Aufenthaltsräume und die beiden Kellerlichtschächte des Hauses liegen im Planzustand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) über dem Hochwasserspiegel, so dass keine Überflutung der Aufenthaltsräume und des Kellers möglich ist.

Auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) befinden sich die Aufenthaltsräume und der östliche Kellerlichtschacht im Planzustand über dem Hochwasserspiegel. Über den nördlichen Kellerlichtschacht kann bei einem HQextrem jedoch Wasser in den Keller eintreten (die Oberkante des Kellerlichtschachtes liegt ca. 10 cm -14 cm unter dem Hochwasserspiegel bei einem HQextrem).

Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses erhalten die Einwendungsführer für alle Vermögensschäden, die ursächlich auf die Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführen sind, Entschädigung. Bei Vorliegen der entsprechenden Kausalität auch bei Eindringen von Wasser eines HQextrem in den Keller. Aus Gründen einer umfassenden Hochwasservorsorge wird den Einwendungsführer zudem zugestanden, den nördlichen Kellerlichtschacht an den Hochwasserspiegel eines HQextrem anpassen zu lassen, falls die Einwendungsführer dies wünschen und dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist (Auflage in Abschnitt A. V. 1.5.2).

Selbst wenn die Einwendungsführer keine bauliche Anpassung des nördlichen Kellerlichtschachtes an das HQextrem wünschen bzw. eine solche aus anderen Gründen nicht möglich ist, werden im Rahmen der Abwägung die Belange der Einwendungsführer durch die Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses als ausreichend berücksichtigt angesehen: Einerseits ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieses berechneten HQextrem als äußerst gering zu bewerten, da der Berechnung gemäß den Tekturunterlagen vom 29.01.2020 ein gleichzeitiges Eintreten des HQextrem des Edenhauser Bachs und des HQextrem der Friedberger Ach zugrunde gelegt wurde. Andererseits ist aufgrund der Auflage Abschnitt A. V. 1.6.4, wonach der Vorhabenträger sicherzustellen hat, dass eine rechtzeitige Evakuierung des Wochenendhausgebietes Ötz (insbesondere der Haus-Nr. 14) spätestens bei einem über den Planzustand (HQ100, Lastfälle 1 und 2) hinausgehenden Überschwemmungsereignis stattfinden kann, gewährleistet, dass eine Gefährdung von Leben und Gesundheit auch bei außergewöhnlichen Ereignissen nicht zu besorgen ist.

Die verbleibenden Einschränkungen für die Einwendungsführer müssen hinter dem Allgemeinwohlbelang des Hochwasserschutzes für den Markt Thierhaupten zurückstehen.

6.2.5 Einwendungsführerin Nr. 5 der Liste der Einwendungsführer

Mit Schreiben vom 22.03.2017 äußerte die Einwendungsführerin, die Fischereirechte im Einwirkungsbereich der Hochwasserschutzmaßnahmen vertritt, Bedenken und Einwände gegen die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen:

Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen mit umfangreichen Erdbewegungen in der Bauphase erfolge bei unvorhergesehenem Hochwasser mit Abfluss in die Altnet eine Beeinträchtigung der Wasserqualität, durch Anreicherung der Sedimentfracht in der Laichzeit der Salmoniden. Bei der Bauumsetzung fehle, mit Ausnahme der Flutrinne, in der Gewässerstrecke die zusätzliche Möglichkeit zur Absetzung von Sedimenten und Unrat. Ein unkontrollierter Eintrag von Sedimenten und Schadstoffen mit Phosphat und Dünger sei gegeben. Durch diese zusätzlichen Einträge werden schon jetzt gravierende Veränderungen und weitreichende Schädigungen des Kieslaichhabitates in der Altnet gesehen. Mit größter Befürchtung werden auch eine weitreichende Schädigung für die im Gewässer lebenden Insekten gesehen. Durch die Veränderungen der Wasserstände mit zusätzlich vermehrten Einträgen der Sediment- und Düngerfracht sowie Verschlammungen werde diesen Lebewesen der Lebensraum entzogen.

Es wird gefordert, im Bauvorhaben zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, dass die Einbringung von Sedimenten und Unrat in die Altnet reduziert werde. Durch die Schaffung von zusätzlichen Flutrinnen und Absetzbecken oder ähnlichen Rückhaltesystemen wären die geäußerten Befürchtungen zum Teil ausgeräumt.

Mit den verfahrensgegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen sowie der geplanten Wasserüberleitung in die grundwassergespeiste Altnet wird eine gravierende Veränderung des Charakters als Salmonidengewässer gesehen. Es wird befürchtet, dass die vorhandenen Lebensgemeinschaften empfindlich verändert werden.

Im Nachgang zum Erörterungstermin vom 04.07.2018 wurde die o. g. Einwendung mit Schreiben vom 29.07.2018 umfangreich ergänzt, da die Einwendungsführerin nach eigenen Angaben u. a. darauf aufmerksam gemacht wurde, dass neben dem verfahrensgegenständlichen „Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der TG III“ auch noch ein Wasserrechtsverfahren zum Ausbau des Flutgrabens anhängig sei und deshalb hierzu noch Vorschläge unterbreitet werden könnten.

Die Einwendungsführerin führt in diesem nachgereichten Schreiben aus, dass ein 100-jährliches Hochwasser zu einer erheblichen Verunreinigung (übergelaufene Kläranlagen und Ölkeller, Überreste intensiver landwirtschaftlicher Nutzung im Hochwasserrückhaltebecken wie Dünger, Gülle, Pestizide u. Herbizide) der weiter nördlich im FFH Gebiet liegenden Teile der Altnet führen könne, in denen entsprechend der geltenden Regelung des Naturschutzgebietes eigentlich keine Zustandsverschlechterung stattfinden dürfe.

Des Weiteren seien (unabhängig von der Frage, ob die in der Altnet verstärkt zu beobachtenden Auflandungen trotz oder wegen der seit den 1930-er Jahren erfolgenden Umleitung von Hochwasser aus der Friedberger Ach in die Altnet erfolgen) die nun fast „100-jährigen Schlammablagerungen“ in der Altnet bereits ein evidenter Ist-Zustand (streckenweise bis zu ca. 1,5 m). Dies habe negative Auswirkungen sowohl auf die Gewässerstruktur als auch auf die Fischfauna, wie z. B. den Verlust von Laichplätzen für Kieslaicher, die Versiegelung der Flusssohle oder den Verlust von Habitaten für Wasserinsekten. Gerade und vor allem bei extremen Hochwasserereignissen bestehe nicht nur die Möglichkeit einer punktuellen bzw. streckenweisen Reinigung der Gewässerrinne, sondern auch die Gefahr einer mindestens teilweisen, eher flächigen Sedimentverfrachtung in weiter nördlich liegende intakte Laichhabitate der Altnet, also prinzipiell eine Verlagerung und keine Lösung der Problematik. Es sei daher über prophylaktische Entschlammungen leichter zugänglicher, außerhalb des FFH Gebiets liegender Teile der Altnet nachzudenken. Zudem wäre für eine zukünftige Vermeidung von Sedimenteintrag bei der anstehenden Gestaltung des Flutkanals auch darauf zu achten, dass die Sedimentablagerung, die jetzt überwiegend in den langsamer fließenden, aufgeweiteten, aber ständig wasserführenden Passagen der Altnet erfolge, bereits weiter südlich im Flutkanal selbst stattfinde, wo die Entnahme wiederum sehr viel unproblematischer zu sein scheine. Grundsätzlich würde begrüßt werden, wenn die durch die Hochwässer mitgeführten Feinsedimente bereits herausgefiltert werden könnten, bevor sie die ständig wasserführenden Teile der Altnet erreichen. Die Gestaltung des Flutkanals müsste so sein, dass die Ablagerung von Sedimenten vorverlagert würde, um ein einfacheres „Sedimentmanagement“ zu gewährleisten.

Die Einwendungsführerin schlägt deshalb konkrete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte in der Altnet vor:

- In dem direkt südlich der Meitinger Straße liegenden Retentionsgebiet, welches nunmehr durch einen Durchgang mit einer Flutrinne nördlich der Meitinger Straße verbunden werden soll, wird ein „natürlichen Filter“ gesehen, sowohl für durch Starkregenereignisse

bedingte Verunreinigungen gröberer Art (also eine Art Kamm) als auch für die mitgeführten Feinsedimente. Da vermutet wird, dass bei einem Extremhochwasser die größte Verunreinigung am Beginn auftritt, sollte dieser Filter früher (d. h. bereits bei niedrigerer Wasserführung im eigentlichen Flutkanal) anspringen. Dazu wäre vermutlich sowohl ein Durchgang zum Flutgraben als auch eine Verbindung der jetzt nördlich der Meitinger Straße zu schaffenden Flutmulde in den fast unmittelbar angrenzenden Seitenarm der Altnet notwendig. Durch diese Maßnahme könnte eine teilweise Vorabreinigung auch bei weniger schweren Hochwässern eintreten.

- Der bis dato im Querprofil sehr eng und mittels Steilufer sehr kompakt gefasste Flutgraben im engeren und weiteren Sinn (also sowohl der in der Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes liegenden Teile der Kategorie II als auch die Teile der Kategorie III, welche der Unterhaltungsverpflichtung der Marktgemeinde Thierhaupten unterliegen) könnte, soweit die Grundstücksverhältnisse dies zulassen, immer wieder aufgeweitet werden, wobei durch sog. „ufernahe Bermen“ vermehrt Möglichkeiten zur Sedimentablagerung zu schaffen wären. Darunter werden ufernahe Überschwemmungszonen verstanden, welche gegebenenfalls relativ einfach geräumt werden können und zudem in den Zwischenperioden, in denen sie nicht geräumt werden müssen, einen ökologischen Mehrwert mit sich bringen würden.

- Es würde zudem begrüßt, wenn die Pflege des Flutgrabens die außerhalb des FFH Gebiets liegenden und ständig wasserführenden Teile der Altnet nördlich der Meitinger Straße aktiv miteinschließen würde, denn gerade hier dürften zurzeit und evtl. auch in Zukunft die größten Sedimentablagerungen stattfinden.

Abschließend wird betont, dass die im Rahmen des Hochwasserschutzes erfolgende Schaffung zweier Flutmulden sowie das Konzept der fließenden Retention sehr wohl positiv von der Einwendungsführerin aufgenommen werden. Dennoch wird darum gebeten, die o. g. Vorschläge nach Möglichkeit insbesondere bei der noch anstehenden Gestaltung des Flutkanals zu berücksichtigen bzw. die Vorschläge an die zur Gewässerunterhaltung verpflichteten Institutionen weiterzuleiten.

Würdigung:

Das Konzept zum Schutz des Marktes Thierhaupten vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis besteht aus drei Bausteinen:

1. Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach
2. Umleitung des im Edenhauser Bach nicht rückhaltbaren Wassers über den Flutkanal mit Ausbau des Flutkanals
3. Weitergehende Maßnahmen an der Altnet im Bereich der Teilnehmergeinschaft Thierhaupten III (TG III)

Der erste Baustein, das Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach, ist im Wesentlichen bereits fertiggestellt. Das Hochwasserrückhaltebecken dient zur Rückhaltung von Hochwasserabflüssen des Edenhauser Bachs.

Der zweite Baustein, der Ausbau des Flutkanals (konkret: Ausbau des Flutkanals I von Fluss-km 0,000 – 1,225 einschließlich Errichtung eines Deiches am rechten Ufer des Flutkanals) ist wasserrechtlich zwar noch nicht abgeschlossen, der Plangenehmigungsbescheid wird aber sehr zeitnah erlassen werden. Durch den Ausbau des Flutkanals wird dieser ausreichend leistungsfähig, um zusätzlich seltene Hochwasserabflüsse der Friedberger Ach in die Altnet abzuleiten und insbesondere auch die bei einer Überlastung des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhauser Bach anfallenden Abflüsse (größer HQ20 des Edenhausener Bachs).

Der dritte Baustein ist der mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigte „Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der TG III“. Diese Maßnahmen dienen insbesondere dazu, Ausuferungen der Altnet zu verhindern, die ansonsten in nordöstlicher Richtung nach Thierhaupten abfließen und dort zu einer Überschwemmung bebauter Gebiete führen würden.

Über diese drei Bausteine hinaus sind keine weiteren Wasserrechtsverfahren zum Schutz des Marktes Thierhaupten vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis anhängig.

Wie die Einwendungsführerin in Ihrem Schreiben richtig feststellt, erfolgt bereits im Ist-Zustand (seit den 1930-er Jahren) eine Ableitung von Hochwasserabflüssen der Friedberger Ach über den nach Westen führenden Flutkanal in die Altnet.

Zudem kommt es im Ist-Zustand auch zu Ausuferungen der Friedberger Ach nördlich der Staatsstraße St2045 (Hochwasser der Friedberger Ach und des Edenhauser Bachs); das austretende Wasser fließt dabei über landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Nordwesten in das ständig wasserführende und teilweise im FFH-Gebiet liegende Gerinne der Altnet ab.

Im Vergleich zu diesem Ist-Zustand erfolgt nach Umsetzung der o. g. drei Bausteine eine relevante Veränderung der Gewässerdynamik in der Altnet lediglich bei sehr seltenen Hochwasserereignissen (ca. HQ100 der Friedberger Ach bzw. größer HQ20 des Edenhauser Bachs). Die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Sedimenteintrag in die Altnet sind daher entsprechend gering.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der zukünftig mengenmäßig größte (zusätzliche) Zufluss über den Flutkanal zum südlichen Teil der Altnet aus der Hochwasserentlastung des Hochwasserrückhaltebeckens am Edenhauser Bach erfolgen wird. Das Hochwasserrückhaltebecken wirkt dabei als Sedimentfalle, so dass das über die Hochwasserentlastung in den Flutkanal abfließende Wasser allenfalls in geringem Umfang Sedimente mit sich führen wird. Außerdem werden durch das Hochwasserrückhaltebecken Überflutungen von bebauten Flächen von Thierhaupten verhindert, so dass dadurch verursachte Wasserverschmutzungen in der Friedberger Ach (wie z. B. durch Kläranlagen und Ölkeller) vermieden werden und nicht mehr durch Ausuferungen nördlich der Staatsstraße St2045 in die Altnet gelangen. Da die Ausuferungen der Friedberger Ach nördlich der Staatsstraße St2045 zudem über landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Altnet erfolgen würden, werden durch das Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach auch in

dieser Hinsicht Sedimenteintragen in die Altnet verhindert (insbesondere auch Dünger, Gülle, Pestizide u. Herbizide). Das Hochwasserrückhaltebecken am Edenhauser Bach bewirkt somit in jedem Fall eine Reduzierung der Sedimentfracht im Altnetgerinne nördlich der Staatsstraße St2045.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die Hochwasserschutzmaßnahmen auch die im Ist-Zustand mögliche Ausuferung der Friedberger Ach selbst (ohne zusätzliches Hochwasser des Edenhauser Bachs) verhindert wird, so dass Abflüsse über landwirtschaftlich genutzte Flächen vermieden werden, die nördlich der Staatsstraße St2045 von der Friedberger Ach in die Altnet abfließen. Der dabei mögliche Eintrag von Sedimenten in die Altnet wird somit verhindert.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen eine stärkere Beaufschlagung des nicht ständig wasserführenden Gerinnes der Altnet südlich der Staatsstraße St2045 erfolgt, was unmittelbar südlich der Staatsstraße zu einem Aufstau des Wassers vor dem Straßendamm führt. Dadurch kommt es zu einer Reduzierung der Fließgeschwindigkeit. Das führt zur Absetzung von Feinteilen, so dass der Sedimenteintrag in den nördlichen Teil der Altnet verringert wird.

Die von der Einwendungsführerin vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte in der Altnet sind folgendermaßen zu bewerten:

Die in der Anlage 1 des Schreibens der Einwendungsführerin dargestellten Vorschläge (zusätzliche Durchlässe) haben aus fachlicher Sicht keine relevante Wirkung. Die zusätzlichen Durchlässe würden vermutlich eher eine Abflussbeschleunigung bewirken, so dass in den Flächen südlich dieser Durchlässe letztlich weniger Sedimente abgelagert würden. Das könnte im ungünstigsten Fall zu erhöhten Sedimentablagerungen im Bereich des FFH-Gebiets führen.

Bezüglich der im Schreiben der Einwendungsführerin vorgeschlagenen Uferaufweitungen ist festzustellen, dass im Rahmen des Ausbaus des Flutkanals (= zweiter Baustein des o. g. Hochwasserschutzkonzepts) die Schaffung eines mähfähigen Vorlandes auf ca. 50 cm über der Gewässersohle erfolgen wird (Vorhabenträger Wasserwirtschaftsamt Donauwörth). Dies dürfte der vorgeschlagenen Gestaltung von „ufernahen Bermen“ entsprechen. Weitere solche Maßnahmen an Gewässern oder Flutgräben sind im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen nicht geplant, da aus den oben erläuterten Gründen von keiner wesentlichen Verschlechterung der Sedimentverhältnisse in der Altnet durch die Hochwasserschutzmaßnahmen (Vergleich Ist-Zustand und Planzustand) und auch von keiner wesentlichen Gefährdung der Fischfauna in der Altnet auszugehen ist.

Grundsätzlich zielen die von der Einwendungsführerin vorgeschlagenen Maßnahmen vornehmlich auf die Verbesserung des Ist-Zustands in der Altnet ab. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdynamik sind natürlich immer wünschenswert, jedoch können diese insbesondere aus Gründen der Finanzierung und des Verfahrensrechts nicht ohne Weiteres den laufenden Hochwasserschutzmaßnahmen angegliedert werden; zur

Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Hochwasserschutzes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht notwendig. Diese müssten somit unabhängig von den laufenden Hochwasserschutzverfahren von den betreffenden Gewässerausbaupflichteten ggf. beantragt bzw. umgesetzt werden. Vor allem können im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses auch keine (prophylaktischen) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Entschlammung etc.) festgesetzt werden, die nicht durch die Hochwasserschutzmaßnahmen bedingt sind. Diese Maßnahmen obliegen den jeweiligen Gewässerunterhaltungsverpflichteten als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Wie in diesem Zusammenhang von der Einwendungsführerin erbeten, wurde das Einwendungsschreiben im Original an die Gewässerunterhaltungsverpflichteten Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und Markt Thierhaupten übermittelt.

Abschließend wird bezüglich der im ursprünglichen Einwendungsschreiben geäußerten Befürchtung nachteiliger Auswirkungen durch Erdbewegungen bei Baumaßnahmen darauf verwiesen, dass im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses Auflagen enthalten sind, die diese Problematik behandeln (insbesondere Auflage Abschnitt A. V. 1.4.7, wonach Baumaterialien und Aushub im Gewässerbett sowie im überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht zwischengelagert werden dürfen, auch nicht vorübergehend; zusätzlich auch Auflagen Abschnitt A. V. 3.).

Zusammengefasst ist aufgrund der oben genannten Gründe nicht von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Altnet auszugehen, insbesondere da nur bei seltenen Hochwasserereignissen eine zusätzliche, d. h. über den Ist-Zustand hinausgehende Überleitung von Wasser in die Altnet erfolgen wird. Deshalb sind im Rahmen des Hochwasserschutzes auch keine über die bestehenden Antragsunterlagen hinausgehenden Maßnahmen zum Schutz der Altnet notwendig. Die diesbezüglichen Vorschläge der Einwendungsführerin werden daher im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen. Auch die Vorschläge zur Verbesserung des Ist-Zustandes werden im Rahmen des Hochwasserschutzverfahrens zurückgewiesen, da Maßnahmen zur Verbesserung des Ist-Zustandes nicht durch den beantragten Hochwasserschutz bedingt sind. Den Befürchtungen bezüglich der Bauarbeiten wird durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss im Wesentlichen Rechnung getragen; im Übrigen sind die Baumaßnahmen nur vorübergehend. Bezüglich des verbleibenden Restrisikos nachteiliger Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Altnet wird im Rahmen der Abwägung dem Hochwasserschutz für den Markt Thierhaupten der Vorrang eingeräumt.

6.2.6 Einwendungsführer Nr. 6 der Liste der Einwendungsführer

- a. Der Einwendungsführer, der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes (Flur-Nr. 720/18 der Gemarkung Thierhaupten) ist, erhebt in einem Schreiben vom 01.02.2018 Einwände und fordert eine Beantwortung der Frage, ob die Altnet trotz Biberbebauung die Wassermenge bei einem Hochwasser führen könne und ob die Biberdämme in der Planung und Berechnung für die Wassermenge berücksichtigt wurden, d. h. es wird die

grundsätzliche Eignung der Altnet zur Hochwasserableitung in Frage gestellt. Es handele sich um eine naturnahe Landschaft, die noch durch das Naturschutzgebiet unterstrichen werde. Es müsse deshalb in diesem Fall immer mit dem Faktor Biber kalkuliert werden. Der Einwendungsführer ergänzte seine Einwendung auf dem Erörterungstermin am 04.07.2018 und erklärte, dass in Spitzenzeiten 6 Biberdämme in der Altnet nördlich der St 2045 vorhanden seien. Demzufolge stünden sich die Biberaufstauungen und die geplante Hochwasserableitung über die Altnet widersprüchlich gegenüber. Eine kurzfristige Entfernung sei aufgrund der dafür bestehenden Formalitäten (insbesondere an Samstagen) problematisch. Auch die Tatsache, dass durch die Hochwasserschutzmaßnahme erst ab einem HQ20 Hochwasser in die Altnet eingeleitet werde, sei kein Argument, da auch dann, wenn das Hochwasser „morgen komme“ eine Lösung da sein müsse. Zu berücksichtigen sei zudem eine Aufstauung durch Treibholz etc.. Der Einwendungsführer schlug vor, die Dämme alle 3 Monate zu begutachten und dabei zu entscheiden, ob diese entfernt werden müssten oder bestehen bleiben könnten. Die Biberdämme würden ein Problem darstellen, ohne Lösung der Biberproblematik sei die grundsätzliche Geeignetheit der Altnet zur Hochwasserableitung in Frage zu stellen. Es müsse im Vorfeld eine Lösung gefunden werden und es müsse einen Automatismus geben.

Würdigung:

Das Grundstück Flur-Nr. 720/18 der Gemarkung Thierhaupten ist im Ist-Zustand nicht von Überschwemmungen betroffen und wird im Planzustand, d. h. nach der Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen, bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis vollständig überflutet.

In der Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen und in den hydraulischen Berechnungen konnte die Wirkung von Biberdämmen nicht berücksichtigt werden, da es sich dabei im Vergleich mit den Betrachtungszeiträumen, für die der Hochwasserschutz geplant wird, um temporär wirksame Anlagen handelt, von denen zudem nicht bekannt ist, wo und wann bzw. in welcher Größe sie gebaut werden. Biberdämme haben zwar keinen Einfluss auf die Wassermengen bzw. auf die Hochwasserabflüsse, jedoch müssen im näheren Umfeld solcher Anlagen Auswirkungen auf die Wasserspiegellage während eines Hochwassers erwartet werden. Wie groß diese Auswirkungen sind und vor allem an welcher Stelle sie auftreten, kann nicht seriös vorhergesagt werden, so dass seitens der Hochwasserschutzplanung natürlich auch keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden können. Betrachtet man konkret das Grundstück des Einwendungsführers, so wird dies wie bereits erläutert im Planzustand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis breitflächig überflutet. Sollte die Leistungsfähigkeit der Altnet im Bereich des Grundstücks durch einen Biberdamm beeinträchtigt sein, würde das in der Regel wohl dazu führen, dass sich auf dem Grundstück durch eine Umströmung des Biberdamms eine etwas größere Wassertiefe einstellt. Da die Größe und Lage eines zukünftigen Biberdamms jedoch nicht vorhersehbar ist, können sich unter gewissen Voraussetzungen auch größere Auswirkungen ergeben. Der Einwendungsführer ist im Hochwasserfall aber entschädigungs-

berechtigt gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses. In dieser Entschädigungsregelung wurde ausdrücklich festgelegt, dass eventuelle durch vorhandene Biberdämme verursachte Vergrößerungen (in Breite und / oder Tiefe) des Überschwemmungsgebietes ebenfalls von der Entschädigungsverpflichtung des Vorhabenträgers (= Markt Thierhaupten) umfasst werden. Auch zu berücksichtigen ist, dass erst bei sehr seltenen Hochwasserereignissen (größer einem 20-jährlichen Hochwasserereignis) zusätzliche Abflüsse im Vergleich zum Ist-Zustand in der Altnet erfolgen werden, d. h. der Einwendungsführer wird nur sehr selten aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen beeinträchtigt werden. Unter Abschnitt A. V. 8.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde zudem ein Vorbehalt für nachträgliche Bestimmungen zur Entfernung von Biberdämmen festgelegt, d. h. für die Zukunft wurde die Möglichkeit offengehalten, nachträglich Regelungen zu Biberfragen zu treffen.

Kurz zusammengefasst wird der Einwendungsführer bei ursächlich auf die Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführenden Hochwasserereignissen auch bei gleichzeitigem Vorhandensein eines Biberdamms entschädigt gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses. Das Auftreten von Biberdämmen sind natürliche Prozesse, mit denen grundsätzlich an allen „kleineren“ Gewässern (d. h. im Wesentlichen Gewässern 3. Ordnung) gerechnet werden muss, d. h. von diesem Belang sind praktisch sämtliche auf diese Gewässer bezogene Hochwasserschutzmaßnahmen potentiell betroffen. Da insofern auch die Altnet von diesen natürlichen Prozessen wie Biberdämmen, Totholz etc. betroffen ist, wird deren grundsätzliche Geeignetheit zur Ableitung von zusätzlichem Hochwasser nicht in Frage gestellt, insbesondere da ursächliche Hochwasserereignisse nur sehr selten sein werden (größer einem 20-jährlichen Hochwasserereignis). Im Rahmen der Abwägung werden die Belange des Einwendungsführers durch die Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses als ausreichend berücksichtigt angesehen.

- b. Im Zusammenhang mit einer zwischen dem Einwendungsführer und dem Markt Meitingen strittigen Frage über die Uferbefestigung der Grundstücke Flur-Nr. 720/49 und 720/50 der Gemarkung Thierhaupten nahm der Einwendungsführer am 22.01.2020 und am 06.02.2020 gegenüber der Planfeststellungsbehörde auch auf den Hochwasserschutz des Marktes Thierhaupten Bezug und stellte eine nach seiner Ansicht große Diskrepanz fest, da der Markt Meitingen das Ufer aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht befestigen dürfe, bei einem Hochwasser die Altnet aber als Wasserableiter geplant genutzt werden solle. Es müsse auch die Altnet geschützt werden. Wenn nicht einmal die Uferböschung repariert werden dürfe (so wie damals im Fall der Flur-Nr. 720/49 und 720/50), könne die Altnet auch kein Hochwasser ertragen, da hier ein viel größerer Schaden entstehen werde.

Würdigung:

Das Grundstück des Einwendungsführers (Flur-Nr. 720/18 der Gemarkung Thierhaupten) grenzt nicht direkt an die Altnet an, da sich ein Teil des Grundstückes Flur-Nr. 720/49 der Gemarkung Thierhaupten geringfügig dazwischen befindet.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden aufgrund einer anderen Einwendung Berechnungen zu Sohlschubspannungen durchgeführt. Sohlschubspannungen sind ein Maß für Uferabschwemmungen bzw. Erosionsgefährdungen bei Hochwasserabflüssen. Die durchgeführten Berechnungen beinhalten auch den nördlichen Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 720/18 der Gemarkung Thierhaupten. Demnach nehmen die Sohlschubspannungen im äußersten nördlichen Ende des Grundstückes Flur-Nr. 720/18 im Planzustand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zwar deutlich zu, befinden sich aber noch unterhalb der Grenze von ca. 30 N/m², unter der bei bewachsenen Flächen nicht mit Erosionen zu rechnen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss somit von keinen wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf das Grundstück Flur-Nr. 720/18 der Gemarkung Thierhaupten ausgegangen werden. Wenn jedoch wider Erwarten auf dem Grundstück des Einwendungsführers in dieser Hinsicht Schäden entstehen würden, ist dieser entschädigungsberechtigt gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses. Damit wird den Interessen des Einwendungsführers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung ausreichend entsprochen, insbesondere da der von den Hochwasserschutzmaßnahmen verursachte zusätzliche Hochwasserabfluss nur bei sehr seltenen Hochwasserereignissen (größer einem 20-jährlichem Hochwasserereignis) erfolgen wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltung, welche die Ufer mit umfasst, auch im Naturschutzgebiet „Lechauen bei Thierhaupten“ grundsätzlich weiterhin möglich ist, je nach Sachlage entweder im Einvernehmen oder im Benehmen mit dem Landratsamt Augsburg. Dies ist aber immer eine Einzelfallentscheidung, die sich nach den konkreten örtlichen Verhältnissen richtet. Wesentliche Schäden an der Altnet aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, da zusätzlicher Hochwasserabfluss nur bei sehr seltenen Hochwasserereignissen erfolgen wird (größer einem 20-jährlichem Hochwasserereignis) und dann auch nur während eines kurzen Zeitraums. Falls entgegen dieser Prognose bei einem Hochwasserereignis dennoch nicht tolerierbare Schäden an der Altnet eintreten würden, wären dem Vorhabenträger auch im Naturschutzgebiet „nicht die Hände gebunden“, da wie erläutert die Gewässerunterhaltung ohnehin unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich ist und bei einer ggf. bestehenden Notwendigkeit auch Befreiungen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung beantragt werden könnten. Auch das werden aber immer Einzelfallentscheidungen sein, die sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten richten.

Kurz zusammengefasst sind keine wesentlichen Erosionsschäden auf dem Grundstück des Einwendungsführers zu erwarten. Falls solche aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen dennoch auftreten, ist der Einwendungsführer entschädigungsberechtigt.

Dadurch sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Interessen des Einwendungsführers hinreichend berücksichtigt. Auch an der Altnet selbst sind keine wesentlichen Schäden zu erwarten. Falls diese dennoch auftreten, sind selbst innerhalb des Naturschutzgebietes Abhilfemaßnahmen nicht ausgeschlossen. Bezüglich der verbleibenden Restrisiken wird im Rahmen der Abwägung dem Hochwasserschutz für den Markt Thierhaupten der Vorrang eingeräumt.

- c. Der Einwendungsführer erhob zusätzlich auch eine Einwendung als Teil einer Sammelinwendung und beantragte dabei für die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen verursachten Überflutungen seines Grundstückes die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Auf dem Erörterungstermin am 04.07.2018 bat der Einwendungsführer zusätzlich um Auskunft, ob sich für die Lagerung von Holz und Rundballen o. Ä. oder für eine Schafhaltung Nachteile ergeben würden.

Würdigung:

Das Grundstück Flur-Nr. 720/18 der Gemarkung Thierhaupten ist im Ist-Zustand nicht von Überschwemmungen betroffen und wird im Planzustand, d. h. nach der Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen, bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis vollständig überflutet. Wie oben bereits erläutert ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt (Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses), d. h. auch für Ernteaufschläge und sonstige Überschwemmungsschäden.

Nach der Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen wird das Grundstück innerhalb eines durch eine Rechtsverordnung festzusetzenden Überschwemmungsgebietes liegen. In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind u. a. gemäß den Verbotskatalogen des § 78 und § 78 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmte Handlungen verboten, für die jedoch unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Die „normale“ landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der damit einhergehenden kurzfristigen Lagerung von Produkten etc. ist in einem Überschwemmungsgebiet weiterhin ohne wesentliche Einschränkungen möglich. Sollten dem Einwendungsführer in der Zukunft für sonstige geplante Handlungen oder Nutzungen vermögensschädigende Nachteile entstehen, die ursächlich auf die Hochwasserschutzmaßnahme und die daraus folgende zukünftige Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes zurückzuführen sind, ist dieser auch dafür entschädigungsberechtigt gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Im Ergebnis wird den geäußerten Belangen des Einwendungsführers durch die Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Abwägung ausreichend Rechnung getragen.

6.2.7 Einwendungsführer Nr. 7 der Liste der Einwendungsführer

Mit Schreiben vom 21.04.2018 erhob der Einwendungsführer Einspruch gegen den „Hochwasserschutz an der Altnet im Bereich der TG III“, da seine Grundstücke Flur-Nr. 720/22 und Flur-Nr. 720/23 der Gemarkung Thierhaupten durch die Maßnahmen des Marktes Thierhaupten stark gefährdet seien (Uferabschwemmungen).

Würdigung:

Das Grundstück Flur-Nr. 720/22 der Gemarkung Thierhaupten wird im Planzustand, d. h. nach der Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen, bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis vollständig überflutet, das Grundstück Flur-Nr. 720/23 der Gemarkung Thierhaupten wird im Planzustand fast vollständig überflutet.

Um zu prüfen, ob die Befürchtung des Einwendungsführers berechtigt ist, wurden die Sohlschubspannungen berechnet, die sich im Ist-Zustand und im Planungszustand im Bereich der o. g. Grundstücke einstellen werden. Sohlschubspannungen sind ein Maß für die Erosionsgefährdung, so dass bewertet werden kann, ob im Planungszustand eine höhere Gefährdung zu erwarten ist als im Ist-Zustand. Gemäß den Berechnungen werden sich die Sohlschubspannungen im Planungszustand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis leicht von 8 N/m² auf 12 N/m² erhöhen. Jedoch können auf bewachsenen Flächen Sohlschubspannungen bis ca. 30 N/m² aufgenommen werden, ohne dass mit Erosionen zu rechnen ist. Im Ergebnis ist somit keine relevante Erosionsgefährdung aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen zu erwarten (in diesem Zusammenhang wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass es gemäß der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes seit 01.08.2019 u. a. verboten ist, den 5 m breiten Randstreifen entlang naturnaher Gewässer garten- oder ackerbaulich zu nutzen = Gewässerrandstreifen). Im Übrigen ist der Einwendungsführer für sämtliche Vermögensschäden, die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen auf seinen Grundstücken verursacht werden, entschädigungsberechtigt gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses (d. h. auch für den Fall, dass wider aller Erwartung ein von den Hochwasserschutzmaßnahmen verursachter Erosionsschaden eintreten würde).

Im Ergebnis ist nicht von Erosionsschäden auf den Grundstücken des Einwendungsführers aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen auszugehen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bezüglich aller durch die Hochwasserschutzmaßnahmen verursachten Vermögensschäden entschädigungsberechtigt, d. h. auch für eventuell doch eintretende Erosionsschäden. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird im Rahmen der Abwägung den Interessen des Einwendungsführers durch die Entschädigungsregelung dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend entsprochen, insbesondere da die Grundstücke des Einwendungsführers nur bei sehr seltenen Hochwasserereignissen (größer einem 20-jährlichem Hochwasserereignis) zusätzlich betroffen sein werden und dann auch nur während eines kurzen Zeitraums.

6.2.8 Einwendungsführer Nr. 8 der Liste der Einwendungsführer

Mit Schreiben vom 29.06.2018 erhob der Einwendungsführer eine Einwendung gegen das Vorhaben: Auf der westlichen Grundstückseite seines Fischweihers mit der Flur-Nr. 3746 der Gemarkung Thierhaupten (zukünftig Flur-Nr. 4179 der Gemarkung Thierhaupten) befinde sich bis heute kein Damm als Hochwasserschutz, er ende jeweils ober- und unterhalb seines Grundstücks. Nachdem nun der Hochwasserschutzdamm neugestaltet werden solle, erhebt der Einwendungsführer Anspruch auf eine Weiterführung des Damms an der westlichen Grenze seines Grundstücks. Sein Fischweiher sei an einen Fischerverein verpachtet und werde zur Fischzucht genutzt. Ein Hochwasser hätte zur Folge, dass der Fischbestand über die westliche Grundstücksgrenze ungehindert in den Überlauf verschwinden würde.

Würdigung:

Mit einer Planfeststellung des Landratsamtes Neuburg a. d. Donau vom 11.03.1971 wurde die Herstellung eines Fischweihers durch Kiesausbeute auf dem Grundstück Flur-Nr. 3746 der Gemarkung Thierhaupten genehmigt, d. h. der Teich ist ein Baggerweiher mit Fischbestand.

Bereits im Ist-Zustand wird der Baggerweiher bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet (in beiden Lastfällen der Hochwasserschutzmaßnahmen). Im Planzustand ergeben sich bei den beiden Lastfällen der Hochwasserschutzmaßnahmen folgende Veränderungen für den Baggerweiher:

Im Planzustand des Lastfalls 1 (100-jährliches Hochwasser der Friedberger Ach und 5-jährliches Hochwasser des Edenhauser Bachs) wird der Baggerweiher im Unterschied zum Ist-Zustand nicht überflutet, d. h. die Planung führt diesbezüglich zu einer Verbesserung der Situation.

Im Planzustand des Lastfalls 2 (100-jährliches Hochwasser des Edenhauser Bachs und 5-jährliches Hochwasser der Friedberger Ach) wird der Baggerweiher im Unterschied zum Ist-Zustand zusätzlich überflutet, d. h. es kommt zu einer ca. 65 cm höheren Wasserspiegellage. Die zusätzlichen Überflutungen werden dabei aber erst bei seltenen Hochwasserereignissen größer einem 20-jährlichem Hochwasserereignis auftreten.

Im Falle einer Überflutung wird zeitweilig eine Verbindung zwischen Altnet und Baggerweiher hergestellt. Dies bedeutet, dass sowohl Fische aus dem Baggerweiher in die Altnet entweichen können, als auch Fische der Altnet in den Baggerweiher einwandern können. In welchem Umfang dies allerdings eintritt, kann nicht vorhergesehen oder berechnet werden. Eindeutig ist allerdings, dass bei Überflutungen Nährstoffe in den Baggerweiher eingetragen werden. Dies führt in der Regel nach derartigen Ereignissen zu einem erhöhten Pflanzenwachstum in derartigen Baggerweihern. Durch das Pflanzenwachstum wird einerseits die Fischerei zeitweilig beeinträchtigt, als auch eine Förderung von krautlaichenden Fischarten eintreten. Die vorab geschilderten Auswirkungen treten allerdings bereits im Ist-Zustand auf und nach Stellungnahme der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben kann aus fischereifachlicher Sicht davon ausgegangen werden,

dass die höhere Überflutung im Lastfall 2 zu keinen weiteren nachweisbaren, nachteiligen Auswirkungen führen wird. Hierzu kann auch eine Vielzahl von Baggerseen im Donaual verglichen werden, die in der Vergangenheit bei entsprechend großen Hochwassern fast regelmäßig überflutet wurden, ohne dass hier die Fischerei in den Baggerseen wesentlich beeinträchtigt wurde.

Wie bereits auf dem Erörterungstermin vom 04.07.2018 erläutert ist auch von keinen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Baggerweiher durch eventuelle Grundwasseranstiege auszugehen. Der Baggerweiher wird bereits im Ist-Zustand von Hochwasser oberflächlich überflutet und im Planungszustand wird im Rahmen des Lastfalls 2 eine etwas höhere oberflächige Überflutung erfolgen. Grundwasseranstiege sind im Vergleich zur ohnehin bestehenden oberflächigen Überflutung vernachlässigbar. Beim Lastfall 1 erfolgt im Planzustand sogar eine Verbesserung des Ist-Zustandes, da der Baggerweiher dann nicht mehr von Überschwemmungen betroffen wird.

Im Ergebnis wird im Rahmen der Abwägung keine wesentlich nachteilige Betroffenheit des Baggerweihers des Einwendungsführers gesehen, da der Baggerweiher bereits im Ist-Zustand überschwemmt wird und lediglich im Planzustand des Lastfalls 2 eine zusätzliche Überschwemmung des Baggerweihers erfolgen wird, von der aber keine nachteiligen Auswirkungen auf den Baggerweiher zu erwarten sind. Grundwasseranstiege sind dabei vernachlässigbar. Im Planzustand des Lastfalls 1 wird der Baggerweiher sogar positiv von den Hochwasserschutzmaßnahmen betroffen, da er dann im Vergleich zum Ist-Zustand nicht mehr überschwemmt wird. Aus diesen Gründen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch keine Maßnahmen zum Schutz des Baggerweihers notwendig. Deshalb wird insbesondere die Forderung des Einwendungsführers auf Weiterführung / Erhöhung des Damms an der westlichen Grenze des Grundstücks im Rahmen der Abwägung zurückgewiesen (unabhängig von der Frage, ob eine solche Maßnahme aufgrund der gegebenen Verhältnisse überhaupt geeignet wäre). Falls entgegen der Erwartung doch nachteilige Auswirkungen aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Baggerweiher entstehen und der Einwendungsführer dadurch Vermögensschäden erleidet, ist dieser entschädigungsberechtigt gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses. Dadurch wird den Interessen des Einwendungsführers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

6.2.9 Einwendungsführer Nr. 9 der Liste der Einwendungsführer

Mit einem Schriftstück vom 17.01.2018 erklärt der Einwendungsführer, dass seine Grundstücke bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden können. Er erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteausfällen. Folgende Grundstücke werden in dem Schriftstück aufgeführt (alle Gemarkung

Thierhaupten): Flur-Nr. 720/29, 720/40, 720/43, 720/44, 720/45, 722/33, 722/35, 722/42, 722/48, 722/49, 722/50 und 722/2 (Miteigentumsanteil 5/13).

Würdigung:

Alle angegebenen Grundstücke werden im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig oder zusätzlich von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.10 Einwendungsführer Nr. 10 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklären die Einwendungsführer, dass ihre Grundstücke bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden können. Sie erheben deshalb Einwendungen und beantragen für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Die Einwendungsführer sind Eigentümer der folgenden Grundstücke (alle Gemarkung Thierhaupten): Flur-Nr. 720/11 und 720/27.

Würdigung:

Alle angegebenen Grundstücke werden im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig oder zusätzlich von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.11 Einwendungsführer Nr. 11 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt der Einwendungsführer, dass sein Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden kann. Er erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 720/21 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis zusätzlich von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf

die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.12 Einwendungsführerin Nr. 12 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt die Einwendungsführerin, dass ihr Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden kann. Sie erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaussfällen.

Die Einwendungsführerin ist Miteigentümerin des Grundstücks Flur-Nr. 720/32 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Einwendungsführerin bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.13 Einwendungsführerin Nr. 13 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt die Einwendungsführerin, dass ihr Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden kann. Sie erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaussfällen.

Die Einwendungsführerin ist Miteigentümerin des Grundstücks Flur-Nr. 720/32 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Einwendungsführerin bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.14 Einwendungsführer Nr. 14 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt der Einwendungsführer, dass seine Grundstücke bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet

werden können. Er erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufgängen. Der Einwendungsführer ist Eigentümer der folgenden Grundstücke (alle Gemarkung Thierhaupten): Flur-Nr. 720/35, 720/38 und 720/39.

Würdigung:

Alle angegebenen Grundstücke werden im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis zusätzlich von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.15 Einwendungsführer Nr. 15 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklären die Einwendungsführer, dass ihre Grundstücke bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden können. Sie erheben deshalb Einwendungen und beantragen für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufgängen. Die Einwendungsführer sind Eigentümer der folgenden Grundstücke (alle Gemarkung Thierhaupten): Flur-Nr. 720/12 und 720/13.

Würdigung:

Alle angegebenen Grundstücke werden im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.16 Einwendungsführer Nr. 16 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklären die Einwendungsführer, dass ihr Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden können. Sie erheben deshalb Einwendungen und beantragen für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufgängen. Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 720/19 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis zusätzlich von Überschwemmungen be-

troffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.17 Einwendungsführer Nr. 17 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt der Einwendungsführer, dass sein Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden kann. Er erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 720/26 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.18 Einwendungsführer Nr. 18 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt der Einwendungsführer, dass sein Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden kann. Er erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 720/14 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf

die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.19 Einwendungsführer Nr. 19 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklären die Einwendungsführer, dass ihr Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden können. Sie erheben deshalb Einwendungen und beantragen für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 720/30 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.20 Einwendungsführer Nr. 20 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt der Einwendungsführer, dass seine Grundstücke bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden können. Er erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Der Einwendungsführer ist Eigentümer der folgenden Grundstücke (alle Gemarkung Thierhaupten): Flur-Nr. 720/25 und 720/36.

Würdigung:

Alle angegebenen Grundstücke werden im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig oder zusätzlich von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.21 Einwendungsführer Nr. 21 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklären die Einwendungsführer, dass ihre Grundstücke bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet

werden können. Sie erheben deshalb Einwendungen und beantragen für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Die Einwendungsführer sind Eigentümer der folgenden Grundstücke (alle Gemarkung Thierhaupten): Flur-Nr. 720/41 und 720/42.

Würdigung:

Alle angegebenen Grundstücke werden im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.22 Einwendungsführerin Nr. 22 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt die Einwendungsführerin, dass ihr Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden kann. Sie erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Flur-Nr. 720/15 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Einwendungsführerin bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.23 Einwendungsführer Nr. 23 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklären die Einwendungsführer, dass ihr Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden können. Sie erheben deshalb Einwendungen und beantragen für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 720/16 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen be-

troffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.24 Einwendungsführer Nr. 24 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt der Einwendungsführer, dass sein Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden kann. Er erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 720/20 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahme bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis zusätzlich von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.25 Einwendungsführer Nr. 25 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt der Einwendungsführer, dass sein Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden kann. Er erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 720/34 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis zusätzlich von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf

die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.26 Einwendungsführerin Nr. 26 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt die Einwendungsführerin, dass ihr Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden kann. Sie erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteausfällen.

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Flur-Nr. 720/31 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Einwendungsführerin bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.27 Einwendungsführerin Nr. 27 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt die Einwendungsführerin, dass ihr Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden kann. Sie erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteausfällen.

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Flur-Nr. 720/17 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Einwendungsführerin bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.28 Einwendungsführer Nr. 28 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt der Einwendungsführer, dass seine Grundstücke bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet

werden können. Er erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Der Einwendungsführer ist Eigentümer der folgenden Grundstücke (alle Gemarkung Thierhaupten): Flur-Nr. 720/24 und 720/33.

Würdigung:

Alle angegebenen Grundstücke werden im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.29 Einwendungsführer Nr. 29 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt der Einwendungsführer, dass seine Grundstücke bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden können. Er erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Der Einwendungsführer ist Eigentümer der folgenden Grundstücke (alle Gemarkung Thierhaupten): Flur-Nr. 720/10 und 720/28.

Würdigung:

Alle angegebenen Grundstücke werden im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis erstmalig oder zusätzlich von Überschwemmungen betroffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

6.2.30 Einwendungsführerin Nr. 30 der Liste der Einwendungsführer

Als Teil einer Sammeleinwendung erklärt der Einwendungsführer, dass sein Grundstück bei stärkeren Regenfällen durch die Maßnahme des Marktes Thierhaupten überflutet werden kann. Er erhebt deshalb Einwendungen und beantragt für diesen Fall die Beseitigung von Überschwemmungsschäden und die Entschädigung von Ernteaufschlägen. Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 720/37 der Gemarkung Thierhaupten.

Würdigung:

Das angegebene Grundstück wird im Planzustand der Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichem Hochwasserereignis zusätzlich von Überschwemmungen be-

troffen. Gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Einwendungsführer bei Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständlichen Gewässerausbaumaßnahmen zurückzuführen sind, entschädigungsberechtigt. Durch diese Entschädigungsregelung wird den erhobenen Einwendungen ausreichend Rechnung getragen.

7. Begründung der Festsetzung der Nebenbestimmungen

Zur Verhütung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere für Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Fischerei, sowie von Rechten Dritter bzw. um eine den öffentlichen Belangen entsprechende Ausführung des Vorhabens sicherzustellen und die regelmäßige Überwachung der Hochwasserschutzmaßnahme zu gewährleisten, war die Planfeststellung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens an die Beachtung und Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu binden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, weil dadurch geschützten (Dritt-) Belangen soweit wie möglich Rechnung getragen wird. Die Rechtsgrundlagen für die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 70 Abs. 1 i.V. mit §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 WHG sowie Art. 61 BayWG.

Art und Umfang der Festlegungen der Entschädigungspflichten gründen auf den §§ 96, 98, 99 WHG und Art. 57 Satz 1 BayWG.

Der Auflagenvorbehalt beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG, § 13 WHG.

Die Bestimmung unter Abschnitt A. V. 1.5.6 stellt den Vorbehalt einer Nebenbestimmung nach § 13 Abs. 1 WHG und gleichzeitig eine Bestimmung i. S. d. § 98 WHG dar, um einen sowohl für die betroffenen Wochenendhauseigentümer als auch für den Vorhabenträger zumutbaren Schutz vor Überschwemmungen zu gewährleisten.

Die Bestimmung unter Abschnitt A. V. 8.2 wurde als Vorbehalt in zumindest entsprechender Anwendung der § 70 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 5 WHG festgelegt. In welchem konkreten Ausmaß Biberdämme im planungsbedingten Hochwasserfall nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke haben, ist nicht prognostizierbar, da nicht bekannt ist, wo und wann bzw. in welcher Größe sie gebaut werden. Sofern bei planungsbedingten Hochwasserereignissen zusätzliche Auswirkungen durch Biberdämme gegeben sind, werden aber auch diese von der Entschädigungsverpflichtung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst. Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses erklärte der Vorhabenträger, dass ihm v. a. aufgrund dieser Entschädigungsverpflichtung auch die Möglichkeit zur Entfernung von Biberdämmen in der Zukunft eingeräumt werden solle. Aus diesem Grund

wurde der Vorbehalt unter Abschnitt A. V. 8.2 festgelegt, so dass die für konkrete Biberdammmentfernungen notwendigen Unterlagen auch noch in der Zukunft bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden können und konkrete Festlegungen ggf. nachträglich in den Planfeststellungsbeschluss integriert werden können.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass gemäß einer kurz vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgenommenen Ortseinsicht des Biberberaters die Bibersituation im Vorhabensbereich nördlich der Staatsstraße St2045 gegenwärtig als unkritisch anzusehen ist, entsprechend den Verhältnissen in der Vergangenheit. Da die Hochwasserschutzmaßnahme jedoch mindestens auf die nächsten hundert Jahre ausgerichtet ist, können ggf. in der weiteren Zukunft auftretende kritische Verhältnisse natürlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unabhängig vom Vorbehalt unter Abschnitt A. V. 8.2 ist der Vorhabenträger aber ohnehin im Rahmen der Gewässerunterhaltung gehalten, auf einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu achten. Zudem ist im jährlichen Statusbericht eine Bewertung der Biberhältnisse nördlich der Staatsstraße St2045 vorzunehmen (Abschnitt A. V. 1.6.2). Das Bibermanagement am Landratsamt Augsburg steht bei kritischen Biber-situationen jederzeit -auch kurzfristig- zur Verfügung. Die bei kritischen Biber-situationen in höherem Maße betroffenen landwirtschaftlicher Grundstücke werden entschädigt im Rahmen der Regelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses.

8. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 KG. Der Markt Thierhaupten ist von der Zahlung von Gebühren befreit. Die Erhebung der Auslagen (Veröffentlichungen im Amtsblatt, Veröffentlichungen in örtlichen Tageszeitungen, Gutachten Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) beruht auf Art. 10 KG.

9. Abschließende Zusammenfassung

Die Planprüfung durch das Landratsamt Augsburg hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken und Anregungen ergeben, dass die beantragten Maßnahmen geeignet sind, das Planungsziel zu erreichen. Dabei wurden alle vorgebrachten und erkennbaren öffentlichen und privaten Belange untereinander abgewogen. Die eingehende Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Entgegenstehende Belange, die nicht hinreichend bzw. nicht vollständig berücksichtigt werden konnten, mussten im Rahmen einer umfassenden Abwägung aller widerstreitender Interessen zurücktreten.

10. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung unter Abschnitt A. IV. dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Das Interesse eines Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage muss hinter das öffentliche Interesse einer sofortigen Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme zur Verhinderung einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum der Bewohner des Marktes Thierhaupten zurücktreten.

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre in Deutschland haben aufgezeigt, dass die Gefahr des Eintritts eines Hochwasserereignisses aufgrund der zunehmenden extremen Wetterereignisse (Klimawandel) allgegenwärtig ist; das Bemessungshochwasser wird zwar statistisch nur einmal in 100 Jahren erreicht, jedoch kann dieses innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach und vor allem jederzeit auftreten. Ein solches Hochwasser würde aller Voraussicht nach erhebliche Sachschäden und ggf. auch konkrete Lebensgefährdungen im Markt Thierhaupten nach sich ziehen. Der Vorhabenträger verfügt bereits über die zivilrechtliche Befugnis zur Inanspruchnahme der für die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme notwendigen Grundstücke, d. h. der Vorhabenträger ist auf einen zeitnahen Baubeginn vorbereitet und beabsichtigt diesen auch. Mit einer baldigen Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen kann somit gerechnet werden. Bei einer aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Zeitraum ein Hochwasserereignis eintritt und zu erheblichen Sachschäden und Gefährdungen von Leib und Leben in der Ortslage von Thierhaupten führt.

Der sofortigen Vollziehbarkeit stehen Belange Betroffener gegenüber, mit der Realisierung des Vorhabens zuzuwarten, bis der Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig geworden ist. Zu berücksichtigen sind hierbei einerseits Belange derjenigen, die in ihren Rechten beeinträchtigt sein könnten und andererseits die Belange derjenigen, die lediglich ein Allgemeininteresse am Erhalt des derzeitigen Zustands haben. Da der Markt Thierhaupten aufgrund des parallel durchgeführten Flurneuordnungsverfahrens bereits über die zivilrechtliche Befugnis zur Inanspruchnahme der für die baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen notwendigen Grundstücke verfügt, ist kein Dritter durch einen dauerhaften Eigentumsentzug betroffen. Zudem hat der Vorhabenträger gemäß der Entschädigungsregelung unter Abschnitt A. VII. dieses Planfeststellungsbeschlusses die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen verursachten Vermögensschäden auszugleichen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit werden für den Fall einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses keine unumkehrbaren Tatsachen geschaffen, da die Hochwasserschutzmaßnahmen im Wesentlichen wieder zurückbaubar sind und der Vorhabenträger zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet werden kann (Art. 77 Satz 2 BayVwVfG).

Unter Abwägung der geschützten Rechte Dritter einschließlich des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) mit dem öffentlichen Interesse an der zügigen Herstellung des Hochwasserschutzes ist deshalb festzustellen, dass das Interesse eines Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage hinter das öffentliche Interesse zurücktreten muss. Im Falle einer aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage wären bei einem in diesem Zeitraum eintretenden Hochwasserereignis Sachschäden und Gefährdungen von Gesundheit und Leben zu befürchten. Nur

auf Grundlage eines sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses kann der Vorhaben­träger die die kurz vor Beginn stehenden Baumaßnahmen für einen baldigen Hochwasserschutz umsetzen.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Höhr
Geschäftsbereichsleiterin